

# Prospekt

Datum des Inkrafttretens: 07 Juli 2017

# State Street Global Advisors Liquidity Public Limited Company

(eine in Irland als Umbrella-Fonds mit variablem Kapital und beschränkter Haftung unter der Registernummer 256241 und mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründete Investmentgesellschaft)

Anlageverwalter und Vertriebsstelle: State Street Global Advisors Limited

Falls Sie zum Inhalt dieses Prospekts Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsberater, Steuerberater oder sonstigen unabhängigen Finanzberater.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „Management und Verwaltung“ genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder, die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist, stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, das für diese Informationen wahrscheinlich von Bedeutung sein könnte. Begriffe, die in der englischen Version großgeschrieben sind, sind in diesem Dokument definiert.

---

## WICHTIGE INFORMATIONEN

---

**Anleger in der State Street Global Advisors Liquidity public limited company (die „Gesellschaft“) müssen verstehen, dass alle Kapitalanlagen Risiken beinhalten. Anleger sollten alle Anlagerisiken lesen, die im weiteren Text in diesem Prospekt und im maßgeblichen Nachtrag (gemäß Definition weiter unten) für einen bestimmten Teilfonds angegeben sind, in den der Anleger anzulegen beabsichtigt.**

### Dieser Prospekt

Dieser Prospekt und die maßgeblichen Nachträge müssen vollständig gelesen werden, bevor ein Antrag auf Anteile gestellt wird. In der englischen Version großgeschriebene Begriffe, die nicht in diesem Abschnitt definiert sind, haben die im Abschnitt „**Definitionen**“ weiter unten angegebene Bedeutung.

Dieser Prospekt enthält Informationen zur Gesellschaft, einer offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, gegründet nach irischem Recht am 6. November 1996. Die Gesellschaft ist als OGAW im Sinne der OGAW-Verordnung in Irland durch die Central Bank of Ireland (die „**Zentralbank**“) zugelassen. Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds konstruiert, in dem, nach vorheriger Zustimmung durch die Zentralbank, unterschiedliche Teilfonds (jeweils ein „**Teilfonds**“) aufgelegt werden können. Außerdem kann jedem Teilfonds mehr als eine Anteilsklasse zugeteilt werden. Eine Klasse innerhalb eines Teilfonds hat kein gesondertes Anlageportfolio. Die Auflage eines Teilfonds erfordert die vorherige Zustimmung durch die Zentralbank, und die Auflage einer Klasse muss der Zentralbank angezeigt und vorab von ihr genehmigt werden.

Dieser Prospekt kann nur gemeinsam mit einem oder mehreren Nachträgen, die jeweils Informationen zu einem separaten Teilfonds enthalten, (jeweils ein „**Nachtrag**“) ausgegeben werden. Wenn es unterschiedliche Anteilsklassen in einem Teilfonds gibt, können die Angaben zu den separaten Klassen im selben Nachtrag oder in separaten Nachträgen für jede einzelne Klasse behandelt werden. Dieser Prospekt und die Nachträge müssen als ein einziges Dokument gelesen und aufgefasst werden. Soweit es Unstimmigkeiten zwischen diesem Prospekt und den Nachträgen gibt, hat der maßgebliche Nachtrag Vorrang.

### Zulassung durch die Zentralbank

**Die Gesellschaft ist als OGAW im Sinne der Verordnung durch die Zentralbank zugelassen. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank ist keine Bestätigung oder Bürgschaft für die Gesellschaft durch die Zentralbank. Die Zentralbank ist auch nicht für den Inhalt dieses Prospekts und der Nachträge haftbar. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank ist keine Zusicherung hinsichtlich der Ergebnisentwicklung der Gesellschaft. Die Zentralbank haftet nicht für die Ergebnisentwicklung oder den Ausfall der Gesellschaft.**

### Anlagerisiken

Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird. Eine Anlage in einen Teilfonds beinhaltet Anlagerisiken, auch das Risiko eines möglichen Verlusts des Anlagebetrages. Die Kapitalrendite und die Erträge der einzelnen Teilfonds beruhen auf dem eventuellen Kapitalzuwachs und den eventuellen Erträgen der von ihnen gehaltenen Anlagen abzüglich der entstandenen Aufwendungen. Es ist daher zu erwarten, dass die Rendite eines Teilfonds als Reaktion auf Veränderungen bei diesen Kapitalzuwächsen oder Erträgen schwankt. Bestimmte Anteilsklassen bestimmter Teilfonds streben zwar einen stabilen Nettoinventarwert je Anteil an, es kann aber keine Zusicherung geben, dass dies erreicht wird. **Anteile an der Gesellschaft sind keine Bankeinlagen oder Verbindlichkeiten der State Street Global Advisors Limited oder einer nahe stehenden oder verbundenen Gesellschaft oder Bank oder Regierung, Regierungsbehörde oder anderer Sicherungssysteme, die dem Schutz von Inhabern von Bankeinlagen dienen, noch werden sie von diesen garantiert oder bestätigt.** Einzelheiten zu bestimmten Anlagerisiken und weitere Informationen

für Anleger werden in diesem Dokument noch ausführlicher angegeben. Siehe „**Anlageziele und Anlagepolitik der Teilfonds**“ und „**Anlagerisiken im Zusammenhang mit den Teilfonds**“.

**Der Wert der Anlagen und die daraus erzielten Erträge können sich nach unten und nach oben bewegen, und Anleger erhalten möglicherweise nicht den ursprünglichen Anlagebetrag zurück. Die zu einem gegebenen Zeitpunkt bestehende Differenz zwischen dem Zeichnungs- und Rücknahmepreis von Anteilen bedeutet, dass eine Anlage in der Gesellschaft als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden sollte.**

### **Verkaufsbeschränkungen**

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Anbieten oder der Verkauf von Anteilen können in bestimmten Rechtsordnungen eingeschränkt sein. Wenn Personen in diesen Rechtsordnungen ein Exemplar dieses Prospekts oder ein Zeichnungsformular erhalten, dürfen sie diesen Prospekt oder dieses Zeichnungsformular nicht als eine Aufforderung behandeln, Anteile zu zeichnen, noch dürfen sie das Zeichnungsformular verwenden, es sei denn, in der jeweiligen Rechtsordnung wäre eine solche Aufforderung an sie rechtlich zulässig und das Zeichnungsformular könnte rechtmäßig ohne die Erfüllung von Registrierungsspflichten oder anderen rechtlichen Anforderungen verwendet werden. Folglich stellt dieser Prospekt kein Angebot oder Aufforderung einer Person in Rechtsordnungen dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtmäßig ist oder in der diese das Angebot unterbreitende oder die Aufforderung abgebende Person dazu nicht zugelassen ist oder in denen es unrechtmäßig ist, einer Person ein solches Angebot zu unterbreiten oder eine solche Aufforderung abzugeben. Personen, die im Besitz dieses Prospekts ist, und Personen, die auf der Grundlage dieses Prospekts Anteile zeichnen möchten, sind verantwortlich dafür, sich über alle geltenden Gesetze und Vorschriften der jeweiligen Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Anleger in Anteilen müssen sich über die rechtlichen Vorschriften für eine solche Zeichnung und über eventuelle Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern informieren, deren Staatsbürgerschaft, Steueransässigkeit oder Wohnsitz sie haben.

Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act of 1933 (der „**1933 Act**“) in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert, und die Gesellschaft wird nicht gemäß dem U.S. Investment Company Act of 1940, in der jeweils geltenden Fassung (der „**1940 Act**“), registriert. Folglich dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten noch an oder auf Rechnung oder zum Nutzen einer „US-Person“ (im Sinne der Regulation S des 1933 Act) angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden, es sei denn, dies wäre nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats genehmigt worden und unter der Voraussetzung, dass die Transaktion von den Registrierungsanforderungen des 1933 Act oder geltender bundesstaatlicher Gesetze befreit ist oder ihnen nicht unterliegt. Ein potenzieller Anleger wird zum Zeitpunkt des Anteilerwerbs aufgefordert, zu erklären, dass dieser Anleger keine US-Person ist und die Anteile nicht für oder im Namen einer US-Person erwirbt oder die Anteile mit dem Vermögen eines ERISA-Plans (in der weiter unten angegebenen Definition) erwirbt.

Anteile dürfen nicht erworben oder gehalten oder mit dem Vermögen folgender Pläne oder Systeme erworben werden:

- (a) Pensionspläne gemäß Titel I ERISA oder
- (b) Individuelle Pensionskonten oder Pensionspläne gemäß Section 4975 des United States Internal Revenue Code of 1986, in der jeweils geltenden Fassung.

Diese werden gemeinsam hier nachfolgend als „ERISA-Pläne“ bezeichnet.

Die Gesellschaft ist eine „anerkannte Einrichtung“ im Sinne von Section 264 des Financial Services and Markets Act 2000.

### **Marketingregeln**

Anteile werden nur auf der Grundlage der im aktuellen Prospekt, den Nachträgen und dem letzten testierten Jahresabschluss und eines eventuellen jüngeren Halbjahresabschlusses angeboten.

Die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) für die einzelnen Teilfonds enthalten Informationen in Bezug auf den synthetischen Risiko- und Renditeindikator (SRRI), Kosten und ggf. die historische Performance der Teilfonds. Jeder Anleger muss vor der Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds



bestätigen, dass er die maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen erhalten hat. Die wesentlichen Anlegerinformationen und der letzte Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft können von der Website heruntergeladen werden.

Weitere Informationen oder Erklärungen, die von einem Händler, einem Verkäufer oder einer sonstigen Person abgegeben oder gemacht werden, müssen ignoriert werden und sind folglich nicht vertrauenswürdig. Weder die Aushändigung dieses Prospekts und/oder eines Nachtrags noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen unter keinen Umständen eine Erklärung in dem Sinne dar, dass die in diesem Prospekt und/oder Nachtrag gemachten Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts und des maßgeblichen Nachtrags richtig sind. Aussagen in diesem Prospekt basieren auf der derzeit geltenden Rechtslage und Rechtspraxis in Irland und können diesbezüglichen Änderungen unterliegen.

Dieser Prospekt und/oder ein Nachtrag kann in andere Sprachen übersetzt werden mit der Maßgabe, dass diese Übersetzung direkt aus dem englischen Text erfolgt. Für den Fall einer Unstimmigkeit oder Mehrdeutigkeit hinsichtlich der Bedeutung eines Wortes oder eines Ausdrucks in der Übersetzung hat der englische Text Vorrang und für alle Streitigkeiten hinsichtlich der Termini dieses Dokumentes gilt das Recht Irlands.

---

## ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

---

**State Street Global Advisors Liquidity plc Eingetragener Sitz: 78 Sir  
John Rogerson's Quay Dublin 2  
Irland**

### **Verwaltungsratsmitglieder**

Tom Finlay  
Niall O'Leary  
Barbara Healy  
Patrick Riley  
William Street

### **Verwaltungsstelle**

State Street Fund Services  
(Ireland) Limited  
78 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

### **Anlageverwalter**

State Street Global Advisors Limited  
20 Churchill Place  
Canary Wharf  
London E14 5HJ  
Vereinigtes Königreich

### **Wirtschaftsprüfer**

PricewaterhouseCoopers  
Chartered Accountants  
1 Spencer Dock  
Dublin 1  
Irland

### **Verwahrstelle**

State Street Custodial Services (Ireland)  
Limited 78 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

### **Rechtsberater in Irland und Sponsoring Broker**

Matheson  
70 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

### **Promoter**

State Street Bank & Trust Company  
State Street Financial Center  
One Lincoln Street  
Boston, Massachusetts 02111  
USA

### **Gesellschaftssekretär**

Chartered Corporate Services Limited  
Fourth Floor  
76 Lower Baggot Street  
Dublin 2  
Irland

## INDEX

DEFINITIONEN .....	1
EINLEITUNG .....	7
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK .....	9
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN .....	10
ANLAGERISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN TEILFONDS .....	11
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK .....	24
GEBÜHREN UND KOSTEN .....	24
VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT .....	27
ANTEILSZEICHNUNGEN .....	32
RÜCKNAHMEN.....	34
MANAGEMENT UND VERWALTUNG .....	40
BESTEUERUNG .....	46
ALLGEMEINES.....	56
ANLAGE 1 .....	60
WERTPAPIERBÖRSEN UND REGULIERTE MÄRKTE .....	60
ANLAGE 2 .....	61
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN .....	61
ANLAGE 3 .....	66
EINSCHRÄNKUNGEN ZUR ANLAGE IN DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT .....	66
ANLAGE 4 .....	72
ANHANG III – UNTERDEPOTBANKEN .....	72





---

## DEFINITIONEN

---

In diesem Prospekt haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die nachstehenden Bedeutungen:-

- „1933 Act“:** der U.S. Securities Act of 1933 in der jeweils geltenden Fassung (US-Wertpapiergesetz von 1933).
- „1940 Act“:** der U.S. Securities Act of 1940 in der jeweils geltenden Fassung (US-Wertpapiergesetz von 1940).
- „Acts“:** der Companies Act von 2014 in der jeweils geltenden Fassung.
- „Verwaltungsstellenvertrag“:** der Vertrag vom 27. Juli 2001 in der Übertragung auf die Verwaltungsstelle durch Vertrag vom 1. Juli 2003 zwischen der Bank of Ireland Securities Services Limited, der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle, in der Fassung des ergänzenden Verwaltungsstellenvertrags vom 15. August 2006 in der jeweils geltenden Fassung.
- „Verwaltungsstelle“:** die State Street Fund Services (Ireland) Limited oder ein anderes Unternehmen in Irland, das gemäß den Anforderungen der Zentralbank zum gegebenen Zeitpunkt als Verwaltungsstelle der Gesellschaft als Nachfolger bestellt ist.
- „Verwässerungsgebühr“** der nach Ansicht des Verwaltungsrats oder seines Beauftragten angemessene Betrag, unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber der betreffenden Teilfonds, welcher auf den Zeichnungspreis aufgeschlagen oder vom Rücknahmepreis abgezogen wird, um die damit verbundenen Handelskosten (einschließlich etwaiger Handels-Spreads, Provisionen, Übertragungssteuern auf Transaktionen und Kosten für Marktauswirkungen für den jeweiligen Teilfonds) abzudecken und den zugrunde liegenden Wert der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zu wahren, und nicht für andere Zwecke.
- „Zeichnungsformular(e)“:** das Formular oder die Formulare, die zum gegebenen Zeitpunkt vom Verwaltungsrat zur Verwendung durch Anleger im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anteile an einem Teilfonds genehmigt sind.
- „Satzung“:** die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft.
- „Geschäftstag“:** im Zusammenhang mit den einzelnen Teilfonds, der im jeweiligen Nachtrag definierte Tag.
- „Zentralbank“:** die Central Bank of Ireland.
- „OGAW-Vorschriften der Zentralbank“:** die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 in der jeweils geltenden Fassung und alle von der Zentralbank jeweils herausgegebenen Regeln oder Richtlinien.
- „Gesellschaft“:** die State Street Global Advisors Liquidity public limited company, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, in Irland gemäß den Acts gegründet.
- „Handelstag“:** im Zusammenhang mit den einzelnen Teilfonds, der im jeweiligen Nachtrag definierte Tag.

<b>„Handelsformular“:</b>	das Formular oder die Formulare, die zum gegebenen Zeitpunkt vom Verwaltungsrat zur Verwendung durch Anleger im Zusammenhang mit einer Zeichnung und/oder einer Rücknahme von Anteilen an einem Teilfonds genehmigt sind.
<b>„Delegierte Verordnung“:</b>	die delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten von Verwahrstellen.
<b>„Verwahrstelle“:</b>	State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder eine andere jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank von der Gesellschaft für die Erbringung von Depotbankdienstleistungen bestellte Gesellschaft.
<b>„Nennwährung“:</b>	die für einen Teilfonds gemäß Beschluss des Verwaltungsrats festgelegte Währung, die im maßgeblichen Nachtrag angegeben ist.
<b>„Verwahrstellenvertrag“</b>	der Vertrag vom 11. Oktober 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, unter dem die Verwahrstelle zur Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt wurde, in der jeweils geltenden Fassung.
<b>„Verwaltungsratsmitglieder“ oder „Verwaltungsrat“:</b>	der Verwaltungsrat der Gesellschaft oder dessen Mitglieder zum jeweiligen Zeitpunkt sowie jeder ordnungsgemäß einberufene Ausschuss desselben.
<b>„Vertriebsstelle“:</b>	die State Street Global Advisors Limited und/oder eine sonstige Vertriebsstelle, die gegebenenfalls für die Teilfonds bestellt wurde.
<b>„Distributor Accumulating-Anteile“:</b>	die Anteile der Klasse Distributor Accumulating (thesaurierende Klasse Distributor), deren Einzelheiten im maßgeblichen Nachtrag angegeben sind.
<b>„Distributor-Anteile“:</b>	die Anteile der Klasse Distributor, deren Einzelheiten im maßgeblichen Nachtrag angegeben sind.
<b>„Distributor Stable NAV-Anteile“:</b>	die Anteile der Klasse Distributor Stable NAV (Klasse Distributor stabiler NIW), deren Einzelheiten im maßgeblichen Nachtrag angegeben sind.
<b>„Ausschüttende Klassen“ und jeweils eine „Ausschüttende Klasse“:</b>	die ausschüttende Anteilsklasse oder ausschüttenden Anteilsklassen in Bezug auf einen Teilfonds gemäß Angabe im Nachtrag des Teilfonds.
<b>„Verkürzter Geschäftstag“:</b>	im Zusammenhang mit den einzelnen Teilfonds, der im jeweiligen Nachtrag definierte Tag.
<b>„EWR“:</b>	der Europäische Wirtschaftsraum, bestehend aus den EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein.
<b>„ERISA“</b>	der U.S. Employee Retirement Income Security Act of 1974 (in der jeweils geltenden Fassung) (US-Altersvorsorgegesetz von 1974).
<b>„ESMA“</b>	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
<b>„ESMA-Leitlinien“</b>	die Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter der OGAW-

	Richtlinie.
<b>„EU“:</b>	die Europäische Union.
<b>Euro oder € oder EUR:</b>	der Euro, die gesetzliche Währung derjenigen EU-Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Europäischen Währungsunion sind.
<b>„Teilfonds“ im Singular und Plural:</b>	ein vom Verwaltungsrat (mit der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank) eingerichtetes Sondervermögen, das jeweils einen separaten Teilfonds bildet, der durch eine separate Anteilstranche mit getrennter Haftung gegenüber den anderen Teilfonds dargestellt wird, und das gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds gemäß den Angaben im maßgeblichen Nachtrag angelegt wird.
<b>„Global Securities Lending-Anteile“:</b>	die Anteile der Klasse Global Securities Lending, deren Einzelheiten im maßgeblichen Nachtrag angegeben sind.
<b>„Staatsanleihen“:</b>	Wertpapiere (auch Geldmarktinstrumente), die von einer Regierung, einem Teilstaat, einer Provinz, einer kommunalen Behörde oder einer sonstigen politischen Untergliederung einer Regierung, einschließlich Agenturen oder Zweckorganismen von Regierungen, ausgegeben oder verbürgt sind.
<b>„Institutional Accumulating-Anteile“:</b>	die Anteile der Klasse Institutional Accumulating (thesaurierende Klasse Institutional), deren Einzelheiten im maßgeblichen Nachtrag angegeben sind.
<b>„Institutional-Anteile“:</b>	die Anteile der Klasse Institutional, deren Einzelheiten im maßgeblichen Nachtrag angegeben sind.
<b>„Institutional Stable NAV-Anteile“:</b>	die Anteile der Klasse Institutional Stable NAV (Klasse Institutional stabiler NIW), deren Einzelheiten im maßgeblichen Nachtrag angegeben sind.
<b>„Erstzeichnungsfrist“:</b>	die vom Verwaltungsrat für einen einzelnen Teilfonds oder eine einzelne Anteilsklasse eines Teilfonds festgelegte Frist, in der Anteile zur Erstzeichnung angeboten werden, oder eine andere vom Verwaltungsrat für einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse eines Teilfonds festgelegte und der Zentralbank angezeigte und im maßgeblichen Nachtrag angegebene Frist.
<b>„Anlage“:</b>	eine von der Satzung genehmigte Anlage, die gemäß der Verordnung zulässig ist.
<b>„Anlageverwalter“:</b>	die State Street Global Advisors Limited und/oder, je nach Fall, ein für die Teilfonds bestellter Anlageberater.
<b>„Anlageverwaltungs- und Vertriebsvertrag“:</b>	der ergänzte und neu gefasste Vertrag vom 10. April 2017 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter in seiner jeweils geltenden weiter ergänzten Fassung.
<b>„Irish Revenue Commissioners“:</b>	die für die Besteuerung zuständige irische Behörde.
<b>„Mitgliedstaat“:</b>	ein Mitgliedstaat der EU.

<b>„Nettoinventarwert“:</b>	der Nettoinventarwert der Gesellschaft, eines Teilfonds bzw. eines Anteils, gemäß der in diesem Prospekt enthaltenen Beschreibung berechnet.
<b>„Nettoinventarwert je Anteil“:</b>	bezüglich einer Anteilsklasse der Nettoinventarwert, der dieser Klasse zuzurechnen ist, geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieser Klasse.
<b>„NRSRO“:</b>	eine landesweit anerkannte statistische Ratingeinrichtung gemäß Rule 2a-7 des 1940 Act oder eine international anerkannte Ratingeinrichtung, wie sie zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat bestimmt wird. Dazu gehören insbesondere Standard & Poor's Corporation, Moody's Investors Services, Inc., Duff and Phelps, Inc., Fitch Investor Services, Inc., IBCA Limited, Canadian Bond Rating Service, Inc. und Dominion Bond Rating Service Limited.
<b>„Einfacher Mehrheitsbeschluss“:</b>	ein mit einfacher Mehrheit angenommener Beschluss der mit Sitz- und Stimmrecht ausgestatteten Anteilinhaber auf Hauptversammlungen der Gesellschaft über Themen, die eine bestimmte Anteilsklasse betreffen, je nach Fall.
<b>„Premier Accumulating-Anteile“:</b>	die Anteile der Klasse Premier Accumulating (thesaurierende Klasse Premier), deren Einzelheiten im maßgeblichen Nachtrag angegeben sind.
<b>„Premier-Anteile“:</b>	die Anteile der Klasse Premier, deren Einzelheiten im maßgeblichen Nachtrag angegeben sind.
<b>„Premier Stable NAV-Anteile“:</b>	die Anteile der Klasse Premier Stable NAV (Klasse Premier stabiler NIW), deren Einzelheiten im maßgeblichen Nachtrag angegeben sind.
<b>„Pfund Sterling“ oder „£“ oder „GBP“:</b>	das Pfund Sterling, die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.
<b>„Prospekt“:</b>	dieser Prospekt und, wenn der Kontext dies erfordert, die Zusätze und Nachträge, die zusammen mit diesem Dokument zu lesen und auszulegen sind und Bestandteil dieses Dokuments sind und von Zeit zu Zeit für die Teilfonds herausgegeben werden.
<b>„R-Anteile“:</b>	die Anteile der Klasse R, deren Einzelheiten im maßgeblichen Nachtrag angegeben sind.
<b>„Regulierte Märkte“:</b>	die Wertpapierbörsen und/oder regulierte Märkte in einem Staat, der Mitglied sein kann oder nicht, und die regelmäßig funktionieren und anerkannt sind und für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Eine aktuelle Liste dieser Märkte für die Teilfonds ist in Anlage 1 enthalten.
<b>„Verordnung“:</b>	die Verordnung von 2011 über Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities [Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities] Regulations 2011) (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) in der jeweils geltenden Fassung und alle gemäß dieser Verordnung geltenden, von der Zentralbank erlassenen Vorschriften, Auflagen und eingeräumten Ausnahmen, sei es durch Mitteilungen oder auf andere Weise.
<b>„Maßgebliches Institut“:</b>	ein Kreditinstitut in der EU, eine von den übrigen Mitgliedstaaten des

Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassene Bank, eine von einem einem Unterzeichnerstaat (außer den EU-Mitgliedstaaten und den EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) zugelassene Bank oder ein in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut.

- „Sonderbeschluss“:** ein gemäß dem Act angenommener Beschluss der Gesellschaft, der mit mindestens drei Vierteln der mit Sitz- und Stimmrecht ausgestatteten Anteilhaber auf Hauptversammlungen der Gesellschaft über Themen, die eine bestimmte Anteilsklasse betreffen, je nach Fall, angenommen wurde.
- „Select Stable NAV-Anteile“:** die Anteile der Klasse Select Stable NAV (Klasse Select stabiler NIW), deren Einzelheiten im maßgeblichen Nachtrag angegeben sind.
- „Select Accumulating-Anteile“:** die Anteile der Klasse Select Accumulating (thesaurierende Klasse Select), deren Einzelheiten im maßgeblichen Nachtrag angegeben sind.
- „S-Anteile“:** die Anteile der Klasse S, deren Einzelheiten im maßgeblichen Nachtrag angegeben sind.
- „S2-Anteile“:** die Anteile der Klasse S2, deren Einzelheiten im maßgeblichen Nachtrag angegeben sind.
- „S3-Anteile“:** die Anteile der Klasse S3, deren Einzelheiten im maßgeblichen Nachtrag angegeben sind.
- „Anteil“ oder „Anteile“:** ein Anteil oder Anteile einer Klasse an der Gesellschaft oder an einem Teilfonds, je nach Kontext.
- „Anteilhaber“:** ein Inhaber von Anteilen.
- „SSGA“:** die State Street Global Advisors, ein Geschäftsbereich der State Street Bank & Trust Company und der Geschäftsbereich Anlageverwaltung der State Street Corporation.
- „SSGA-Geldmarktfonds“:** der SSGA USD Liquidity Fund, der SSGA GBP Liquidity Fund, der SSGA EUR Liquidity Fund und der SSGA State Street US Treasury Liquidity Fund.
- „SSGA-Ultra-Short-Bond-Fonds“:** der SSGA USD Ultra Short Bond Fund, der SSGA GBP Ultra Short Bond Fund und der SSGA EUR Ultra Short Bond Fund.
- „Nachtrag“:** ein Dokument, das für einen Teilfonds spezifische Informationen enthält, sowie die von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit herausgegebenen Zusätze zu diesen Dokumenten.
- „OGAW“:** ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Verordnung.
- „OGAW-Richtlinie“:** die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und

Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer aktuellen, durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen geänderten Fassung vom 23. Juli 2014, einschließlich der verbindlichen Vorschriften zu ihrer Einführung.

- „Vereinigtes Königreich“:** das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
- „USA“:** die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, ihre Besitzungen und alle anderen ihrer Rechtshoheit unterstehenden Gebiete.
- „US-Dollar“ oder „US\$“ oder „USD“:** der US-Dollar, die gesetzliche Währung der USA.
- „US-Person“:** eine Person im Sinne der Regulation S des 1933 Act.
- „Bewertungszeitpunkt“:** der Zeitpunkt bzw. die Zeitpunkte, an dem Ort bzw. den Orten, den/die der Verwaltungsrat jeweils in Bezug auf einen Teilfonds festlegt und der/die im maßgeblichen Nachtrag angegeben ist/sind.
- „Website“:** [www.SSGA.com/cash](http://www.SSGA.com/cash); hier werden der Nettoinventarwert je Anteil und sonstige relevante Informationen zu einem Teilfonds veröffentlicht und können dieser Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Vergütungspolitik und sonstige Informationen über die Gesellschaft, einschließlich diverser Mitteilungen an die Anteilinhaber, veröffentlicht werden.
- „Z Accumulating-Anteile“** die Anteile der Klasse Z Accumulating (thesaurierende Klasse Z), deren Einzelheiten im maßgeblichen Nachtrag angegeben sind;
- „Z-Anteile“** die Anteile der Klasse Z , deren Einzelheiten im maßgeblichen Nachtrag angegeben sind; und
- „Z Stable NAV-Anteile“** die Anteile der Klasse Z Stable NAV (Klasse Z stabiler NIW), deren Einzelheiten im maßgeblichen Nachtrag angegeben sind.

---

## EINLEITUNG

---

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, in der Rechtsform einer Public Limited Company gemäß irischem Recht, die als OGAW nach der Verordnung zugelassen ist. Die Gesellschaft wurde am 6. November 1996 unter der Register-Nummer 256241 gegründet. Gemäß Artikel 2 der Satzung ist deren Unternehmenszweck die gemeinsame Anlage des von ihr auf dem Kapitalmarkt aufgebrauchten Kapitals in Wertpapiere mit dem Ziel, das Anlagerisiko zu streuen und den Anteilhabern den Nutzen aus der Verwaltung dieser Mittel zu bieten.

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds organisiert. Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft separate Anteilsklassen anbieten kann, die jeweils Beteiligungen an einem Teilfonds darstellen, der aus einem eigenständigen Anlageportfolio besteht. Die Gesellschaft hat zurzeit die folgenden Teilfonds:

- SSGA USD Liquidity Fund
- SSGA GBP Liquidity Fund
- SSGA EUR Liquidity Fund
- SSGA State Street US Treasury Liquidity Fund
- SSGA USD Ultra Short Bond Fund
- SSGA GBP Ultra Short Bond Fund
- SSGA EUR Ultra Short Bond Fund

Teilfondsspezifische Informationen sind in den maßgeblichen Nachträgen enthalten.

Mit der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank kann die Gesellschaft von Zeit zu Zeit einen oder mehrere zusätzliche Teilfonds auflegen, dessen bzw. deren Anlagepolitik und Anlageziele in den maßgeblichen Nachträgen, zusammen mit Angaben zu Erstzeichnungsfrist, Erstaussgabepreis je Anteil an diesen Teilfonds und sonstige maßgebliche Informationen im Zusammenhang mit dem oder den zusätzlichen Teilfonds in dem Maße enthalten, die der Verwaltungsrat für sachdienlich hält und die Zentralbank verlangt. Jeder Nachtrag ist Bestandteil dieses Prospekts und muss mit ihm zusammen gelesen werden. Darüber hinaus kann die Gesellschaft zusätzliche Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds auflegen, um unterschiedliche Ausgestaltungsmerkmale zu den bestehenden Klassen zu berücksichtigen (insbesondere Zeichnungsaufschläge und Rücknahmeabschläge, Vergütungsvereinbarungen, Mindestzeichnungsbeträge oder Mindestbestände, Ausschüttungspolitik und/oder Nennwährungen), sofern der Zentralbank die Auflage solcher zusätzlicher Anteilsklassen vorher angezeigt wird und sie die vorherige Freigabe erteilt. Einzelheiten zu diesen neuen Anteilsklassen werden im maßgeblichen Nachtrag angegeben.

Die Satzung verlangt, dass die Auflage eines separaten Teilfonds, der verschiedene Anteilsklassen hat, folgendermaßen erfolgt:

- (a) Die Aufzeichnungen und Bücher des einzelnen Teilfonds werden separat in der Nennwährung des entsprechenden Teilfonds geführt.
- (b) Die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds sind ausschließlich dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnen.
- (c) Die Vermögenswerte des einzelnen Teilfonds gehören ausschließlich diesem Teilfonds, müssen in den Aufzeichnungen der Verwahrstelle von den Vermögenswerten anderer Teilfonds getrennt werden, dürfen weder direkt noch indirekt zur Begleichung der Verbindlichkeiten von oder Forderungen gegen einen anderen Teilfonds verwendet werden.
- (d) Die Erlöse aus der Ausgabe jeder Anteilsklasse fließen dem betreffenden, für diese Anteilsklasse aufgelegten Teilfonds zu, und die auf diese Anteilsklasse entfallenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

sowie Erträge und Aufwendungen sind diesem Teilfonds gemäß den Bestimmungen der Satzung zuzurechnen.

- (e) Falls sich ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert ableitet, so ist dieser Vermögenswert demselben Teilfonds zuzurechnen wie der Vermögenswert, aus dem er sich ableitet, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist der Wertgewinn oder -verlust dem relevanten Teilfonds zuzurechnen; und
- (f) falls ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, so bestimmt der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Acts und der Zustimmung der Wirtschaftsprüfer, auf welcher Basis die Zuordnung dieses Vermögenswerts oder dieser Verbindlichkeit unter den Teilfonds erfolgt, und der Verwaltungsrat wird, vorbehaltlich des Vorherstehenden, bevollmächtigt, diese Basis jederzeit und von Zeit zu Zeit zu ändern, wobei die Zustimmung der Wirtschaftsprüfer jedoch nicht erforderlich ist, wenn die Zuordnung des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit proportional zum Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds unter allen Teilfonds anteilig erfolgt.



---

## ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

---

Zurzeit umfasst die Gesellschaft mehrere Teilfonds, die oben angegeben und in den Nachträgen näher beschrieben sind.

Es kann nicht zugesichert oder garantiert werden, dass die Anlagen eines Teilfonds erfolgreich sein werden oder dass sein Anlageziel erreicht wird. Bitte beachten Sie den Abschnitt „**Anlagerisiken im Zusammenhang mit den Teilfonds**“ in diesem Prospekt und in den maßgeblichen Nachträgen bei der Erörterung dieser Faktoren, die bei einer Anlage in diesen Teilfonds zu berücksichtigen sind. Das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sind im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben.

Das Anlageziel eines bestimmten Teilfonds und wesentliche Änderungen in der Anlagepolitik der Teilfonds, d. h. Änderungen, die eine wesentliche Änderung der Anlagenklasse, der Bonität, der Höchstgrenzen für Kreditaufnahme und Fremdfinanzierung oder des Risikoprofils der Teilfonds darstellen würden, dürfen niemals ohne die Genehmigung durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss dieses Teilfonds erfolgen. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder wesentlicher Änderungen der Anlagepolitik des Teilfonds setzt die Gesellschaft eine angemessene Anzeigefrist und die Gesellschaft schafft Vorkehrungen, damit Anteilinhaber die Möglichkeit haben, ihre Anteile vor Umsetzung dieser Änderungen zurückzugeben.

---

## ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

---

Anlagen erfolgen nur nach Maßgabe der Verordnung. Eine detaillierte Erklärung zu den für die einzelnen Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen sind in Anlage 2 enthalten. Werden die in der Verordnung angegebenen Anlagegrenzen aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen oder aus der Ausübung von Zeichnungsrechten resultieren, setzt der Verwaltungsrat als vorrangiges Ziel bei den Verkaufstransaktionen der Gesellschaft die Abstellung dieser Situation, unter der gebotenen Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, die mit den Interessen der Anteilhaber kompatibel sind oder in deren Interesse sind, um Gesetze und Vorschriften in Ländern einzuhalten, in denen Anteilhaber oder potenzielle Anteilhaber ansässig sind oder in denen die Anteile vermarktet werden (oder werden sollen).

Es ist beabsichtigt, dass die Gesellschaft Änderungen zu den in der Verordnung enthaltenen Anlagebeschränkungen nutzt, die der Gesellschaft die Anlage in Wertpapiere, Derivate oder in andere Anlageformen erlauben, die zum Datum dieses Prospekts gemäß der Verordnung eingeschränkt oder verboten sind. Die Gesellschaft zeigt den Anteilhabern mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich an, wenn sie beabsichtigt, solche Änderungen, die wesentlicher Natur sind, zu nutzen.

---

## ANLAGERISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN TEILFONDS

---

Anleger in den Teilfonds müssen verstehen, dass jede Anlage Risiken beinhaltet.

Zwar sind einige Risiken für bestimmte Teilfonds maßgeblicher, aber die Anleger sollen sich vergewissern, dass sie alle in diesem Prospekt erörterten Risiken, in dem Maße, wie sie sich auf diesen Teilfonds beziehen, verstehen. Darüber hinaus bietet der maßgebliche Nachtrag weitere Informationen zu den für einen einzelnen Teilfonds spezifischen Risiken.

Anleger sollten alle Anlagerisiken lesen, die weiter unten in diesem Dokument und im maßgeblichen Nachtrag enthalten sind, um zu ermitteln, ob sie für einen bestimmten Teilfonds, in den der Anleger anzulegen beabsichtigt, gelten.

Die folgenden Anlagerisiken beschreiben insbesondere die mit einer Anlage in einen Teilfonds verbundenen Risiken, und Anlegern wird empfohlen, diese mit ihren Fachberatern zu erörtern. Sie beanspruchen nicht, eine erschöpfende Übersicht über alle mit der Anlage in einen Teilfonds verbundenen Risiken zu sein.

### **Risiken bei durch Forderungen unterlegten Wertpapieren (Asset Backed Securities)**

Durch Forderungen unterlegte Anlagen tendieren dazu, bei fallenden Zinsen geringere Wertsteigerungen als andere Wertpapiere auszuweisen, sind aber in Phasen steigender Zinsen ähnlichen Marktwertverlustrisiken ausgesetzt. In einer Phase sinkender Zinsen muss ein Teilfonds gegebenenfalls häufiger vorzeitige Tilgungen von durch Forderungen unterlegte Anlagen in niedriger rentierliche Anlagen reinvestieren. Durch Forderungen unterlegte Wertpapiere, in die ein Teilfonds investiert, können als Basiswerte unter anderem Kraftfahrzeug-Ratenkäufe oder Ratenkreditverträge, Miet- und Leasing-Verträge verschiedener Art für bewegliche Güter und Immobilien und Forderungen aus Kreditkartenverträgen haben. Bei Kraftfahrzeug-Ratenkäufen oder Kreditkartenforderungen, die als Basiswerte für durch Forderungen unterlegte Wertpapiere fungieren, können vorzeitige Tilgungen erfolgen, die die Gesamrendite für die Inhaber von durch Forderungen unterlegte Wertpapiere mindern können. Den Anteilhabern können ferner Verzögerungen bei Zahlungen auf diese Wertpapiere entstehen, wenn aufgrund von unerwarteten Rechts- oder Verwaltungskosten für die Durchsetzung der Verträge oder aufgrund einer Wertminderung oder Beeinträchtigung der Sicherheit (in der Regel Kraftfahrzeuge), mit der bestimmte Verträge besichert werden, oder aufgrund anderer Faktoren nicht der vollständige auf zugrunde liegende Kaufverträge oder Forderungen fällige Zahlbetrag realisiert werden kann. Der Wert von durch Forderungen unterlegten Wertpapieren kann in hohem Maße von der Verwaltung des zugrunde liegenden Pools von Vermögenswerten abhängen und unterliegt daher Risiken, die mit Fahrlässigkeit oder fehlerhafter Ausführung durch deren Verwalter und dem Kreditrisiko dieser Verwalter zusammenhängen. Unter bestimmten Umständen kann auch der fehlerhafte Umgang mit der zugehörigen Dokumentation Auswirkungen auf die Rechte von Wertpapierinhabern in Bezug auf die zugrunde liegende Sicherheit haben. Eine Insolvenz von Unternehmen, die Forderungen generieren oder die Vermögenswerte nutzen, kann zusätzlich zu den Verlusten, die durch eine Wertminderung der Basiswerte entstehen, Kosten und Verzögerungen verursachen. Es ist möglich dass die Nachfrage von Anlegerseite nach vielen oder allen durch Forderungen unterlegte Wertpapiere schwindet, wodurch der Wert und die Liquidität der Wertpapiere beeinträchtigt würden.

### **Konzentrationsrisiko**

Ein Teilfonds kann seine Anlagen auf Unternehmen in einer bestimmten Branche, auf einem bestimmten Markt oder in einem bestimmten Wirtschaftssektor konzentrieren. Konzentriert ein Teilfonds seine Anlagen in einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Wirtschaftssektor, haben finanzielle, wirtschaftliche, geschäftliche und sonstige Entwicklungen, die Emittenten in dieser Branche oder in diesem Sektor betreffen, größere Auswirkungen auf den Teilfonds, als wenn seine Vermögenswerte nicht in dieser Branche oder diesem Sektor konzentriert wären. Zudem können Anleger als Reaktion auf Faktoren, die eine bestimmte Branche oder Sektor tatsächlich oder vermutlich beeinflussen, in denen der Teilfonds seine Anlagen konzentriert, eine große Anzahl von Anteilen eines Teilfonds kaufen oder verkaufen, was zu ungewöhnlich hohen Mittelzuflüssen in bzw. Mittelabflüssen aus dem Teilfonds führt. Diese Mittelzuflüsse oder -abflüsse können das Management des Teilfonds in dem Maße nachteilig beeinflussen, wie sie

zur Überschreitung normaler Größenordnungen bei den liquiden Mitteln oder beim Liquiditätsbedarf eines Teilfonds führen. Ein Teilfonds kann jederzeit nach Ermessen des Anlageverwalters eine Konzentration in einer Branche oder einem Wirtschaftssektor eingehen oder auflösen.

### **Risiken aus Interessenkonflikten**

Der Anlageverwalter oder seine Konzerngesellschaften können für die Gesellschaft Dienstleistungen erbringen, wie z. B. Depot-, Verwaltungs-, Buchhaltungs- und Rechnungslegungsdienste, Leistungen als Transferstelle und in der Betreuung der Anteilinhaber und sonstige Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann im Namen der Teilfonds Pensionsgeschäfte und Derivategeschäfte mit dem Anlageverwalter oder einer Konzerngesellschaft des Anlageverwalters schließen. Die Teilfonds können in andere gepoolte Anlageinstrumente investieren, die vom Anlageverwalter oder seinen Konzerngesellschaften gesponsert oder verwaltet werden. In diesen Fällen tragen die Teilfonds anteilmäßig die Kosten dieser anderen gepoolten Anlageinstrumente. Diese Anlageinstrumente können Gebühren und andere Beträge an den Anlageverwalter oder seine Konzerngesellschaften zahlen, durch die sich die Kosten der Teilfonds erhöhen können. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Sätze, zu denen die Teilfonds Vergütungen und Kosten an den Anlageverwalter oder seine Konzerngesellschaften zahlen, oder dass die Konditionen, zu denen sie Transaktionen mit dem Anlageverwalter oder seinen Konzerngesellschaften tätigen oder in solche anderen Anlageinstrumente investieren, allgemein die günstigsten am Markt erhältlichen sind oder so günstig sind wie die, die der Anlageverwalter anderen Mandanten bietet. Es gibt keine unabhängige Überwachung von Gebühren oder Kosten, die an diese Unternehmen gezahlt werden oder Dienstleistungen, die von diesen Unternehmen erbracht werden. Wegen seines finanziellen Interesses hat der Anlageverwalter möglicherweise einen Anreiz, im Namen der Teilfonds Transaktionen oder Verträge mit sich selbst oder seinen Konzerngesellschaften in Fällen abzuschließen, in denen er dies bei Nichtvorliegen dieses Interesses möglicherweise nicht getan hätte. Transaktionen und Leistungen mit dem Anlageverwalter oder seinen Konzerngesellschaften erfolgen nur nach Maßgabe geltender Vorschriften und Freistellungen, wenn und in dem Maße, wie sie gelten.

Der Anlageverwalter und seine Konzerngesellschaften fungieren als Anlageberater für andere Mandanten und können Anlageentscheidungen für eigene Rechnung und für Rechnung Dritter, unter anderem auch für andere Fonds, treffen, die von den Entscheidungen, die der Anlageverwalter für einen Teilfonds trifft, abweichen können. Insbesondere kann der Anlageverwalter Mandanten im Hinblick auf die Vermögensallokation beraten und dabei auch Empfehlungen erteilen, in einen Teilfonds zu investieren oder Anteile dieses Teilfonds zurückzugeben, während er nicht allen Mandanten, die in dieselbe oder ähnliche Strategien investiert sind, dieselbe Empfehlung erteilt. Weitere Konflikte können beispielsweise entstehen, wenn Mandanten des Anlageverwalters oder einer Konzerngesellschaft in verschiedene Teile der Kapitalstruktur eines Emittenten investieren, sodass ein oder mehrere Mandanten erstrangige Schuldtitel eines Emittenten halten und andere Mandanten nachrangige Schuldtitel desselben Emittenten. Auch können unter Umständen Mandanten in verschiedene Tranchen desselben strukturierten Finanzierungsinstruments investieren. Unter solchen Umständen können Entscheidungen, ob ein Verzugsereignis geltend gemacht wird oder Entscheidungen über die Bedingungen einer Abwicklung zu Interessenkonflikten führen. Im Falle von Anlageentscheidungen, bei denen ein Interessenkonflikt entstehen kann, werden sich der Anlageverwalter und seine Konzerngesellschaften bemühen, im Einzelfall oder über die Zeit hinsichtlich eines Teilfonds und/oder eines Geldmarktfonds und anderen Mandanten fair und gerecht zu handeln. Vorbehaltlich des Vorgenannten können (i) der Anlageverwalter und seine Konzerngesellschaften für eigene Rechnung und für Rechnung von Mandanten in verschiedene Wertpapiere investieren, die gegenüber den Wertpapieren, die von einem Teilfonds gehalten werden, vorrangig, gleichrangig oder nachrangig sind, oder Beteiligungen haben, die sich von den von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapieren unterscheiden oder nachteilig für diese sind; und (ii) können der Anlageverwalter und seine Konzerngesellschaften zu bestimmten Zeitpunkten (nach Maßgabe geltenden Rechts) gleichzeitig Käufe (oder Verkäufe) von Anlagen für einen Teilfonds und Verkäufe (oder Käufe) derselben Anlage für Kunden, Fonds oder strukturierte Produkte, für die er bzw. sie jetzt oder in Zukunft als Vermögensverwalter fungiert, oder für seine Mandanten oder seine Konzerngesellschaften tätigen und in solchen Fällen Cross Trades tätigen. Darüber hinaus können der Anlageverwalter und seine Konzerngesellschaften Wertpapiere von einem Teilfonds kaufen bzw. an ihn verkaufen, wenn dies nach geltendem Recht zulässig ist. Diese sonstigen Beziehungen können auch zu Beschränkungen der Wertpapiergesetze bezüglich Transaktionen in diesen Instrumenten durch einen Teilfonds führen und anderweitig potenzielle Interessenkonflikte für den Anlageverwalter und seine Konzerngesellschaften verursachen.

Der Anlageverwalter oder seine Konzerngesellschaften können im Zusammenhang mit ihren sonstigen geschäftlichen Tätigkeiten wesentliche nicht-öffentliche vertrauliche Informationen erhalten, durch die

der Anlageverwalter in seinen Möglichkeiten, für sich selbst oder seine Mandanten (zu denen auch ein Teilfonds gehören kann) Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen oder anderweitig diese Informationen zum Nutzen seiner Mandanten oder zu seinem eigenen Nutzen zu verwenden, eingeschränkt sein kann.

### **Kontrahentenrisiko**

Die Teilfonds unterliegen einem Kreditrisiko in Bezug auf die Kontrahenten, mit denen sie Derivatekontrakte abschließen und andere Transaktionen, wie z. B. Pensionsgeschäfte, tätigen. Wird ein Kontrahent insolvent oder kommt er anderweitig seinen Verpflichtungen nicht nach, können einem Teilfonds bei der Beitreibung in einem Insolvenz-, Konkurs- oder sonstigem Reorganisationsverfahren erhebliche Verzögerungen entstehen. Unter diesen Umständen kann der entsprechende Teilfonds möglicherweise nur beschränkt oder gar nicht befriedigt werden.

### **Währungsrisiko**

Ein Teilfonds kann in Unternehmen aus unterschiedlichen Ländern investieren, deren Wertpapiere auf andere Währungen als die Nennwährung des Teilfonds lauten. Wertveränderungen dieser Währungen gegenüber der Nennwährung eines Teilfonds können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Teilfonds, die auf diese Währungen lauten, haben. Ein Teilfonds kann, muss aber nicht in Devisentermingeschäfte investieren, um das Risiko in Bezug auf unterschiedliche Währungen zu reduzieren. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass diese Geschäfte ihren Zweck erfüllen. Auch können diese Geschäfte die Vorteile, die einem Teilfonds aus günstigen Wechselkursschwankungen entstehen, ganz oder teilweise eliminieren.

### **Verwahrrisiko**

Die Geschäfte mit der Verwahrstelle, Unterdepotbanken oder Maklern, die Anlagen eines Teilfonds halten oder abrechnen, sind mit Risiken verbunden. Es ist möglich, dass im Falle der Insolvenz oder des Konkurses der Verwahrstelle, einer Unterdepotbank oder eines Maklers ein Teilfonds seine Vermögenswerte mit Verzögerung oder gar nicht von der Verwahrstelle, der Unterdepotbank oder dem Makler bzw. aus deren Konkursmasse zurückerhält, und er hat möglicherweise für diese Vermögenswerte nur eine allgemeine, ungesicherte Forderung gegenüber der Verwahrstelle, der Unterdepotbank oder dem Makler. Eine Konzerngesellschaft des Anlageverwalters fungiert als Verwahrstelle für die Vermögenswerte des Teilfonds. Siehe auch „**Risiken aus Interessenkonflikten**“ weiter oben.

Die Verwahrstelle hält Vermögenswerte gemäß den geltenden Gesetzen (und insbesondere der OGAW-Richtlinie) und den im Verwahrstellenvertrag vereinbarten Bestimmungen. Diese Anforderungen sollen das Vermögen gegen Insolvenz schützen, sind aber keine Garantie, dass dieser Zweck erreicht wird.

### **Risiken im Zusammenhang mit Schuldtiteln**

Festverzinsliche Wertpapiere und andere Ertrag erzielende Wertpapiere stellen Verpflichtungen ihrer Emittenten dar, zu späteren Zeitpunkten Kapital- und/oder Zinszahlungen zu leisten. Wenn die Zinsen steigen, fällt in der Regel der Wert der Schuldtitel oder anderer Ertrag erzielender Anlagen eines Teilfonds. Dieses Risiko ist in der Regel bei Schuldtiteln mit längeren Laufzeiten höher. Schuldtitel und andere Ertrag erzielende Wertpapiere sind zudem mit dem Risiko behaftet, dass der Emittent oder der Bürge eines Wertpapiers nicht in der Lage oder nicht bereit ist, Kapital- und/oder Zinszahlungen pünktlich zu leisten oder anderweitig seine Verpflichtungen zu erfüllen.

Weitere Risiken, die Teilrisiken von Schuldtiteln sein können, sind:

#### *Kreditrisiko*

Die Fähigkeit oder angenommene Fähigkeit des Emittenten eines Schuldtitels, Zins- und

Kapitalzahlungen auf den Schuldtitel pünktlich zu leisten, hat Einfluss auf den Wert des Wertpapiers. Es ist möglich, dass sich die Fähigkeit eines Emittenten, seine Verpflichtungen zu erfüllen, in dem Zeitraum, in dem ein Teilfonds Wertpapiere dieses Emittenten hält, erheblich verschlechtert oder dass der Emittent seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Siehe auch „**Emittentenrisiko**“ weiter unten. Eine tatsächliche oder angenommene Verschlechterung der Fähigkeit eines Emittenten, seine Verpflichtungen zu erfüllen, wirkt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit negativ auf den Wert der Wertpapiere des Emittenten aus. Mit bestimmten Ausnahmen ist das Kreditrisiko in der Regel bei Anlagen, die unter ihrem Nennwert ausgegeben werden und deren Zinszahlungen bei Fälligkeit statt in regelmäßigen Abständen während der Laufzeit der Anlage vorgesehen sind, höher. Ratingagenturen vergeben ihre Ratings zu einem Großteil auf Basis der finanziellen Lage des Emittenten in der Vergangenheit und auf Basis der Anlageanalyse der Ratingagenturen zum Zeitpunkt des Ratings. Das Rating, das für eine bestimmte Anlage vergeben wurde, spiegelt nicht unbedingt die aktuelle finanzielle Lage des Emittenten wider und beinhaltet keine Beurteilung der Volatilität oder Liquidität einer Anlage. Obwohl Wertpapiere mit Investment Grade in der Regel ein niedrigeres Kreditrisiko haben als Wertpapiere mit Ratings unter Investment Grade, können auch sie einige der Risiken von Anlagen mit niedrigeren Ratings aufweisen, unter anderem die Möglichkeit, dass die Emittenten nicht in der Lage sind, Zins- und Kapitalzahlungen pünktlich zu leisten, und damit ein Ausfall eintritt. Dementsprechend kann es keine Garantie geben, dass Wertpapiere mit Investment Grade keinen Kreditschwierigkeiten unterliegen können, die zum Verlust eines Teils oder des gesamten in solche Wertpapiere investierten Betrages führen können. Verliert ein Wertpapier, das von einem Teilfonds gehalten wird, sein Rating oder erfährt eine Herabstufung seines Ratings, kann der Teilfonds das Wertpapier nach dem Ermessen des Anlageverwalters dennoch weiter halten.

#### *Verlängerungsrisiko*

In Phasen steigender Zinsen kann sich die durchschnittliche Laufzeit bestimmter Arten von Wertpapieren aufgrund von unerwartet langsamen Kapitalzahlungen verlängern. Dadurch kann ein Zinssatz unterhalb des Marktzinses festgeschrieben und die Duration des Wertpapiers erhöht werden und somit der Wert des Wertpapiers sinken. Das Verlängerungsrisiko kann sich in Phasen allgemeiner widriger Wirtschaftsbedingungen erhöhen, da aufgrund steigender Arbeitslosigkeit und anderer Faktoren die Tilgungsraten sinken.

#### *Ertragsrisiko*

Insoweit der Ertrag eines Teilfonds auf kurzfristigen Zinsen basiert, die über kurze Zeiträume schwanken können, kann der Ertrag des Teilfonds infolge von fallenden Zinsen sinken.

#### *Zinsänderungsrisiko*

Der Wert von Anleihen und anderen Schuldtiteln steigt und fällt in der Regel in Reaktion auf die Veränderung von Zinssätzen. Sinkende Zinsen erhöhen generell den Wert bestehender Schuldtitel, und steigende Zinsen reduzieren generell den Wert bestehender Schuldtitel. Das Zinsänderungsrisiko ist generell bei Anlagen mit längerer Duration oder längeren Laufzeiten höher und kann auch bei bestimmten Typen von Schuldtiteln, wie z. B. Nullkuponanleihen und Anleihen mit aufgeschobener Zinszahlung höher sein. Das Zinsänderungsrisiko ist ebenfalls relevant in Situationen, in denen ein Emittent eine Anlage vor Fälligkeit kündigt oder tilgt. Siehe auch den nachstehenden Abschnitt „**Risiko der vorzeitigen Rückzahlung**“.

#### *Risiko der vorzeitigen Rückzahlung*

Ein Schuldtitel, der von einem Teilfonds gehalten wird, könnte vor Fälligkeit zurückgezahlt oder „gekündigt“ werden, und der Teilfonds kann gezwungen sein, den Erlös der Rückzahlung zu niedrigeren Zinsen zu reinvestieren, wodurch er von Wertsteigerungen infolge sinkender Zinsen nicht mehr profitiert. Mittelfristige und langfristige Anleihen bieten hier im Allgemeinen Schutz, nicht jedoch hypothekenbesicherte Wertpapiere (MBS-Anleihen). MBS-Anleihen sind anfälliger für das Risiko vorzeitiger Rückzahlungen, weil sie jederzeit vorzeitig zurückgezahlt werden können, wenn die zugrunde liegende Sicherheit vorzeitig zurückgezahlt wird.

## **Risiko bei defensiver Anlage**

Als Reaktion auf Umstände der Märkte, der Wirtschaft, der Politik oder anderer Umstände kann ein Teilfonds seine Hauptanlagestrategien aufgeben und vorübergehend defensiv anlegen. Wenn ein Teilfonds zu defensiven Zwecken anlegt, erzielt er möglicherweise nicht sein Anlageziel. Ferner funktioniert die Defensivstrategie möglicherweise nicht wie beabsichtigt.

## **Deflationsrisiko**

Das Deflationsrisiko ist das Risiko, dass das Preisniveau in der Gesamtwirtschaft über einen Zeitraum zurückgeht. Deflation kann eine nachteilige Auswirkung auf die Bonität von Emittenten haben und erhöht die Wahrscheinlichkeit von Emittentenausfällen. Diese und andere Auswirkungen der Deflation führen zu einer Wertminderung im Vermögen eines Teilfonds.

## **Fehler, Richtlinien für die Fehlerberichtigung und Mitteilungen an Anteilinhaber**

Der Verwaltungsrat wird in Abstimmung mit der Verwahrstelle jeden Verstoß gegen Anlageziele, Anlagepolitik oder Einschränkungen und Fehler bei der Berechnung des NIW der Teilfonds oder bei der Bearbeitung von Zeichnungen und Rücknahmen untersuchen, um zu bestimmen, ob Korrekturmaßnahmen notwendig sind oder eine Entschädigung an die Gesellschaft oder die Anteilinhaber zu zahlen ist.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Korrektur von Fehlern, die Auswirkungen auf die Bearbeitung von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen haben, genehmigen. Der Verwaltungsrat kann bei der Korrektur von Fehlern Materialitätsaspekte berücksichtigen, die die Vornahme von Korrekturmaßnahmen oder eine Entschädigung für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber einschränken oder beschränken. Außerdem führen, nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat im Einklang mit geltendem Recht beschlossenen Richtlinien, nicht alle Fehler zu entschädigungspflichtigen Fehlern. Deshalb erhalten Anteilinhaber, die während Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Fehler anfallen oder eintreten, Anteile kaufen oder zurückgeben, möglicherweise keine Entschädigung im Zusammenhang mit der Lösung eines entschädigungspflichtigen Fehlers oder sonstigen Irrtums.

Möglicherweise werden Anteilinhaber nicht über das Eintreten eines jeden Fehlers oder seine Lösung informiert, es sei denn, die Korrektur eines Fehlers erfordert eine Korrektur der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile oder des NIW, zu dem diese Anteile ausgegeben wurden, oder der an diesen Anteilinhaber ausgezahlten Rücknahmegelder.

## **Finanzinstitute-Risiko**

Einige Anlageinstrumente, in die ein Teilfonds investiert, werden von Finanzinstituten, wie z. B. Banken und Makler, emittiert oder verbürgt oder sind durch Wertpapiere besichert, die von Finanzinstituten emittiert oder verbürgt sind. Änderungen in der Bonität eines dieser Institute kann den Wert der von einem Teilfonds gehaltenen Anlageinstrumente beeinträchtigen. Nachteilige Entwicklungen im Bankensektor können zur Performance eines Teilfonds führen, die unter dem Erfolg anderer Geldmarktfonds liegt, die breiter über unterschiedliche Branchen gestreut anlegen.

## **Risiko der geografischen Konzentration**

Konzentriert ein Teilfonds seine Anlagen in einer bestimmten geografischen Region, haben finanzielle, wirtschaftliche, geschäftliche und sonstige Entwicklungen, die Emittenten in dieser Region betreffen, größere Auswirkungen auf den Teilfonds, als wenn seine Vermögenswerte nicht in dieser Region konzentriert wären. Zudem können Anleger als Reaktion auf Faktoren, die eine bestimmte geografische Region tatsächlich oder vermutlich beeinflussen, in welcher der Teilfonds seine Anlagen konzentriert, ein große Anzahl von Anteilen eines Teilfonds kaufen oder verkaufen, was zu ungewöhnlich hohen Mittelzuflüssen in bzw. Mittelabflüssen aus dem Teilfonds führt. Diese Mittelzuflüsse oder -abflüsse können die Verwaltung der Teilfonds beeinträchtigen.



## **Inflationsrisiko**

Das Inflationsrisiko ist das Risiko, dass der Wert des Vermögens eines Teilfonds oder der Ertrag aus den Anlagen eines Teilfonds real in der Zukunft inflationsbedingt weniger wert ist. Bei steigender Inflation fällt der Wert der Anlagen eines Teilfonds.

## **Risiko aus Anlagen in ausländischen Wertpapieren**

Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen aus mehreren Ländern, Wertpapieren von Unternehmen mit wesentlichem Engagement in mehreren Ländern und Engagement in unterschiedlichen Währungen können zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit den Bedingungen und Entwicklungen in den Märkten, der Wirtschaft, der Politik oder auf die Aufsicht bezogen beinhalten. Politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Instabilität, die Verhängung von Devisen- oder Kapitalkontrollen oder die Enteignung oder Verstaatlichung von Vermögenswerten in einem Land können in diesem Land dramatische wirtschaftliche Einbrüche verursachen. In bestimmten Ländern sind weniger strikte aufsichtsrechtliche Vorgaben, Bilanzierungsvorschriften und Offenlegungsvorschriften für Emittenten und Märkte üblich. Die Durchsetzung gesetzlicher Rechte kann in manchen

Ländern schwierig, kostspielig und langwierig und besonders schwierig gegenüber Regierungen sein. Zu den zusätzlichen Risiken aus der Anlage in unterschiedliche Länder gehören Handels-, Zahlungs-, Verwahr- und andere operationale Risiken sowie Quellen- und andere Steuern. Durch diese Faktoren können Anlagen in unterschiedlichen Ländern, insbesondere in Schwellenmärkten, volatiler und weniger liquide als Anlagen in einem einzigen Land sein. Darüber hinaus können Märkte in unterschiedlichen Ländern jeweils anders auf Entwicklungen auf dem Markt, in der Wirtschaft, der Politik oder der Aufsicht reagieren.

## **Anlagerisiko**

Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird. Eine Anlage in einen Teilfonds beinhaltet Anlagerisiken, auch das Risiko eines möglichen Verlustes des gesamten Anlagebetrages. Die Kapitalrendite und die Erträge der einzelnen Teilfonds beruhen auf dem Kapitalzuwachs und den Erträgen der von ihnen gehaltenen Anlagen abzüglich der entstandenen Verluste und Aufwendungen. Es ist daher zu erwarten, dass die Rendite eines Teilfonds als Reaktion auf Veränderungen bei diesen Kapitalzuwachsen oder Erträgen schwankt.

Bei allen Anteilen außer bei den Anteilen der Klassen Distributor Accumulating, Institutional Accumulating, Premier Accumulating, Select Accumulating und Z Accumulating sind die einzelnen Teilfonds bestrebt, einen stabilen Nettoinventarwert je Anteil zu halten. Es kann keine Zusicherung dafür geben, dass dies erreicht wird, und der Nettoinventarwert je Anteil kann steigen und fallen. Typischerweise ist das Risiko höher in Phasen sich schnell ändernder Zinssätze oder wenn sich die Bonität des Emittenten nachteilig verändert, und es verschlechtert sich, wenn ein Teilfonds bedeutende Rücknahmen verzeichnet. Siehe auch „**Bewertungsrisiko**“ weiter unten.

## **Emittentenrisiko**

Der Wert von Wertpapieren kann aus verschiedenen Gründen sinken, die unmittelbar im Zusammenhang mit den Emittenten dieser Wertpapiere stehen. Hierzu zählen beispielsweise die Management-Performance, der Verschuldungsgrad und eine sinkende Nachfrage nach den Lieferungen und Leistungen des Emittenten.

## **Leverage-Risiko (Hebelrisiko)**

Wenn ein Teilfonds derivative Finanzinstrumente zu Direktanlagezwecken und/oder für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements einsetzt, kann ein Teilfonds, sofern es im maßgeblichen Nachtrag nicht anders geregelt ist, in Transaktionen eintreten, zu denen auch u. a. Optionen, Terminkontrakte (Futures und Forwards), Wertpapierleihgeschäfte, Swapkontrakte und andere Derivate zählen, die unter gewissen Umständen zu einer Form der Leverage (Hebelwirkung) führen können. Die Hebelwirkung bewirkt im Allgemeinen eine Erhöhung der Verlust- oder Gewinnbeträge, die ein Teilfonds realisieren könnte, und lässt eine höhere Volatilität des Portfolios dieses Teilfonds wahrscheinlicher werden.

## **Risiken durch ein eingeschränktes Anlageprogramm**

Es ist nicht beabsichtigt, dass die Teilfonds ein komplettes Anlageprogramm darstellen; sie sollen vielmehr als Anlage im Rahmen eines diversifizierten Anlageportfolios dienen. Anleger sollten im Hinblick auf die Rolle, die eine Anlage in einem oder mehreren Teilfonds in ihrem Gesamtanlageprogramm spielt, ihre eigenen Berater konsultieren.

## **Liquiditätsrisiko**

Ein Teil der Vermögenswerte der Teilfonds kann zu bestimmten Zeitpunkten als illiquide gelten. Illiquide Wertpapiere können gegenüber vergleichbaren liquideren Anlagen zu einem Abschlag gehandelt werden, und ihr Marktwert kann hohen Schwankungen unterliegen. Es kann für die Teilfonds schwierig sein, illiquide Wertpapiere präzise zu bewerten. Möglicherweise ist es den Teilfonds auch nicht möglich, zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis oder zu Preisen, die den von den Teilfonds aktuell ermittelten Bewertungen nahe kommen, illiquide Wertpapiere abzustoßen. Illiquide Wertpapiere können zudem mit Registrierungskosten und anderen Transaktionskosten verbunden sein, die höher sind als bei liquiden Wertpapieren. Darüber hinaus muss eine Zulassung an einer Börse nicht unbedingt Liquidität für die Anleger bedeuten.

## **Liquiditäts-, Abwicklungs- und Derivaterisiken**

Ein Teilfonds ist in Bezug auf Vertragspartner, mit denen er Geschäfte tätigt, einem Kreditrisiko ausgesetzt und kann auch das Risiko eines Zahlungsausfalls tragen. Der Verkäufer in einem Pensionsgeschäft ist beispielsweise zwar gehalten, den Wert der Wertpapiere gemäß Kontrakt auf einer Höhe oberhalb des Rückkaufpreises zu halten; der Ausfall des Verkäufers würde einen Teilfonds dem Risiko eines möglichen Verlustes wegen widriger Marktmaßnahmen oder Verzögerung im Zusammenhang mit der Veräußerung der Basisobligationen aussetzen. Wertpapiere, die auf der Basis „when-issued“ oder „delayed delivery“ gekauft oder verkauft werden, bergen ein Verlustrisiko, wenn der Wert der zu kaufenden Wertpapiere vor dem Abwicklungstag fällt oder wenn der Wert der zu verkaufenden Wertpapiere vor dem Abwicklungstag steigt. Wertpapierleihgeschäfte bergen auch das Risiko der Verzögerung beim Erhalt zusätzlicher Sicherheiten oder bei der Rückerlangung der entliehenen Wertpapiere oder von Verlusten in dem Zeitraum, in dem der Teilfonds seine Rechte durchzusetzen versucht, oder möglicherweise das Risiko von Rechtsverlusten an den Sicherheiten, wenn der Entleiher der Wertpapiere insolvent wird.

Im Rahmen der in den maßgeblichen Nachträgen enthaltenen Angaben kann ein Teilfonds auch in derivative Finanzinstrumente für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder für Direktanlagezwecke investieren.

Derivate unterliegen einer Reihe von Risiken, wie potenzielle Wertveränderungen als Antwort auf Veränderung der Zinskurve oder anderen Marktentwicklungen oder als Ergebnis der Bonität des Kontrahenten und das Risiko, dass ein Derivatekontrakt nicht die vom Anlageverwalter vorhergesehene Wirkung hat. Derivate beinhalten auch das Risiko von Fehlbewertungen oder falschen Bewertungen sowie das Risiko, dass Veränderungen im Wert eines Derivates nicht perfekt mit dem diesem Derivat zugrunde liegenden Vermögenswert, Zinssatz oder Index korrelieren. Derivatekontrakte können auch eine Hebelwirkung der Anlage erzeugen und höchst volatil sein. Der Einsatz von Derivaten für andere als Absicherungszwecke kann als spekulativ gelten.

Bei Anlagen in ein derivatives Instrument kann ein Teilfonds mehr als den Kapitalbetrag der Anlage verlieren. Ferner wird von einem Teilfonds, der in ein derivatives Instrument investiert, im Allgemeinen keine Sicherheitsleistung in Höhe des fiktiven Werts des derivativen Instruments verlangt. Die vom Teilfonds gehaltenen liquiden Mittel (die in der Regel dem nicht finanzierten Betrag des Derivats entsprechen) werden in der Regel in Geldmarktinstrumente investiert, und die Wertentwicklung des Teilfonds wird daher von den aus diesen Anlagen erzielten Renditen beeinflusst. Es ist möglich, dass Renditen aus der Anlage dieser liquiden Mittel negative Einflüsse auf die Wertentwicklung und/oder Renditen des Teilfonds haben.

Viele Derivatekontrakte werden im Freiverkehr „over the counter“ (außerhalb einer Börse oder Kontraktmarktes) geschlossen. Dadurch hängt der Wert eines solchen Derivatekontraktes von der Fähigkeit und der Bereitschaft des Kontrahenten des Teilfonds ab, seine Verpflichtungen aus dem Kontrakt zu erfüllen. Möglicherweise steht nicht immer jederzeit ein liquider Sekundärmarkt für die Derivatepositionen der Teilfonds zur Verfügung. Der Einsatz von Derivaten kann zu einer Erhöhung der von Anteilhabern zu zahlenden Steuern und zur Änderung der Fälligkeiten dieser Steuerzahlungen führen. Zwar soll der Einsatz von Derivaten die Wertentwicklung der Teilfonds verbessern, er kann aber stattdessen auch Erträge mindern und die Volatilität erhöhen. Derivate unterliegen einer Reihe von Risiken, die als „**Marktrisiko**“ weiter unten und als „**Kontrahentenrisiko**“ weiter oben beschrieben sind.

### **Das Risiko niedriger kurzfristiger Zinssätze**

Ein Teilfonds kann bedeutende Barmittelbestände halten, während die kurzfristigen Zinssätze sich 0 % nähern. Typischerweise erzielt ein Teilfonds keine Erträge aus nicht investierten Barmitteln. Wenn darüber hinaus ein Teilfonds nicht genügend Erträge erzielt, um seine Aufwendungen zu bezahlen, zahlt er möglicherweise keine tägliche Dividende.

### **Managementrisiko**

Jeder Teilfonds unterliegt einem Managementrisiko. Es kann sich herausstellen, dass die Einschätzung der Attraktivität, des relativen Werts oder einer potenziellen Wertsteigerung in einem bestimmten Wirtschaftssektor, einem Wertpapier oder einer Anlagestrategie durch den Anlageverwalter falsch war, und es kann deshalb keine Zusicherung geben, dass die gewünschten Ergebnisse erzielt werden. Jeder Teilfonds ist in hohem Maße abhängig von den kontinuierlichen Dienstleistungen von Mitarbeitern des Anlageverwalters. Tod, Arbeitsunfähigkeit oder Ausscheiden solcher Personen aus dem Unternehmen können negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds haben. Die Wertentwicklung eines Teilfonds hängt daher teilweise von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, Preisschwankungen vorauszusagen und auf sie zu reagieren und geeignete Strategien einzusetzen, um Ergebnisse zu maximieren und gleichzeitig zu versuchen, die mit dem Anlagekapital verbundenen Risiken zu mindern.

### **Marktrisiko**

Die Anlagen eines Teilfonds sind beeinflusst durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, normalen Marktschwankungen und die inhärenten Risiken von Anlagen an internationalen Wertpapiermärkten, und es kann keine Garantie dafür geben, dass eine Wertsteigerung eintreten wird. Anlagemärkte können volatil sein, und Wertpapierpreise können sich aufgrund verschiedener Faktoren wesentlich ändern, unter anderem aufgrund von Wirtschaftswachstum oder Rezession, Veränderungen von Zinssätzen, der Beurteilung der Bonität des Emittenten durch den Markt und der allgemeinen Marktliquidität. Auch wenn sich die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen nicht verändern, kann der Wert einer Anlage in einem Teilfonds sinken, wenn bestimmte Branchen, Sektoren oder Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, sich schwach entwickeln oder von Ereignissen negativ beeinflusst sind. Die Ausmaße dieser Preisschwankungen sind umso größer, je länger die Laufzeit der ausstehenden Wertpapiere ist. Da Anlagen in Wertpapieren mit anderen Währungen als der Nennwährung eines Teilfonds verbunden sein können, kann der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds auch von Wechselkursveränderungen und Änderungen der Devisenkontrollbestimmungen, einschließlich Devisensperren, beeinflusst sein. Ferner können gesetzliche, politische, aufsichtsrechtliche und steuerliche Veränderungen Schwankungen der Markt- und Wertpapierpreise verursachen.

### **Markt- und geopolitisches Risiko**

Die Teilfonds unterliegen dem Risiko, dass geopolitische Ereignisse Wertpapiermärkte stören und sich weltweit nachteilig auf Volkswirtschaften und Märkte auswirken können. Die Kriege im Irak und in Afghanistan hatten erhebliche Auswirkungen auf die Volkswirtschaft und Wertpapiermärkte in den USA sowie auch weltweit. Der Terrorismus in den USA und rund um den Globus hat eine ähnliche

globale Auswirkung gehabt und das geopolitische Risiko erhöht. Die Terroranschläge vom 11. September 2001 hatten eine 4-tägige Schließung einiger US-Wertpapiermärkte zur Folge und ähnliche Ereignisse sind auch künftig möglich. Krieg, Terrorismus und ähnliche geopolitische Ereignisse haben zu einer höheren kurzfristigen Marktvolatilität geführt und können dies in der Zukunft tun und langfristig die Volkswirtschaft in den USA und Volkswirtschaften und Märkte weltweit generell beeinträchtigen. Systemische Marktverzerrungen wie die im Zusammenhang mit der Insolvenz von Lehman Brothers in 2008 erlebten können für starke Unruhen in Volkswirtschaften und auf Märkten sorgen. Die andauernden Unsicherheiten in Bezug auf die Stabilität des Euros und der Europäischen Währungsunion könnten kurzfristig für weitere Wirtschaftsruhen sorgen, weitere Störungen auf den weltweiten Finanzmärkten verursachen und sich auf Wechselkurse auswirken. Sorgen über die Stabilität des Euros könnten sich auch generell auf vertragliche Vereinbarungen auswirken, die auf den Euro lauten oder anderweitig an diesen gekoppelt sind. Diese Ereignisse sowie andere Veränderungen in den wirtschaftlichen und politischen Bedingungen im Aus- und Inland könnten ebenfalls nachteilige Folgen für einzelne Emittenten oder verwandte Gruppen von Emittenten, Wertpapiermärkte, Zinsen, Kreditratings, die Inflation, die Anlegerstimmung und andere Faktoren haben, die sich auf den Wert der Anlagen eines Teilfonds auswirken.

### **Risiko in Verbindung mit vorläufigen Zuteilungen**

Da die Gesellschaft potenziellen Anlegern Anteile vor Erhalt der erforderlichen Zeichnungsgelder für diese Anteile vorläufig zuteilen kann, können der Gesellschaft infolge einer Nichtzahlung dieser Zeichnungsgelder Verluste entstehen.

### **Mit einem stabilen NIW verbundenes Risiko**

Ein SSGA-Geldmarktfonds kann möglicherweise nicht immer einen stabilen Nettoinventarwert (NIW) je Anteil in Bezug auf seine ausschüttenden Klassen aufrechterhalten. Anteilinhaber eines SSGA-Geldmarktfonds sollten sich nicht darauf verlassen oder davon ausgehen, dass der Anlageverwalter oder eine Konzerngesellschaft notleidende Anlagen eines SSGA-Geldmarktfonds aufkauft, Kapitaleinlagen in einen SSGA-Geldmarktfonds tätigt, Kapitalsicherungsvereinbarungen mit einem SSGA-Geldmarktfonds eingeht oder andere Maßnahmen ergreift, um dem SSGA-Geldmarktfonds zu helfen, einen stabilen Nettoinventarwert je Anteil für seine ausschüttenden Klassen zu gewährleisten. Die Gesellschaft kann jedoch die betrieblichen Verfahren anwenden, die auf die Stabilisierung des Nettoinventarwerts gemäß Angabe im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ abzielen.

### **Keine Anlagegarantie, die einer Einlagensicherung entspricht**

**Ein Teilfonds, der einen wesentlichen Teil seines Nettoinventarwerts in Geldmarktinstrumente investiert, kann von Anlegern als eine Alternative zur Anlage in normale Einlagen angesehen werden. Eine Anlage in der Gesellschaft unterscheidet sich von einer Einlage auf einem Bankkonto, und sie ist nicht durch staatliche, behördliche oder sonstige Sicherungssysteme geschützt, die zum Schutze von Inhabern von Bankeinlagen möglicherweise angeboten werden. Der Preis von Anteilen kann sowohl fallen als auch steigen, und Anleger können einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden.**

### **Portfolioumschlagsrisiko**

Der Portfolioumschlag ist in der Regel mit einer Reihe von direkten und indirekten Kosten und Aufwendungen für die Teilfonds verbunden, unter anderem mit Maklercourtage, Händleraufschlägen und Geld/Brief-Spannen sowie mit Transaktionskosten beim Verkauf von Wertpapieren und der Wiederanlage in andere Wertpapiere. Dennoch kann ein Teilfonds zur Förderung seines Anlageziels oder als Reaktion auf Marktbedingungen mit seinen Anlagen häufige Transaktionen tätigen. Die Kosten eines erhöhten Portfolioumschlags reduzieren die Anlagerendite eines Teilfonds, und der Verkauf von Wertpapieren durch einen Teilfonds kann zur Realisierung steuerpflichtiger Veräußerungsgewinne, einschließlich kurzfristiger Kapitalerträge, führen.

### **Risiko bei Pensionsgeschäften**

Ein Pensionsgeschäft ist ein Vertrag über den Kauf eines Wertpapiers von einem Verkäufer zu einem bestimmten Preis und ein gleichzeitiger Vertrag über dessen Rückverkauf an den Originalverkäufer zu einem vereinbarten Preis. Pensionsgeschäfte können als von einem Teilfonds hingeebene Darlehen angesehen werden, die durch die dem Rückkauf zugrunde liegenden Wertpapiere gesichert sind. Die Anlagerendite eines Teilfonds aus diesen Geschäften hängt von der Bereitschaft und Fähigkeit des Kontrahenten ab, seine Verpflichtungen aus dem Pensionsgeschäft zu erfüllen. Wenn der Kontrahent des Teilfonds seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und der Teilfonds die Sicherheiten mit Verzögerung oder gar nicht zurückerhält oder wenn der Wert der Sicherheit unzureichend ist, kann der Teilfonds einen Verlust erleiden.

### **Risiken aus der Struktur als Umbrella-Fonds**

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds strukturiert. Wegen der Eigenart des irischen Rechts haftet das Vermögen eines Teilfonds nicht für die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds. Die Gesellschaft ist jedoch ein einziges Rechtssubjekt, das in anderen Rechtsordnungen tätig sein oder Vermögenswerte auf eigene Rechnung halten oder Forderungen unterliegen kann, die diese Haftungstrennung nicht unbedingt anerkennen.

### **Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in anderen Pools**

Investieren die Teilfonds in ein anderes gepooltes Anlageinstrument, sind sie dem Risiko ausgesetzt, dass der andere Pool sich nicht wie erwartet entwickelt. Die Teilfonds sind indirekt allen Risiken ausgesetzt, denen eine Anlage in dem anderen Pool unterliegt. Die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen des anderen Pools sind möglicherweise nicht dieselben wie die der Teilfonds. Aufgrund dessen können die Teilfonds zusätzlichen oder anderen Risiken ausgesetzt sein oder infolge ihrer Anlagen in einem anderen Pool eine niedrigere Anlagerendite erzielen. Siehe auch „**Risiken aus Interessenkonflikten**“ weiter oben.

### **Besteuerungsrisiken**

Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass es potenzielle Steuerrisiken gibt, die mit Anlagen in die Teilfonds verbunden sind. Änderungen im Steuerrecht können sich nachteilig auf die Teilfonds auswirken. Die im Abschnitt „**Besteuerung**“ dieses Prospekts gebotenen Informationen beruhen nach Kenntnis der Gesellschaft auf dem Steuerrecht und der Steuerpraxis zum Datum dieses Prospekts. Die Steuergesetzgebung, der steuerliche Status der Gesellschaft, die Besteuerung der Anleger und alle Steuervergünstigungen und deren Folgen können sich von Zeit zu Zeit ändern. Jede Änderung in der Steuergesetzgebung in Irland oder in einer anderen Rechtsordnung, in dem ein Teilfonds registriert ist, notiert, vermarktet wird oder anlegt, könnte sich auf den Steuerstatus der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds, auf den Wert der Anlagen des betreffenden Teilfonds in der betreffenden Rechtsordnung und auf die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, auswirken und/oder die Nachsteuerrendite der Anteilinhaber verändern. Potenzielle Anteilinhaber sollten sich in Bezug auf ihre individuelle Steuersituation und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in den Teilfonds an ihre Steuerberater wenden.

### **Bewertungsrisiko**

Die Anlagen eines SSGA-Ultra-Short-Bond-Fonds werden in der Regel gemäß den Bewertungsregeln in diesem Prospekt und den geltenden Gesetzen zum jeweiligen Marktwert bewertet. Unter bestimmten Umständen kann ein Teil des Vermögens eines SSGA-Ultra-Short-Bond-Fonds durch die Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert (von der Verwahrstelle genehmigt) unter Anwendung von Preisen bewertet werden, die von einem Pricing-Dienst oder alternativ von einem Makler/Händler oder einem anderen Marktmittler gestellt werden, wenn keine anderen verlässlichen Bewertungsquellen verfügbar sind. Wenn aus diesen Quellen keine relevanten Informationen verfügbar sind oder die Gesellschaft die verfügbaren Informationen für unzuverlässig hält, kann die Gesellschaft die Vermögenswerte eines SSGA-Ultra-Short-Bond-Fonds auf Basis anderer Informationen bewerten, die die Gesellschaft nach ihrem eigenen Ermessen für angemessen erachtet. Es kann keine Garantie gegeben werden, dass diese Bewertungen genau den Preis widerspiegeln, den ein SSGA-Ultra-Short-Bond-Fonds beim Verkauf

eines Wertpapiers erhalten würde, und wenn ein SSGA-Ultra-Short-Bond-Fonds ein Wertpapier zu einem niedrigeren Preis als dem Preis verkauft, den er bei der Bewertung des Wertpapiers angesetzt hat, beeinträchtigt dies den Nettoinventarwert des Teilfonds. Wenn ein SSGA-Ultra-Short-Bond-Fonds in andere Fonds oder Anlage-Pools investiert, bewertet er in der Regel seine Anlagen in diesen Fonds oder Pools auf Basis der von den Fonds oder Pools ermittelten Bewertungen, die möglicherweise nicht den Bewertungen entsprechen, die sich ergeben hätten, wenn das Nettovermögen der Fonds oder Pools nach dem vom SSGA-Ultra-Short-Bond-Fonds zur Bewertung seiner eigenen Vermögenswerte angewandten Verfahren bewertet worden wäre.

Die SSGA-Geldmarktfonds bewerten ihre Anlagen derzeit nach der Methode der fortgeschriebenen Anschaffungskosten. Der Ansatz zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten setzt einen Vermögenswert anfänglich zu den Anschaffungskosten an und unterstellt eine konstante Abschreibung aller Diskontierungen und Zuschläge bis zur Fälligkeit, unabhängig von den Einflüssen schwankender Zinssätze auf den Marktwert des Vermögenswerts. Der Einsatz der Bewertungsmethode zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten ermöglicht Geldmarktfonds einen stabilen Nettoinventarwert je Anteil. Unter bestimmten Umständen ist es möglich, dass der Nettoinventarwert je Anteil eines Geldmarktfonds schwankt.

### **Foreign Account Compliance Act**

Irland hat eine zwischenstaatliche Vereinbarung (Intergovernmental Agreement, die „IGA“) mit den Vereinigten Staaten von Amerika in Bezug auf FATCA geschlossen, und zwar nach dem so genannten „Modell 1“. Ferner hat Irland Bestimmungen zur Umsetzung der IGA in irisches Recht erlassen. Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte so zu führen, dass sichergestellt ist, dass sie gemäß den Bestimmungen der IGA als FATCA-konform betrachtet wird. Sofern keine Ausnahmeregelung Anwendung findet, ist die Gesellschaft verpflichtet, sich für FATCA-Zwecke bei den US-Steuerbehörden als „Reporting Financial Institution“ zu registrieren und den irischen Steuerbehörden Informationen über Anteilinhaber, die im Sinne von FATCA spezifizierte US-Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive, von spezifizierten US-Personen beherrschte nicht-finanzielle ausländische Einheiten (Non-Financial Foreign Entities) sind, zu melden. Ausnahmen von der Verpflichtung zur FATCA-Registrierung und zur Meldung von FATCA-relevanten Information sind nur unter begrenzten Umständen verfügbar. Alle Informationen, die die Gesellschaft den irischen Steuerbehörden meldet, werden gemäß der IGA an die US-Steuerbehörden weitergegeben. Es ist möglich, dass die irischen Steuerbehörden diese Informationen im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens, einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder eines Systems zum Informationsaustausch auch an andere Steuerbehörden weitergeben.

Die Gesellschaft dürfte in Bezug auf ihre Einkünfte aus US-Quellen generell nicht der FATCA-Quellensteuer unterliegen, solange sie ihre FATCA-Verpflichtungen erfüllt. Die FATCA-Quellensteuer käme für an die Gesellschaft geleistete Zahlungen aus US-Quellen nur in Frage, wenn die Gesellschaft ihren Registrierungs- und Berichtspflichten unter FATCA nicht nachgekommen ist und die US-Steuerbehörden die Gesellschaft im Sinne von FATCA ausdrücklich als „nicht teilnehmendes Finanzinstitut“ identifiziert haben.

Im Zweifelsfall sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder sonstigen Finanzberater um Rat fragen.

### **Umbrella-Barsammelkonten**

Zeichnungsgelder, die vor der Ausgabe von Anteilen für einen Teilfonds eingehen, werden im Namen der Gesellschaft auf dem Umbrella-Barsammelkonto gehalten. Die Anleger sind in Hinblick auf den gezeichneten Betrag ungesicherte Gläubiger eines solchen Teilfonds, bis die Anteile ausgegeben werden, und profitieren nicht von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder sonstigen Rechten von Anteilhabern (einschließlich Dividendenansprüche), bis die Anteile ausgegeben werden. Im Falle einer Insolvenz des Teilfonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger vollständig auszusahlen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch den Teilfonds erfolgt vorbehaltlich des Eingangs der Original-Zeichnungsdokumente bei der Verwaltungsstelle und der Einhaltung aller Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche. Ungeachtet dessen sind Anteilinhaber, die ihre Anteile zurückgegeben haben, in Bezug auf die zurückgegebenen Anteile ab dem maßgeblichen Rücknahmedatum keine Anteilinhaber mehr. Zurückgebende Anteilinhaber und Anteilinhaber, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, sind ab dem Rückgabe- bzw. Ausschüttungsdatum ungesicherte Gläubiger des betreffenden Teilfonds und profitieren nicht von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder sonstigen Rechten von Anteilhabern (einschließlich weiterer Dividendenansprüche) in Hinblick auf den Rücknahme- bzw. Ausschüttungsbetrag. Im Falle einer Insolvenz des Teilfonds oder der Gesellschaft in diesem Zeitraum besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger vollständig auszuzahlen. Zurückgebende Anteilinhaber und Anteilinhaber, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, sollten daher sicherstellen, dass sie alle ausstehenden Dokumente und Informationen unverzüglich der Verwaltungsstelle zukommen lassen. Das Risiko eines diesbezüglichen Versäumnisses liegt beim Anteilinhaber.

Im Falle der Insolvenz eines anderen Teilfonds der Gesellschaft erfolgt die Beitreibung von Beträgen, auf die ein Teilfonds Anspruch hat, die aber infolge der Unterhaltung des Umbrella-Barsammelkontos an einen solchen anderen Teilfonds übertragen wurden, vorbehaltlich der Grundsätze des irischen Trust-Rechts und der Bestimmungen des Verfahrens für das Umbrella-Barsammelkonto. Es kann zu Verzögerungen bei der Ausführung der Rückzahlung dieser Beträge und/oder zu Streitigkeiten kommen, und der insolvente Teilfonds verfügt eventuell nicht über ausreichende Gelder, um die an den betreffenden Teilfonds zu zahlenden Beträge zurückzuzahlen. Dementsprechend besteht keine Garantie, dass der betreffende Teilfonds oder die Gesellschaft solche Beträge wiedererlangt. Weiterhin besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder die Gesellschaft unter solchen Umständen über ausreichende Gelder Mittel verfügen würde, um ungesicherte Gläubiger vollständig auszuzahlen.

---

## AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

---

Die Ausschüttungspolitik der einzelnen Teilfonds wird im maßgeblichen Nachtrag beschrieben.

---

## GEBÜHREN UND KOSTEN

---

### Allgemeine Kosten für alle Teilfonds

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds wird eine jährliche Gebühr durch Belastung des entsprechenden Teilfonds zum Monatsultimo erhoben, gemäß der ausführlichen Beschreibung im maßgeblichen Nachtrag.

Die Gebühr wird zu jedem Handelstag des betreffenden Teilfonds berechnet und ist monatlich nachträglich zahlbar. Die Gesellschaft zahlt aus dem Vermögen der einzelnen Teilfonds:

- (a) die an den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle zahlbaren Gebühren;
- (b) die Gebühren und Kosten der Verwaltungsratsmitglieder, sofern auf diese Gebühren nicht verzichtet wurde;
- (c) Gebühren für die Verbreitung von Angaben zum Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds (auch für die Veröffentlichung von Preisen) und zum Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Klassen;
- (d) Stempelsteuern;
- (e) Steuern (auch eine eventuelle Mehrwertsteuer auf von der Gesellschaft zu zahlender Gebühren) und Eventualverbindlichkeiten, die zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat festgesetzt werden;
- (f) eventuelle Ratinggebühren;
- (g) Courtageaufwendungen, Händlerprovisionen, Einschusskosten, Registrierungsgebühren oder sonstige damit verbundene oder ähnliche Kosten aus dem Erwerb oder dem Abstoßen von Anlagen;
- (h) Gebühren und Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater und sonstigen externen Berater der Gesellschaft;
- (i) Gebühren im Zusammenhang mit der Notierung der Anteile an einer Wertpapierbörse;
- (j) Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile und den Registrierungskosten des Teilfonds in Rechtsordnungen außerhalb Irlands;
- (k) Druck- und Vertriebskosten des Prospekts und der Nachträge, der wesentlichen Anlegerinformationen, Berichte, Abschlüsse und erläuternden Anhänge;
- (l) erforderliche Übersetzungsgebühren;
- (m) Kosten, die aus der regelmäßigen Aktualisierung des Prospekts, der Nachträge und der wesentlichen Anlegerinformationen sowie durch Gesetzesänderungen oder der Einführung neuer Rechtsvorschriften (auch Kosten, die aus der Erfüllung geltender Kodexe entstehen, auch wenn sie keine Gesetzeskraft haben) entstehen;



- (n) sonstige Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gesellschaft oder solche, die den Anlagen der Gesellschaft zuzurechnen sind;
- (o) für jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft, für das Aufwendungen zu ermitteln sind, die eventuellen anteiligen Gründungskosten, die in dem betreffenden Jahr abzuschreiben sind; und
- (p) Aufsichtsgebühren und sonstige von der Zentralbank oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzte Gebühren.

### **Verwässerungsgebühr – SSGA-Ultra-Short-Bond-Fonds**

Im Zusammenhang mit den Kosten, die mit einem Erwerb oder einer Liquidation (je nach Sachlage) der zugrunde liegenden Anlagen eines SSGA-Ultra-Short-Bond-Fonds verbunden sind, kann an einem Handelstag, an dem Nettozeichnungen/Nettorücknahmen (einschließlich infolge eines Umtauschs) von Anteilen auftreten, eine Verwässerungsgebühr auf den Zeichnungspreis aufgeschlagen oder vom Rücknahmepreis abgezogen werden, wobei diese Verwässerungsgebühr 1 % vom Nettoinventarwert nicht übersteigen darf oder einen höheren Betrag (der 2 % vom Nettoinventarwert nicht übersteigen darf), wie im Nachtrag aufgeführt. Die Verwässerungsgebühr wird verwendet, um zu gewährleisten, dass alle Anleger im Teilfonds – diejenigen die Anteile zeichnen, zurückgeben und im Teilfonds bleiben – gleich behandelt werden, indem sichergestellt wird, dass die Handelskosten (einschließlich etwaiger Handels-Spreads, Provisionen, Übertragungssteuern auf Transaktionen und Kosten für Marktauswirkungen für den jeweiligen Teilfonds), die mit Zeichnungen/Rücknahmen einhergehen, den Anlegern zugerechnet werden, deren Transaktionen solche Kosten verursachen, wie dies nach Ansicht des Verwaltungsrats oder seines Beauftragten angemessen erscheint.

Die maßgeblichen Nachträge für die SSGA-Ultra-Short-Bond-Fonds erläutern, ob bei einem bestimmten Teilfonds eine Verwässerungsgebühr berechnet wird.

### **Verwaltungsratsvergütung**

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung als Bezahlung für ihre Leistungen. Die Höhe wird von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgesetzt, aber dergestalt, dass der Gesamtbetrag der Verwaltungsratsbezüge in einem Jahr höchstens 70.000 € beträgt, zusammen mit allen ihnen entstandenen Aufwendungen für die Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen, Hauptversammlungen und Sitzungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Gesellschaft ohne Genehmigung durch den Verwaltungsrat. William Street, der Mitglied des Verwaltungsrats und Angestellter des Anlageverwalters ist, hat auf seinen Anspruch auf eine Vergütung als Verwaltungsratsmitglied verzichtet.

### **Verschiedene Gebühren und Vergütungen**

Wenn der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass bestimmte Kosten nicht einer Klasse zuzuordnen ist, werden diese Kosten normalerweise und sofern praktikabel, auf alle Klassen im Verhältnis zu ihrem Nettoinventarwert umgelegt. Im Falle von Gebühren oder Kosten, die regelmäßig oder wiederkehrend anfallen, wie z. B. Prüfungsgebühren, kann der Verwaltungsrat diese Gebühren und Kosten auf der Basis einer Schätzung je Jahr oder je sonstiger Periode im Voraus berechnen und diese in gleichen Teilen über die einzelnen Perioden verteilen.

In bestimmten Rechtsordnungen, in denen Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche durch einen Dritten erfolgen, können von diesem Dritten lokalen Anlegern zusätzliche Gebühren und Kosten in Rechnung gestellt werden. Einzelheiten hierzu werden im maßgeblichen Nachtrag angegeben.

Die Kosten für die Einrichtung, Auflage und Registrierung eines zusätzlichen Teilfonds werden diesem

Teilfonds von der Gesellschaft belastet und im maßgeblichen Nachtrag angegeben.

### **Vergütungspolitik und -praktiken**

Die Gesellschaft unterliegt einer Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken (zusammen die „**Vergütungspolitik**“), die der OGAW-Richtlinie entspricht. Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit einem soliden und effektiven Risikomanagement und fördert dieses. Sie dient dazu, nicht zum Eingehen von Risiken zu ermutigen, die nicht dem Risikoprofil der Teilfonds entsprechen. Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit der Strategie sowie den Zielen, Werten und Interessen der Gesellschaft und der Teilfonds und schließt Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten ein. Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeitende, deren berufliche Tätigkeiten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Gesellschaft oder der Teilfonds haben, und stellt sicher, dass keine einzelne Person an der Festlegung oder Genehmigung ihrer eigenen Vergütung beteiligt ist. Die Vergütungspolitik wird jährlich überprüft. Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind auf der Website abrufbar. Die Vergütungspolitik wird außerdem am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und kann dort auch kostenlos angefordert werden.

Der Verwaltungsrat hat bestimmte Tätigkeiten in den Bereichen Anlageverwaltung und Risikomanagement der Teilfonds an den Anlageverwalter delegiert. Für die Mitarbeiter des Anlageverwalters gilt die globale Vergütungspolitik von State Street. Diese Vergütungspolitik steht in Einklang mit einem soliden und effektiven Risikomanagement und ermutigt nicht zum Eingehen von Risiken, die nicht dem Risikoprofil der von der Gesellschaft verwalteten Teilfonds entsprechen.

### **Ermittlung des Nettoinventarwerts**

Der Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds in der Nennwährung des betreffenden Teilfonds wird wie im Nachtrag des betreffenden Teilfonds angegeben zum Bewertungszeitpunkt ermittelt.

Die Verwaltungsstelle setzt Verfahren ein, die entwickelt wurden, um den Nettoinventarwert der ausschüttenden Klassen der SSGA-Geldmarktfonds zu ihrem Erstausgabepreis zu stabilisieren. Diese Verfahren umfassen (i) die tägliche Festsetzung von Dividenden für die ausschüttenden Klassen aus einem Betrag, der der Gesamtsumme aus dem Grundkapital der Gesellschaft, den realisierten und nicht realisierten Gewinnen nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste und dem von der Gesellschaft vereinnahmten Nettoertrag (als Dividenden, Zinsen oder aus anderweitig) entspricht und (ii) die Bewertung der Anlagen des betreffenden Teilfonds gemäß dem Ansatz der fortgeschriebenen Anschaffungskosten. Dividenden werden für die Anteile der ausschüttenden Klassen der einzelnen Teilfonds an jedem Handelstag beschlossen, monatlich an die Anteilinhaber ausgezahlt und, sofern vom Verwaltungsrat nicht anders bestimmt oder ein Anteilinhaber die Barauszahlung einer Dividende wählt (durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsstelle und die Gesellschaft), automatisch als zusätzliche Anteile wieder angelegt.

An jedem Handelstag in einem Monat, an dem die Nettorendite (d. h. die Rendite nach Abzug von Gebühren und Kosten) eines SSGA-Geldmarktfonds negativ ist (eine „negative Rendite“), und soweit im maßgeblichen Nachtrag angegeben, kann der Verwaltungsrat in Bezug auf ausschüttende Klassen eines SSGA-Geldmarktfonds einen Stabilisierungsmechanismus für den Nettoinventarwert gemäß Beschreibung im Nachtrag des betreffenden SSGA-Geldmarktfonds einsetzen, damit der Nettoinventarwert je Anteil jeder dieser ausschüttenden Klassen stabil bleibt. Um dies an jedem Handelstag in einem Monat zu erreichen, wenn eine negative Rendite entsteht, unterstellt der Verwaltungsrat, dass jeder Anteilinhaber in der betreffenden ausschüttenden Klasse auf seinen Anspruch (i) auf Erhalt der Erlöse von Dividenden, die beschlossen, aber noch nicht gezahlt wurden, entsprechend der Höhe seines Anteils an der negativen Rendite des Teilfonds an diesem Handelstag, und (ii) auf Erhalt von Rücknahmeerlösen entsprechend des Werts des Restbetrags des Anteils an der negativen Rendite des Teilfonds am betreffenden Handelstag verzichtet hat. Am (i) ersten Handelstag jedes Monats oder einem anderen Handelstag, der im Nachtrag des Teilfonds angegeben ist, oder (ii) bei der Übertragung der Anteile der betreffenden ausschüttenden Klasse, je nachdem was früher eintritt, wird die von einem Anteilinhaber bei Geschäftsschluss am vorherigen Handelstag gehaltene Anzahl der Anteile in der ausschüttenden Klasse anteilig reduziert, um die negative Rendite in dem Zeitraum zu berücksichtigen, in dem dieser Anteilinhaber die Anteile der ausschüttenden Klasse gehalten hat (angepasst zur Berücksichtigung beschlossener, aber noch nicht gezahlter Dividenden in Bezug auf diese Anteile ausschüttender Klassen). Es erfolgt keine Zahlung von Rücknahmeerlösen an die betreffenden Anteilinhaber; diese werden stattdessen vom Teilfonds zum Ausgleich der negativen Rendite einbehalten. In diesen Fällen bleibt der Nettoinventarwert je Anteil jeder ausschüttenden Klasse stabil, die Anzahl der von jedem Anteilinhaber in einer ausschüttenden Klasse gehaltenen Anteile reduziert sich jedoch und schlägt sich in einem Kapitalverlust für die betreffenden Anteilinhaber nieder.

Möchte ein Anteilinhaber in einem Monat Anteile in Höhe seines aktuellen Bestands dieser Anteile einer ausschüttenden Klasse oder darüber hinausgehend zurückgeben oder umtauschen (nach Abzug einer aufgelaufenen negativen Rendite, wie zuvor beschrieben), behandelt der Verwaltungsrat dies als einen Antrag auf komplette Rücknahme in Bezug auf die Anteile der betreffenden ausschüttenden Klasse und reduziert die endgültige Rücknahme- oder Umtauschzahlung an diesen Anteilinhaber, um die negative Rendite des betreffenden SSGA-Geldmarktfonds in dem Teil des Monats zu berücksichtigen, in dem dieser Anteilinhaber Anteile ausschüttender Klassen hielt (reduziert zur Berücksichtigung beschlossener, aber noch nicht gezahlter Dividenden in Bezug auf diese Anteile ausschüttender Klassen). Dieser Anteil der endgültigen Rücknahmezahlung wird nicht an den betreffenden Anteilinhaber gezahlt, sondern wird vom betreffenden SSGA-Geldmarktfonds zum Ausgleich der negativen Rendite einbehalten.

Für den Fall, dass ein Anteilhaber in einem Monat Anteile einer ausschüttenden Klasse zurückgegeben hat und dies zur Folge hat, dass dessen aktueller Bestand der betreffenden Anteile nicht ausreicht, um seinen Anteil an der für den vorangegangenen Monat aufgelaufenen negativen Rendite zu decken, kann der Verwaltungsrat des Weiteren nach alleinigem Ermessen, nachdem er zunächst die restlichen von diesem Anteilhaber gehaltenen Anteile der ausschüttenden Klasse zurückgenommen hat, diesen Anteilhaber zur Zahlung von offenen Beträgen auffordern, wie weiter oben und unter der Überschrift „Rücknahmen“ – „Korrekturen bei Rücknahmen“ beschrieben.

Einzelheiten zu erzielten Renditen, negativ oder positiv, sind täglich erhältlich. Anteilhaber können den Anlageverwalter in Bezug auf Einzelheiten zum Erhalt dieser Informationen kontaktieren. Sofern sie sich zuvor nicht anderweitig entschieden haben, erhalten Anteilhaber am Ende jedes Monats auch einen Auszug von der Verwaltungsstelle mit Einzelheiten dazu, welche Anteile gemäß den obigen Verfahren annulliert wurden. Des Weiteren können Anteilhaber jederzeit eine schriftliche Eigentumsbestätigung bei der Verwaltungsstelle anfordern.

Zurzeit ist es nicht die Absicht des Verwaltungsrats, Dividenden für die Anteile der Klassen Distributor Accumulating, Institutional Accumulating, Premier Accumulating, Select Accumulating, Z Accumulating, Distributor, Institutional, Premier und Z zu beschließen. Stattdessen wird der Betrag, welcher der Gesamtsumme aus dem Grundkapital der Gesellschaft, den realisierten und nicht realisierten Gewinnen nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste und dem von der Gesellschaft vereinnahmten Nettoertrag (als Dividenden, Zinsen oder anderweitig) entspricht, für die Anteile der Klassen Distributor Accumulating, Institutional Accumulating, Premier Accumulating, Select Accumulating, Z Accumulating, Distributor, Institutional, Premier und Z thesauriert und für die Anteilhaber wieder angelegt.

#### *SSGA-Geldmarktfonds*

In Bezug auf die SSGA-Geldmarktfonds wird der Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds auf der Basis der fortgeschriebenen Anschaffungskosten und/oder nach einer anderen, von der Satzung erlaubten Methode ermittelt. Der Ansatz zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten setzt einen Vermögenswert zu den Anschaffungskosten an und unterstellt anschließend eine konstante Abschreibung bzw. Zuschreibung aller Diskontierungen und Zuschläge bis zur Fälligkeit. Der Verwaltungsrat veranlasst eine wöchentliche Überprüfung auf Abweichungen zwischen der Methode der fortgeschriebenen Anschaffungskosten und dem aktuellen Marktwert der Anlagen und empfiehlt gegebenenfalls Änderungen, um zu gewährleisten, dass die Anlagen der Teilfonds zu ihrem nach besten Wissen mit Zustimmung der Verwahrstelle ermittelten wahren Wert angesetzt sind.

Im Anschluss an diese wöchentliche Überprüfung wird jede Abweichung von mehr als 0,1 % zwischen dem aktuellen Marktwert einer Anlage und dem Wert gemäß den fortgeschriebenen Anschaffungskosten eines Teilfonds dem Anlageverwalter vorgelegt, und jede Abweichung von mehr als 0,2 % wird dem Verwaltungsrat, dem Anlageverwalter und der Verwahrstelle (sofern zutreffend) vorgelegt. Bei Unterschieden über 0,3 % zwischen dem Marktwert der Anlagen und der Bewertung des Teilfonds nach der Methode der fortgeschriebenen Anschaffungskosten überwacht die Verwaltungsstelle die Abweichung täglich, und der Verwaltungsrat macht eine Meldung an die Zentralbank mit Angabe der eventuell als sachdienlich erachteten, zu treffenden Maßnahmen, um diese Verwässerung auszuschalten oder zu mindern. Es kann Phasen geben, in denen der mit der Bewertungsmethode der fortgeschriebenen Anschaffungskosten angesetzte Wert eines Instruments höher oder niedriger ist als der Preis, den der Teilfonds bei einem Verkauf des Instruments erzielen würde. Die Präzision der Bewertung zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten kann durch Veränderungen bei den Zinssätzen und der Bonität von Emittenten in den Anlagen der einzelnen Teilfonds beeinflusst werden. Folglich mag der Verwaltungsrat zwar anstreben, einen stabilen Nettoinventarwert je Anteil für die „stabiler-NIW-je Anteil“-Anteilklassen der Teilfonds zu pflegen; es

kann aber keine Zusicherung gegeben werden, dass dies erreicht wird und der Nettoinventarwert je Anteil der Teilfonds kann steigen oder fallen.

Darüber hinaus gilt, dass für den Fall, dass der Verwaltungsrat es für nicht ratsam hält, weiterhin den Erhalt eines konstanten Nettoinventarwerts für einen Teilfonds anzustreben, der Verwaltungsrat die Anwendung der Bewertungsmethode zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten für diesen Teilfonds aussetzen kann. Die Satzung sieht für solche Umstände alternative Bewertungsmethoden vor.

#### *SSGA-Ultra-Short-Bond-Fonds*

In Bezug auf die SSGA-Ultra-Short-Bond-Fonds erfolgt die Bewertung der Anlagen wie folgt.

Der Wert einer Anlage, die an einem regulierten Markt quotiert, notiert oder normalerweise gehandelt wird, entspricht (mit Ausnahme der in den nachstehenden Absätzen dargelegten spezifischen Fälle in Bezug auf Anteile von oder eine Beteiligung an einem offenen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren/Investmentfonds, Devisenterminkontrakten, Futures-Kontrakten und Optionen) dem letzten an diesem regulierten Markt zum Geschäftsschluss an jedem Handelstag gehandelten Kurs, vorausgesetzt, dass:

- (a) der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen einen Markt für die oben genannten Zwecke auswählen kann, falls die Anlage an mehr als einem regulierten Markt quotiert, notiert oder normalerweise gehandelt wird (vorausgesetzt, er hat festgestellt, dass dieser Markt den Hauptmarkt für solche Anlagen darstellt oder die fairsten Kriterien für die Bewertung solcher Wertpapiere bietet); und
- (b) im Falle einer Anlage, die an einem regulierten Markt quotiert, notiert oder normalerweise gehandelt wird, über den aus irgendeinem Grunde zu jeweils relevanten Zeiten Kursinformationen nicht verfügbar oder nach Meinung des Verwaltungsrats nicht repräsentativ sind, der Wert dem sorgfältig und in gutem Glauben von einer kompetenten (und für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassenen) Person, Firma oder Gesellschaft, die für diese Anlage als Market Maker fungiert, und/oder von einer anderen, nach Meinung des Verwaltungsrats (und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigten) kompetenten Person geschätzten wahrscheinlichen Realisationswert entspricht.

Der Wert von Anlagen, die nicht an einem regulierten Markt notiert oder normalerweise gehandelt werden, entspricht dem sorgfältig und in gutem Glauben von einer kompetenten (und für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassenen) Person, Firma oder Gesellschaft, die als Market Maker für diese Anlage fungiert, und/oder von einer anderen, nach Meinung des Verwaltungsrats (und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigten) kompetenten Person geschätzten wahrscheinlichen Realisationswert.

Der Wert von Anlagen, die Anteile von oder Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren/Investmentfonds sind, ist der letzte verfügbare Nettoinventarwert eines solchen Anteils oder einer solcher Beteiligung, wie jeweils von dem betreffenden Organismus veröffentlicht.

Der Wert von Barguthaben, transitorischen Aktiva, Bardividenden und, wie oben beschrieben, erklärten oder aufgelaufenen, aber noch nicht eingegangenen Zinsen entspricht dem vollen Betrag derselben, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Meinung, dass selbige wahrscheinlich nicht in voller Höhe gezahlt oder eingehen werden; in diesem Fall wird der Wert derselben vom Verwaltungsrat (mit Genehmigung der Verwahrstelle) in angemessener Höhe diskontiert, um ihren tatsächlichen Wert zu reflektieren.

Einlagen sind zum Kapitalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen vom Tag ihres Erwerbs bzw. ihrer Tätigkeit an zu bewerten.

Schatzwechsel werden zum am Bewertungszeitpunkt erzielten Mittelkurs des Marktes, an dem sie gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, bewertet oder, falls ein solcher Kurs nicht zur Verfügung steht, zum sorgfältig und in gutem Glauben von einer kompetenten (und für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassenen) Person geschätzten wahrscheinlichen Realisationswert.

Anleihen, Schuldtitel, Schuldverschreibungen, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Warenwechsel und ähnliche Vermögenswerte werden zum letzten Mittelkurs des (einzigen oder nach Meinung des Verwaltungsrats wichtigsten) Markts, an dem diese Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, zuzüglich aller Zinsen, die darauf seit dem Datum ihres Erwerbs aufgelaufen sind, bewertet.

Devisenterminkontrakte werden unter Bezugnahme auf den Preis, zu dem am Bewertungszeitpunkt ein neuer Devisenterminkontrakt gleichen Umfangs und gleicher Laufzeit abgeschlossen werden könnte, bewertet.

Der Wert von Termin- und Optionskontrakten, die an einem regulierten Markt gehandelt werden, ist der am betreffenden Markt am Bewertungszeitpunkt ermittelte Abrechnungskurs und, falls ein solcher Abrechnungskurs aus irgendeinem Grunde nicht verfügbar ist, der sorgfältig und in gutem Glauben von einer kompetenten (und für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassenen) Person geschätzte wahrscheinliche Realisationswert.

Der Wert von Freiverkehrs- („OTC“-) Derivatkontrakten entspricht der Quotierung des Kontrahenten, wobei eine solche Quotierung wenigstens auf täglicher Basis gestellt und wenigstens einmal wöchentlich von einer vom Kontrahenten unabhängigen und für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassenen Person bestätigt oder verifiziert wird (diese unabhängige Partei kann der Anlageverwalter oder eine andere von der Verwahrstelle genehmigte unabhängige Partei sein).

Ungeachtet der obigen Absätze in diesem Abschnitt ist der Verwaltungsrat berechtigt, den Wert einer Anlage mit Genehmigung der Verwahrstelle anzupassen, falls er aufgrund der Währung, der anwendbaren Zinssätze, der Fälligkeit, der Marktgängigkeit und/oder anderer, seiner Meinung nach relevanter Faktoren zu dem Schluss kommt, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, um den angemessenen Wert der betreffenden Anlage zu reflektieren.

Werte, die in einer anderen Währung als der Währung des Teilfonds angegeben sind, werden zu den Kursen, die die Verwaltungsstelle nach Konsultation der Verwahrstelle oder gemäß einer von der Verwahrstelle genehmigten Methode für unter den gegebenen Umständen für angemessen erachtet, umgerechnet. Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen werden handelstäglich zum zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwert bewertet.

Die Gesellschaft ist berechtigt, mit Einwilligung der Verwahrstelle eine alternative (von der Verwahrstelle genehmigte) Methode zur Bewertung von Anlagen anzuwenden, wenn sie der Meinung ist, dass die hier festgelegte Bewertungsmethode keine angemessene Bewertung des betreffenden Vermögenswertes ermöglicht.

### **Zusätzliche Teilfonds**

Die Gesellschaft kann zusätzliche Teilfonds einrichten. Angaben zur Berechnung des Nettoinventarwertes dieser Teilfonds werden im Nachtrag dieser Teilfonds gemacht.

### **Alle Teilfonds**

Der Nettoinventarwert der Anteile wird in der jeweiligen Nennwährung als Betrag je Anteil angegeben.

Der Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds wird berechnet, indem der Wert des den Anteilen an dem betreffenden Teilfonds zuzurechnenden Bruttovermögens genommen wird, von diesem alle diesen Anteilen zuzurechnenden Verbindlichkeiten (einschließlich Rückstellungen und Rücklagen für Eventualverbindlichkeiten, die der Verwaltungsrat hinsichtlich Zahlungsverpflichtungen für Kosten und Aufwendungen für zweckmäßig hält) wie im maßgeblichen Nachtrag beschrieben abgezogen werden und der Rest durch die Anzahl der entsprechenden, im Umlauf befindlichen Anteile zum Geschäftsschluss eines jeden Handelstags geteilt wird.

Der Wert von an einem regulierten Markt notierten, zugelassenen oder gehandelten Instrumenten oder Wertpapieren ist (mit Ausnahme bestimmter Sonderfälle) der letztgehandelte Kurs an diesem regulierten Markt zum Bewertungszeitpunkt gemäß Angabe im Nachtrag des betreffenden Teilfonds. Weitere Einzelheiten sind in der Satzung angegeben.

Werte, die auf eine andere Währung lauten als die Nennwährung des betreffenden Teilfonds, werden in die Nennwährung des Teilfonds zu dem Kurs umgerechnet, den die Verwaltungsstelle nach Absprache mit der Verwahrstelle oder gemäß einer von der Verwahrstelle genehmigten Methode dem Umständen entsprechend für zweckmäßig hält.

---

## ANTEILSZEICHNUNGEN

---

Der Verwaltungsrat kann Anteile einer beliebigen Klasse in einem Teilfonds zu Konditionen ausgeben, die er zum jeweiligen Zeitpunkt festlegt. Die für die Ausgabe von Anteilen einer Klasse geltenden Konditionen werden, zusammen mit den Angaben zur Zeichnung und Abrechnung und den Verfahren im maßgeblichen Nachtrag angegeben. Anteile werden zu dem im maßgeblichen Nachtrag angegebenen Zeichnungspreis ausgegeben.

### **Zeichnungsbeschränkungen**

Allgemein werden keine Anteile an US-Personen oder an Personen ausgegeben oder übertragen, die Anteile für oder im Namen einer US-Person erwerben, noch an Personen, die Anteile mit dem Vermögen eines ERISA-Plans erwerben, es sei denn, dies wäre nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats im Einzelfall erlaubt und unter den folgenden Bedingungen: (i) Der Kauf bzw. die Übertragung führt nicht zu einem Verstoß gegen den 1933 Act oder die Wertpapiergesetze irgendeines Bundesstaates der USA; (ii) der Kauf bzw. die Übertragung erfordert nicht, dass sich die Gesellschaft gemäß dem 1940 Act registriert; (iii) der Kauf bzw. die Übertragung zieht keine steuerlichen Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber nach sich; und (iv) die Ausgabe bzw. Übertragung führt nicht dazu, dass Vermögenswerte der Gesellschaft zu Planvermögen („Plan Assets“) im Sinne des Employee Retirement Income Security Act (ERISA) werden. Jeder Zeichner, der eine US-Person ist, hat die Zusicherungen oder Gewährleistungen zu erbringen bzw. die Unterlagen vorzulegen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um sicherzustellen, dass vor Ausgabe der Anteile diese Anforderungen erfüllt sind.

### **Mindesterstzeichnungsbetrag, Mindestfolgezeichnungsbetrag und Mindestbestandshöhe**

Die für die einzelnen Teilfonds geltenden Mindesterstzeichnungsbeträge und Mindestfolgezeichnungsbeträge sowie die Mindestbestandshöhe je Anteilinhaber sind im maßgeblichen Nachtrag angegeben.

### **Zeichnungen gegen Sachwerte**

Die Gesellschaft kann Anteile einer beliebigen Klasse eines Teilfonds gegen Anlagewerte ausgeben, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) Im Falle einer Person, die kein bestehender Anteilinhaber ist, werden keine Anteile ausgegeben, bis die betroffene Person ein gemäß den Angaben und Anforderungen im maßgeblichen Nachtrag ausgefülltes Zeichnungsformular der Verwaltungsstelle eingereicht hat und alle Anforderungen der Verwaltungsstelle für die Zeichnung dieser Person erfüllt sind.
- (b) Die Art der auf den Teilfonds übertragenen Anlagen muss derart sein, dass sie sich als Anlagen für den betreffenden Teilfonds gemäß Anlageziel, -politik und -beschränkungen dieses Teilfonds eignen.
- (c) Es werden keine Anteile ausgegeben, bis die Anlagen auf die Verwahrstelle oder auf eine Unterdepotbank zur Zufriedenheit der Verwahrstelle übergegangen sind und die Verwahrstelle überzeugt ist, dass die Konditionen dieser Abrechnung wahrscheinlich nicht zum Nachteil der bestehenden Anteilinhaber des Teilfonds reichen.
- (d) Die Verwahrstelle muss überzeugt sein, dass die Konditionen eines Tausches wahrscheinlich nicht zum Nachteil der bestehenden Anteilinhaber reichen und dass ein solcher Tausch zu



Konditionen erfolgt (einschließlich der Bestimmung zur Zahlung etwaiger Umtauschgebühren und Ausgabegebühren, die bei einer Ausgabe von Anteilen gegen Barzahlung anfallen würden), dass die Anzahl der ausgegebenen Anteile diejenige Anzahl nicht übersteigt, die gegen Bareinlage in einer Höhe ausgegeben worden wäre, die dem Wert der betreffenden Anlagen, berechnet gemäß den Bewertungsverfahren für das Vermögen der Gesellschaft, entspricht. Diese Summe kann sich um einen Betrag erhöhen, der nach Meinung des Verwaltungsrats eine angemessene Erstattung für solche Kosten darstellt, die dem Teilfonds bei Erwerb der Anlagen durch Kauf gegen bar entstanden wären, bzw. sich um einen Betrag mindern, der nach Meinung des Verwaltungsrats eine angemessene Erstattung für solche Kosten darstellt, die an den Teilfonds bei direktem Erwerb der Anlagen durch den Teilfonds zu zahlen wären.

### **Korrekturen bei Zeichnung**

Für den Fall, dass die Gesellschaft im alleinigen Ermessen bestimmt, dass eine falsche Anzahl Anteile an einen Anteilinhaber ausgegeben wurde, weil der am Handelstag geltende Nettoinventarwert falsch war, trifft die Gesellschaft im alleinigen Ermessen bestimmte Maßnahmen, die für eine ausgewogene Behandlung dieses Anteilinhabers erforderlich sind. Zu diesen Maßnahmen kann die Rücknahme eines Teils des Bestandes dieses Anteilinhabers ohne zusätzliche Gegenleistung bzw. die Ausgabe neuer Anteile an diesen Anteilinhaber gehören, sodass die Anzahl der von diesem Anteilinhaber nach der Rücknahme bzw. Ausgabe gehaltenen Anteile der Anzahl Anteile entspricht, die zum korrekten Nettoinventarwert ausgegeben worden wäre. Für den Fall, dass die Gesellschaft beschließt, auf die Zahlung dieser Beträge durch einen Anteilinhaber oder ehemaligen Anteilinhaber zu verzichten oder sie nicht in der Lage ist, diese Beträge von einem Anteilinhaber oder ehemaligen Anteilinhaber einzuziehen, wird der Nettoinventarwert niedriger sein als er gewesen wäre, wenn diese Beträge eingezogen worden wären.

### **Verwässerungsgebühr**

Der Verwaltungsrat kann eine Verwässerungsgebühr in Bezug auf Zeichnungen von Anteilen der SSGA-Ultra-Short-Bond-Fonds erheben. Die maßgeblichen Nachträge erläutern, ob bei einem bestimmten SSGA-Ultra-Short-Bond-Fonds eine Verwässerungsgebühr berechnet wird.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Kosten“ in diesem Prospekt.

---

## RÜCKNAHMEN

---

Jeder Anteilinhaber hat das Recht, von der Gesellschaft zu verlangen, seine Anteile in einem Teilfonds an einem beliebigen Handelstag zurückzunehmen (außer in Phasen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist oder eine Rücknahme der Anteile unter in diesem Prospekt angegebenen Umständen eingeschränkt ist), gemäß den im maßgeblichen Nachtrag angegebenen Verfahren.

### **Rücknahmepreis**

Anteile eines Teilfonds werden, wie im maßgeblichen Nachtrag beschrieben, an jedem Handelstag zum Rücknahmepreis zurückgenommen.

### **Rücknahmebeschränkungen**

Wenn Rücknahmeanträge an einem Handelstag 10 % der Anteile in einem Teilfonds übersteigen, kann die Gesellschaft die Rücknahme der darüber hinausgehenden Anteile auf die nächsten Handelstage verschieben und diese Anteile anteilig zurücknehmen. Aufgeschobene Rücknahmeanträge werden so behandelt, als wären sie jeweils am nächsten Handelstag eingegangen, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Absatzes, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezogen hat, zurückgenommen sind.

### **Rücknahmen gegen Sachwerte**

Allgemein gilt, dass Rücknahmen gegen Sachwerte im Ermessen des Verwaltungsrats liegen und der Zustimmung durch den zurückgebenden Anteilinhaber bedürfen. Der Beschluss, eine Rücknahme gegen Sachwerte zu bieten, liegt im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats, wenn ein zurückgebender Anteilinhaber die Rücknahme einer Anzahl von Anteilen verlangt, die mindestens 5 % des Nettoinventarwertes eines Teilfonds ausmachen. In diesem Fall verkauft die Gesellschaft, wenn sie dazu vom zurückgebenden Anteilinhaber aufgefordert wird, die entsprechenden Vermögenswerte im Namen des Anteilinhabers. Die Kosten dieses Verkaufs werden diesem Anteilinhaber belastet.

Für den Fall, dass der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen Anteile einer Klasse durch die Übergabe von Anlagen zurücknimmt, gelten folgende Verfahren:

- (a) Ein ausgefüllter Rücknahmeantrag muss, wie in diesem Prospekt und im maßgeblichen Nachtrag gefordert, der Verwaltungsstelle eingereicht werden, und die Rücknahme muss alle diesbezüglichen Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen. Um Missverständnisse zu vermeiden: Eine Zustimmung des zurückgebenden Anteilinhabers ist nur erforderlich, wenn dieser Anteilinhaber eine Anzahl von weniger als 5 % des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds zurückgeben will.
- (b) Der Verwaltungsrat wählt bei Eingang eines Rücknahmeantrags eines Anteilinhabers die Rücknahme gegen Sachwerte statt gegen bar durch die Übertragung der Anlagen (und aller damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten) auf den Anteilinhaber, sofern der Wert der Anlagen nicht den Betrag übersteigt, der andernfalls bei einer Rücknahme gegen Barmittel zu zahlen wäre, und sofern die Übertragung der Anlagen (und aller damit zusammenhängender Verbindlichkeiten) von der Verwahrstelle genehmigt wird. Dieser Wert kann um einen Betrag gemindert werden, der nach Meinung des Verwaltungsrats eine angemessene Rückstellung für Kosten (innerhalb erlaubter Grenzen) darstellt, die der Gesellschaft aus der direkten Übertragung

der Anlagen (und aller damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten) durch die Gesellschaft entstanden wären, oder erhöht werden um einen Betrag, der nach Meinung des Verwaltungsrats eine angemessene Rückstellung für Kosten (innerhalb erlaubter Grenzen) darstellt, die der Gesellschaft aus einem Verkauf der zu übertragenden Anlagen (einschließlich der damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten) entstanden wären. Die eventuelle Differenz zwischen dem Wert der übertragenen Anlagen (und aller damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten) bei einer Rücknahme gegen Sachwerte und den Rücknahmeerlösen, die bei einer Rücknahme gegen bar erzielt worden wären, wird in bar ausgeglichen. Ein

Wertverfall der zu übertragenden Anlagen während der Abrechnung einer Rücknahme zwischen dem maßgeblichen Handelstag und dem Tag, an dem die Anlagen an den zurückgebenden Anteilinhaber übergeben werden, sind vom zurückgebenden Anteilinhaber zu tragen.

Wenn das gemäß obigem Absatz (b) dem Verwaltungsrat eingeräumte Ermessen ausgeübt wird, ist die Verwahrstelle zu benachrichtigen und über die Einzelheiten dieser Anlagen und der damit verbundenen Verbindlichkeiten sowie eines an den Anteilinhaber auszuzahlenden Barbetrags zu informieren.

Wenn der Verwaltungsrat eine Rücknahme ‚gegen Sachwerte‘ gemäß den obigen Bestimmungen vornimmt, kann die Gesellschaft am maßgeblichen Handelstag auf ein bei der Verwahrstelle (außerhalb der Abreden des Verwahrstellenvertrags) geführtes Rücknahmekonto (das „**Rücknahmekonto**“) Anlagen (und alle damit verbundenen Verbindlichkeiten) übertragen, die denselben Nettoinventarwert wie der Betrag haben, der andernfalls bei einer Rücknahme gegen bar hätte ausgezahlt werden müssen (angepasst gemäß den vorstehenden Bestimmungen).

Auf Anforderung des zurückgebenden Anteilinhabers und auf dessen Kosten organisiert der Verwaltungsrat den Verkauf der Anlagen (und die Ablösung aller damit verbundenen Verbindlichkeiten), auf die der Anteilinhaber bei einer Rücknahme ‚gegen Sachwerte‘ Anspruch hat. Diese Anlagen (und damit zusammenhängende Verbindlichkeiten) werden während dieses Verkaufs auf dem entsprechenden Rücknahmekonto gehalten.

Mit der Umbuchung auf das Rücknahmekonto sind die für die Bedienung der Rücknahme gegen Sachwerte verwendeten Anlagen (und die damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten) nicht mehr Bestandteil des betreffenden Teilfonds.

### **Zwangsrücknahme von Anteilen und Verfall von Dividenden**

Wenn aus einer Rücknahme sich ergibt, dass der Bestand eines Anteilinhabers in der Gesellschaft unter den Gegenwert des Mindestbestands in der Nennwährung fällt, der im maßgeblichen Nachtrag angegeben ist, kann die Gesellschaft den gesamten Bestand dieses Anteilinhabers zurücknehmen. Bevor sie dies tut, zeigt die Gesellschaft dem Anteilinhaber dies schriftlich an und gewährt dem Anteilinhaber dreißig Tage, um zusätzliche Anteile zu kaufen, um die Mindestanforderungen zu erfüllen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, in der Zukunft diesen Betrag für eine Zwangsrücknahme zu ändern.

Anteilinhaber müssen der Verwaltungsstelle unverzüglich melden, wenn sie eine US-Person werden. Wenn der Verwaltungsrat davon Kenntnis erlangt, dass ein Anteilinhaber der Gesellschaft (a) eine US-Person ist oder Anteile direkt oder indirekt für Rechnung einer US-Person hält, oder (b) Anteile unter Verstoß gegen ein Gesetz oder Vorschriften oder unter anderen Umständen hält, bei denen der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass die Inhaberschaft dazu führen könnte, dass der Gesellschaft oder den Anteilinhabern Steuerverbindlichkeiten oder finanzielle oder wesentliche administrative Nachteile entstehen, die der Gesellschaft oder den Anteilinhabern andernfalls nicht entstehen würden, oder (c) wenn das Halten von Anteilen durch einen Anteilinhaber dazu führt, dass das Vermögen der Gesellschaft „Planvermögen“ im Sinne von ERISA wird, kann der Verwaltungsrat (i) diesen Anteilinhaber anweisen, die betreffenden Anteile an eine Person zu veräußern, die qualifiziert oder

berechtigt ist, diese Anteile zu besitzen bzw. zu halten, oder (ii) die betreffenden Anteile zu dem am Handelstag unmittelbar nach einer Mitteilung über die Zwangsrücknahme an den betreffenden Anteilinhaber geltenden Nettoinventarwert zurückzunehmen.

Anteile können auch in Fällen, die unter der Überschrift „Stabilisierung des Nettoinventarwerts (NIW)“ in einem Nachtrag beschrieben werden, zwangsweise zurückgenommen werden.

Die Satzung sieht vor, dass nicht angeforderte Dividenden nach sechs Jahren verfallen und bei Verfall in das Vermögen der Gesellschaft übergehen.

### **Auflösung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse**

Die Gesellschaft und jeder Teilfonds ist für einen begrenzten Zeitraum gegründet bzw. aufgelegt und kann unbegrenzte Vermögenswerte haben. Die Gesellschaft kann allerdings alle ihre Anteile oder die Anteile eines Teilfonds unter den folgenden Umständen zurücknehmen:

- (i) Wenn die Anteilinhaber der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds durch Sonderbeschluss die Rücknahme der Anteile der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds beschließen, sofern dies mit einer Frist von höchstens sechs und mindestens vier Wochen vorher angekündigt wird.
- (ii) Oder jederzeit nach Ablauf von drei Monaten ab dem Ende der maßgeblichen Erstzeichnungsfrist, wenn der Nettoinventarwert der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds an jedem Handelstag innerhalb eines Zeitraums von fünf aufeinander folgenden Wochen unter 10.000.000 US\$ (bzw. Gegenwert in der Nennwährung des betreffenden Teilfonds) liegt, sofern dies mit einer Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen den Anteilinhabern des betreffenden Anteile innerhalb von vier Wochen dieser Frist angekündigt wird.
- (iii) Oder wenn keine Ersatz-Verwahrstelle während einer Frist von drei Monaten ab dem Datum, an dem die Verwahrstelle oder ein Ersatz der Gesellschaft ihren Wunsch mitteilt, als Verwahrstelle auszuscheiden oder nicht mehr durch die Zentralbank zugelassen ist.
- (iv) Oder wenn die Rücknahme von Anteilen dazu führen würde, dass die Anzahl von Anteilhabern unter zwei oder eine andere Anzahl fällt, die vorgeschrieben ist, oder wenn die Rücknahme von Anteilen dazu führt, dass das im Umlauf befindliche Grundkapital der Gesellschaft unter einen Mindestbetrag fällt, den zu halten die Gesellschaft gemäß geltendem Recht verpflichtet ist. In diesen Fällen kann die Gesellschaft die Rücknahme einer Mindestanzahl von Anteilen verschieben, um die Einhaltung geltenden Rechts zu gewährleisten. Die Rücknahme dieser Anteile kann solange ausgesetzt werden, bis die Gesellschaft abgewickelt wird bzw. bis die Gesellschaft die Ausgabe ausreichender Anteile veranlasst, um sicherzustellen, dass die Rücknahme erfolgen kann. Die Gesellschaft ist berechtigt, Anteile für aufgeschobene Rücknahmen so auszuwählen, wie es ihr als gerecht und angemessen erscheint, und wie es von der Verwahrstelle genehmigt wird.
- (v) Oder die Anteilinhaber eines Teilfonds genehmigen durch Sonderbeschluss und nach Maßgabe der Anforderungen durch die Zentralbank den Zusammenschluss/die Verschmelzung des Teilfonds mit einer oder mehreren anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, wobei dieser Zusammenschluss/diese Verschmelzung eine Rücknahme von Anteilen des betreffenden Teilfonds und die Übertragung der Gesamtheit oder von Teilen des Vermögens des Teilfonds auf die Verwahrstelle (die nicht unbedingt durch die Zentralbank reguliert sein muss) des/der entsprechenden Organismus/Organismen für gemeinsame Anlagen beinhalten.

Weitere Einzelheiten sind im Abschnitt „Allgemeines“ - „Abwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds“ weiter unten enthalten.

### **Übertragung von Anteilen**

Sämtliche Übertragungen von Anteilen sind schriftlich in der üblichen oder allgemein gängigen Form durchzuführen und jede Form der Anteilsübertragung muss den vollen Namen sowie die Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers enthalten. Die Übertragungsurkunde für einen Anteil ist vom Übertragenden selbst oder in seinem Namen und Auftrag zu unterzeichnen. Der Übertragende gilt bis zur Eintragung des Namens des Übertragungsempfängers im Anteilsregister als Inhaber der betreffenden Anteile. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn als Folge der Übertragung der Übertragende oder der Übertragungsempfänger weniger als den Devisengegenwert der Mindestanlage für den betreffenden Teilfonds halten würde oder anderweitig die oben angegebenen Beschränkungen für den Besitz von Anteilen verletzen würde. Die Eintragung von Übertragungen kann zu gewissen Zeiten und für gewisse Zeiträume, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt werden, ausgesetzt werden, jedoch auf keinen Fall für mehr als dreißig Tage pro Jahr. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn das Übertragungsdokument nicht gemeinsam mit anderen, vom Verwaltungsrat als angemessener Nachweis des Rechts des Übertragenden auf die Vornahme einer solchen Übertragung am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder einem anderen, von der Gesellschaft angegebenen angemessenen Ort hinterlegt ist.

### **Umtausch von Anteilen**

Ein Anteilinhaber kann Anteile einer beliebigen Klasse eines Teilfonds in Anteile derselben Klasse eines anderen Teilfonds tauschen, indem er die Rücknahme der Anteile des einen Teilfonds veranlasst und die Rücknahmeerlöse in die Nennwährung eines anderen Teilfonds umtauscht, und die Anteile des anderen Teilfonds mit dem Erlös aus dem Währungsumtausch zeichnet. Während des Zeitraums zwischen der Ermittlung des für die zurückzunehmenden Anteile geltenden Nettoinventarwerts in dem einem Teilfonds und der Zeichnung von Anteilen in dem anderen Teilfonds ist der Anteilinhaber nicht der Eigentümer oder Anspruchsberechtigte der Dividenden, weder der zurückgegebenen Anteile noch der zu erwerbenden Anteile.

Die Länge des Zeitraums für den Abschluss eines Umtauschs zwischen Teilfonds schwankt je nach beteiligten Teilfonds und dem Zeitpunkt des Starts des Umtauschs. Allgemein hängt die Länge des Zeitraums für den Abschluss eines Umtauschs davon ab, wie viel Zeit für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse von dem Teilfonds erforderlich ist, dessen Anteile erworben werden, und wie viel Zeit erforderlich ist, um den Währungsumtausch vorzunehmen, der für den Anteilinhaber erforderlich sein kann, um die Nennwährung des Teilfonds, dessen Anteile gezeichnet werden, zu beziehen. Die für die Vornahme von Währungsumtauschgeschäften erforderlichen Verträge hängen teilweise von der Bonität und den Geschäftsbeziehungen mit dem Devisenhändler ab, den der Anteilinhaber einsetzt, und dadurch kann die erforderliche Zeitspanne für den Abschluss eines Umtauschs verkürzt werden. Ein Anteilinhaber ist nicht verpflichtet, ein neues Zeichnungsformular für den Kauf von Anteilen im Zusammenhang mit einem Umtausch vorzulegen.

Der Verwaltungsrat kann eine Verwässerungsgebühr in Bezug auf den Umtausch von Anteilen erheben, der mit einer Zeichnung und/oder einer Rücknahme von Anteilen bestimmter SSGA-Ultra-Short-Bond-Fonds verbunden ist. Die maßgeblichen Nachträge erläutern, ob bei einem bestimmten SSGA-Ultra-Short-Bond-Fonds eine Verwässerungsgebühr berechnet wird.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Kosten“ in diesem Prospekt.

### **Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil in einem Teilfonds**

Mit Ausnahme von Fällen, in denen die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil unter den unten beschriebenen Umständen ausgesetzt ist, ist der Nettoinventarwert der Anteile eines Teilfonds am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich und wird nach jedem Handelstag auf [www.bloomberg.com](http://www.bloomberg.com) veröffentlicht und aktualisiert.

### **Vorübergehende Aussetzung der Bewertung von Anteilen und von Verkäufen und Rücknahmen**

Die Gesellschaft kann vorübergehend in den folgenden Situationen die Ermittlung des Nettoinventarwerts und den Verkauf oder die Rücknahme von Anteilen in einem Teilfonds aussetzen:-

- (i) Während eines Zeitraums (außer normalen Feiertagen oder üblichen Schließungen an Wochenenden), an dem ein Markt geschlossen ist, der ein Hauptmarkt für einen wesentlichen Teil der Anlagen eines Teilfonds ist, oder wenn auf diesem Markt der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist.
- (ii) Während eines Zeitraums, in dem eine Notlage besteht, in deren Folge der Verkauf von Anlagen, die einen wesentlichen Teil des Vermögens des Teilfonds bilden, praktisch unmöglich ist.
- (iii) Während eines Zeitraums, in dem aus einem beliebigen Grund die Preise und Kurse für Anlagen des Teilfonds nicht in angemessener Form, prompt oder präzise durch den Teilfonds ermittelt werden können.
- (iv) Während eines Zeitraums, in dem die Überweisung von Geldbeträgen, die für die Durchführung von Anlagen des Teilfonds verwendet werden oder verwendet werden können, oder die zur Bezahlung dieser Anlagen verwendet werden, nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen können.
- (v) Während eines Zeitraums, in dem die Erlöse aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen des Teilfonds nicht an oder von den Konten des Teilfonds überwiesen werden können.
- (vi) Während eines Zeitraums, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausgesetzt ist, oder
- (vii) während eines Zeitraums, in dem dies nach dem Ermessen des Verwaltungsrats im Interesse der Anteilinhaber liegt.

Eine solche Aussetzung wird von der Gesellschaft dergestalt veröffentlicht, wie es für die vermutlich betroffenen Personen zweckdienlich erachtet wird, wenn nach Meinung der Gesellschaft diese Aussetzung wahrscheinlich für einen Zeitraum von mehr als vierzehn Tagen anhalten wird. Diese Aussetzungen werden unverzüglich der Zentralbank und der irischen Wertpapierbörse angezeigt. Die Gesellschaft kann den ersten Geschäftstag, an dem die Umstände, die zur Aussetzung geführt haben, beendet sind, als einen Ersatz-Handelstag behandeln.

### **Korrekturen bei Rücknahmen**

Für den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt nach einer Rücknahme von Anteilen (auch im Zusammenhang mit einer kompletten Rückgabe von Anteilen durch einen Anteilinhaber) die Gesellschaft im alleinigen Ermessen beschließt, dass der an diesen Anteilinhaber oder ehemaligen Anteilinhaber ausgezahlte Betrag aus dieser Rücknahme wesentlich falsch war (auch weil der Nettoinventarwert, zu dem der Anteilinhaber oder ehemalige Anteilinhaber diese Anteile gekauft hatte, falsch war, oder aufgrund des Eintretens einer negativen Rendite in Bezug auf diese Anteile vor ihrer Rücknahme), zahlt die Gesellschaft diesem Anteilinhaber oder ehemaligen Anteilinhaber den zusätzlichen Betrag aus, auf den der Anteilinhaber oder ehemalige Anteilinhaber gemäß Feststellung der Gesellschaft Anspruch hatte, oder die Gesellschaft bestimmt im alleinigen Ermessen, die Rückzahlung eines zuviel an den Anteilinhaber oder ehemaligen Anteilinhaber gezahlten Betrags zu fordern (und dieser Anteilinhaber oder ehemalige Anteilinhaber ist zur Rückzahlung verpflichtet), den dieser Anteilinhaber oder ehemalige Anteilinhaber gemäß Feststellung erhalten hat; in beiden Fällen ohne Zinsen. Für den Fall, dass die Gesellschaft beschließt, auf die Zahlung dieser Beträge durch einen Anteilinhaber oder ehemaligen Anteilinhaber zu verzichten oder sie nicht in der Lage ist, diese Beträge von einem Anteilinhaber oder ehemaligen Anteilinhaber einzuziehen, wird der Nettoinventarwert niedriger sein als er gewesen wäre, wenn diese Beträge eingezogen worden wären.

## **Verwässerungsgebühr**

Der Verwaltungsrat kann eine Verwässerungsgebühr in Bezug auf Rücknahmen von Anteilen bestimmter SSGA-Ultra-Short-Bond-Fonds erheben. Die maßgeblichen Nachträge erläutern, ob bei einem bestimmten SSGA-Ultra-Short-Bond-Fonds eine Verwässerungsgebühr berechnet wird.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Kosten“ in diesem Prospekt.

## **Führung des Sammelkontos für Zeichnungs- und Rücknahmegelder**

Die Gesellschaft hat auf Umbrella-Ebene Sammelkonten im Namen der Gesellschaft (die „Umbrella-Barsammelkonten“) eingerichtet. Solche Konten wurden nicht auf Teilfondsebene eingerichtet. Alle Zeichnungen für und Rücknahmen und Ausschüttungen von den Teilfonds werden in die Umbrella-Barsammelkonten eingezahlt. Barmittel in Umbrella-Barsammelkonten, einschließlich frühzeitig erhaltener Zeichnungsgelder, die für einen Teilfonds eingegangen sind, fallen nicht unter den Schutz der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) für Anbieter von Fondsdienstleistungen.

Bis zur Ausgabe der Anteile und bis zur Zahlung der Rücknahmeerlöse oder Ausschüttungen ist der jeweilige Anleger in Hinblick auf die von ihm gezahlten bzw. an ihn zu zahlenden Beträge ein ungesicherter Gläubiger des jeweiligen Teilfonds.

Alle Zeichnungen (einschließlich Zeichnungen, die vor der Ausgabe von Anteilen eingehen), die einem Teilfonds zuzurechnen sind, und alle Rücknahmen, Dividenden oder Barausschüttungen, die von einem Teilfonds zu zahlen sind, werden über die Umbrella-Barsammelkonten geleitet und gesteuert. Zeichnungsbeträge, die auf Umbrella-Barsammelkonten eingezahlt werden, werden für den jeweiligen Teilfonds in ein Konto im Namen der Verwahrstelle eingezahlt. Rücknahmen und Ausschüttungen, einschließlich gesperrter Rücknahmen oder Ausschüttungen, werden bis zum Fälligkeitstermin (bzw. dem späteren Termin, an dem gesperrte Zahlungen gezahlt werden dürfen) in den Umbrella-Barsammelkonten gehalten und dann an den jeweiligen zurückgebenden Anteilinhaber ausgezahlt.

Für die Verwahrung und die Beaufsichtigung der Gelder in den Umbrella-Barsammelkonten und für die Sicherstellung, dass sich die jeweiligen Beträge in den Umbrella-Barsammelkonten den entsprechenden Teilfonds zuordnen lassen, ist die Verwahrstelle verantwortlich.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle haben ein Verfahren für die Umbrella-Barsammelkonten vereinbart, das die beteiligten Teilfonds, die Verfahren und Protokolle, die bei dem Transfer von Geldern aus den Umbrella-Barsammelkonten zu befolgen sind, die täglichen Abstimmungsprozesse und die Verfahren, die befolgt werden müssen, falls in Hinblick auf einen Teilfonds aufgrund der verspäteten Zahlung von Zeichnungen und/oder aufgrund von Zeitunterschieden bei Transfers von Geldern, die einem anderen Teilfonds zuzurechnen sind, an einen Teilfonds Defizite bestehen, identifiziert.

Gehen in den Umbrella-Barsammelkonten Zeichnungsgelder ohne hinreichende Dokumentation zur Identifikation des Anlegers oder des jeweiligen Teilfonds ein, werden diese Gelder innerhalb von fünf Geschäftstagen an den jeweiligen Anleger zurückgeführt. Das Versäumnis, eine erforderliche und genaue Dokumentation bereitzustellen, geht auf das Risiko des Anlegers.

### Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für das Führen der Geschäfte der Gesellschaft gemäß der Satzung. Der Verwaltungsrat kann, vorbehaltlich der Aufsicht und der Weisung durch den Verwaltungsrat, bestimmte Funktionen auf die Verwaltungsstelle, die Vertriebsstelle und auf andere Vertragspartner übertragen.

Die Verwaltungsratsmitglieder und deren wesentliche Tätigkeiten sind weiter unten angegeben. Die Gesellschaft hat die Führung des Tagesgeschäfts der Gesellschaft an die Verwaltungsstelle und den Anlageverwalter sowie die Vertriebsstelle delegiert. Folglich ist keines der Verwaltungsratsmitglieder ein geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied. Die Anschrift der Verwaltungsratsmitglieder ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

### Verwaltungsratsmitglieder und Sekretär

- **Tom Finlay (Ire):** Herr Finlay ist von Beruf Rechtsanwalt (Barrister) und war 26 Jahre (Februar 1975 bis Mai 2001) für die Bank of Ireland Asset Management (die ehemalige Fondsmanagement-Sparte der Bank of Ireland Group) tätig. Zuletzt leitete er dort das irische Geschäft. Anfang der 1990er Jahre war Herr Finlay direkt am Aufbau der Fondsverwaltung und Depotbankdienste für internationale Kunden der Bank of Ireland Group beteiligt. 2001 gründete Herr Finlay sein eigenes Beratungsunternehmen, das bis heute schwerpunktmäßig in strategischer Beratung in den Bereichen Kundenservice und Relationship Management tätig ist. Herr Finlay ist zudem nicht-geschäftsführender Director in zahlreichen Unternehmen, die vom IFSC (International Financial Services Centre) in Dublin aus tätig sind. Herr Finlay war Chairman der Irish Association of Pension Funds und wurde 2001 ins Irish Pension Board berufen (das staatliche Organ, das für die Regulierung der Pensionsfonds in Irland zuständig ist). Diesem gehörte er über die volle fünfjährige Amtszeit an, u. a. als Vorsitzender des Policy Committee.
- **Niall O'Leary (Ire):** Herr O'Leary ist ein Managing Director von SSGA, Leiter der EMEA Fixed Income Portfolio Strategy und Mitglied des Senior Leadership Teams. Bevor er diese Funktion übernahm, war er Head of Fixed Income and Cash bei SSGA Ireland (ehemals Bank of Ireland Asset Management), wo er die Gesamtverantwortung für alle aktiv gemanagten Fixed-Income- und Geldmarktportfolios hatte. Bevor er zu SSGA Ireland kam, war Herr O'Leary Senior Manager in der internationalen Geschäftsbankensparte der Bank of Ireland. Er ist seit 1988 in den Sektoren Banken, Finanzen und Investment tätig.
- **Barbara Healy (Irin):** Barbara Healy ist von Beruf Chartered Accountant und hat über 20 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltungsbranche. Sie war Global Head of Operations sowie Executive Director und Head of Technical Solutions EMEA and Asia bei JPMorgan Hedge Fund Services. (2004 – 2009). Während ihrer Tätigkeit stieg das verwaltete Vermögen von 5 Mrd. US\$ auf 100 Mrd. US\$ an, womit sich das Unternehmen als einer der größten Dienstleister auf dem Markt für die Verwaltung von Hedgefonds etablierte.

Davor leitete sie den Betrieb von Tranaut Fund Administration Limited (2002 bis 2004), die anschließend von JPMorgan übernommen wurde, und war von 1998 bis 2002 bei SEI Investments Europe Limited als Director of Accounting tätig. Frau Healy hatte außerdem Positionen in der Fondsbuchhaltung bei Banker's Trust und der Chase Manhattan Bank in der Fondsbuchhaltung inne. Ab 2009 war sie unabhängiges, nicht geschäftsführendes



Verwaltungsratsmitglied von Investmentfonds und Hedgefonds mit Domizil in Irland und auf den Kaimaninseln.

Frau Healy besitzt einen Bachelor of Commerce (Honours) und ein Post-Graduate-Diplom in Unternehmensbuchhaltung des University College Dublin. Sie ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Ireland (FCA) und des Institute of Directors in Ireland. 2011 absolvierte Frau Healy das High Performance Boards Corporate Governance Programme an der IMD Business School in Lausanne, Schweiz.

- **Patrick J. Riley (USA):** Herr Riley ist pensionierter Bundesrichter des Superior Court of the Commonwealth of Massachusetts. Herr Riley ist seit 1988 Mitglied des Board of Trustees der SSGA Funds in den USA und seit Januar 2009 Chairman des SSGA Funds Board. Herr Riley war von 1985 bis 2002 Senior Partner einer Rechtsanwaltskanzlei in Boston, Riley, Burke & Donahue, LLP. Von 1982 bis 1985 war er Prozessanwalt in der Kanzlei Cargill, Masterman & Culbert in Boston und davor von 1976 bis 1982 stellvertretender Bezirksstaatsanwalt am Essex County Superior Court. Herr Riley hat einen BA vom Loyola College in Montreal, Kanada, und einen Doktor der Rechtswissenschaften von der Suffolk University Law School in Boston.
- **William Street (Großbritannien):** William Street ist Senior Managing Director von SSGA und Head of Investments für die EMEA-Region. Er ist derzeit Mitglied des European Executive Management Committee sowie des SSGA Investment Committee. In seiner Position als Head of Investments für die EMEA-Region leitet er die Anlageverwaltungsaktivitäten der SSGA, einschließlich des Handels und des Research in der gesamten Region. Herr Street war zuvor Global Head of Fixed Income Alpha Strategies, wo er die globalen Teams, die die aktiven Strategien in Nordamerika, der EMEA-Region und der Region Asien-Pazifik entwickeln, beaufsichtigte. Er kam zur SSGA mit bereits umfangreicher Erfahrung im Bereich Anleihen-, Devisen- und Derivatemärkte, die er bei Unicredit (ehemals Hypovereinsbank HVB), GBG International Capital Markets, London und in den USD-Swap- und Option-Portfolios von Commerzbank und Banque Indosuez (jetzt Calyon) gewinnen konnte. Er begann seine Karriere nach seinem Universitätsabschluss 1993 beim Morgan Guarantee Trust (jetzt JP Morgan Chase).

Chartered Corporate Services Limited ist der Sekretär der Gesellschaft.

Die Satzung legt fest, dass ein Verwaltungsratsmitglied als Vertragspartner Transaktionen oder Vereinbarungen mit der Gesellschaft bzw. Transaktionen oder Vereinbarungen, welche die Belange der Gesellschaft berühren, abschließen kann, sofern es dem Verwaltungsrat Art und Umfang seiner wesentlichen Eigeninteressen offen gelegt hat. Ein Verwaltungsratsmitglied darf nicht bei einem Geschäft abstimmen, an dem es ein wesentliches Interesse hat. Ein Verwaltungsratsmitglied kann aber bei einem Vorschlag hinsichtlich einer anderen Gesellschaft abstimmen, in der er ein direktes oder indirektes Interesse hat, sei es als Angestellter oder Anteilhaber/Aktionär oder in anderer Form, sofern seine Beteiligung 5 % der Beteiligungstitel jeglicher Art oder der den Aktionären/Partnern/Eigentümern zustehenden Stimmrechten dieser Gesellschaft nicht übersteigt. Ein Verwaltungsratsmitglied kann auch hinsichtlich Vorschlägen abstimmen, die sich auf das Angebot von Anteilen, an denen er als Beteiligter an einem Beteiligungs- -oder Unterbeteiligungsvertrag ein Interesse hat, beziehen. Es kann ferner hinsichtlich der Erteilung von Sicherheiten, Garantien oder Freistellungen bezüglich Geldbeträgen abstimmen, die von dem Verwaltungsratsmitglied an die Gesellschaft ausgeliehen werden, oder hinsichtlich der Erteilung von Sicherheiten, Garantien oder Freistellungen an einen Dritten bezüglich einer Schuldverpflichtung der Gesellschaft, für die das Verwaltungsratsmitglied ganz oder teilweise die Haftung übernommen hat.

Die Satzung sieht vor, dass die Verwaltungsratsmitglieder alle Befugnisse der Gesellschaft für die Kreditaufnahme, die Bestellung von Grundschulden oder die Belastung ihrer Unternehmen, ihres

Eigentums oder eines Teils davon ausüben können und diese Befugnisse an Dritte delegieren können.

### **Der Anlageverwalter**

Die Gesellschaft hat die Verantwortung für die Anlage und die Wiederanlage des Vermögens der Gesellschaft durch einen Anlageverwaltungs- und Vertriebsstellenvertrag an die State Street Global Advisors Limited als Anlageverwalter übertragen. Der Anlageverwalter haftet gegenüber der Gesellschaft für die Verwaltung der Anlage des Vermögens der Gesellschaft nach Maßgabe der Anlageziele und Anlagepolitik, die in diesem Prospekt und im maßgeblichen Nachtrag beschrieben sind, in jedem Fall vorbehaltlich der Aufsicht und der Weisung durch den Verwaltungsrat. Der Anlageverwalter ist auch verantwortlich für den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft in seiner Funktion als Vertriebsstelle.

State Street Global Advisors Limited ist eine hundertprozentige Tochter der State Street Global Advisors Holdings Inc., deren oberste Muttergesellschaft die State Street Corporation ist. State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist, der anspruchsvollen globalen Anlegern Dienste bei der Anlage und der Anlageverwaltung bietet. Er hat seinen Hauptsitz in Boston (Bundesstaat Massachusetts), USA, und wird unter

dem Symbol „STT“ an der New York Stock Exchange gehandelt. SSGA ist einer der weltweit größten Verwalter von institutionellen Anlagen. Zum 31. Oktober 2016 wurden von SSGA (einschließlich des vom Anlageverwalter verwalteten Vermögens) mehr als ca. 2,4 Billionen US\$ verwaltet.

Der Anlageverwaltungs- und Vertriebsstellenvertrag sieht vor, dass die Ernennung zum Anlageverwalter so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere unter Einhaltung einer Frist von mindestens 180 Tagen gekündigt wird. Unter gewissen Umständen (wie z. B. Insolvenz eines Vertragspartners, einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Leistungsstörung usw.) kann der Anlageverwaltungs- und Vertriebsstellenvertrag jedoch auch fristlos durch schriftliche Mitteilung eines Vertragspartners an den anderen gekündigt werden. Der Anlageverwaltungs- und Vertriebsstellenvertrag enthält Freistellungen zugunsten des Anlageverwalters (außer für Folgen von Betrug, Unredlichkeit, vorsätzliche Unterlassung seitens des Anlageverwalters oder Fahrlässigkeit bei der Ausführung seiner Aufgaben und Pflichten) und Regelungen zu den rechtlichen Verantwortlichkeiten des Anlageverwalters. Der Anlageverwaltungs- und Vertriebsstellenvertrag sieht auch vor, dass der Anlageverwalter Untervertriebsstellen und Verkaufsgenturen gemäß den Anforderungen der Zentralbank ernennen kann.

Der Anlageverwalter kann nach seinem Ermessen alle Befugnisse, Pflichten und Ermessensentscheidungen in Bezug auf die Verwaltung des betreffenden Prozentsatzes derjenigen Teilfonds, die der Anlageverwalter und ein Unteranlageverwalter von Zeit zu Zeit vereinbaren, an Unteranlageverwalter delegieren. Eine solche Ernennung erfolgt in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank. Details zu den für einen Teilfonds benannten Unteranlageverwaltern werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und entweder im maßgeblichen Nachtrag des Teilfonds oder im Jahresabschluss bzw. Halbjahresabschluss der Gesellschaft offen gelegt. An einen vom Anlageverwalter ernannten Unteranlageverwalter zahlbare Gebühren sind vom Anlageverwalter aus seinem eigenen Vermögen zu bezahlen.

### **Die Verwaltungsstelle**

Die Gesellschaft hat ihre Verantwortlichkeiten als Verwaltungsstelle, Registerstelle und Transferstelle an die State Street Fund Services (Ireland) Limited (die „**Verwaltungsstelle**“), eine irische Kapitalgesellschaft (Limited Liability Company), delegiert. Am 1. Juli 2003 hat die Gesellschaft mit der Verwaltungsstelle und der Bank of Ireland Securities Services Limited eine Novation des Verwaltungsstellenvertrags vereinbart, kraft derer der Verwaltungsstellenvertrag vom 27. Juli 2001 zwischen der Gesellschaft und der Bank of Ireland Securities Services auf die Verwaltungsstelle übertragen wurde. Die Verwaltungsstelle ist verantwortlich für die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Aufstellung der Abschlüsse der Gesellschaft, vorbehaltlich der Gesamtüberwachung durch die Gesellschaft und den Verwaltungsrat.

Die Verwaltungsstelle ist eine nicht notierte Kapitalgesellschaft, die am 23. März 1992 in Irland gegründet wurde und ihren Sitz in 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland, hat und letztendlich Eigentum der State Street Corporation ist. Das genehmigte Grundkapital der Verwaltungsstelle beträgt 5.000.000 €. Das ausgegebene und eingezahlte Kapital beträgt 350.000 €.

Der Verwaltungsstellenvertrag sieht vor, dass die Ernennung der Verwaltungsstelle so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einem Vertragspartner durch schriftliche Mitteilung an den anderen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird. Unter gewissen Umständen (wie z. B. Insolvenz eines Vertragspartners, einer trotz entsprechender Aufforderung nicht behobenen Leistungsstörung usw.) kann der Verwaltungsstellenvertrag jedoch auch fristlos durch schriftliche Mitteilung eines Vertragspartners an den anderen gekündigt werden. Der Verwaltungsstellenvertrag enthält Freistellungen zugunsten der Verwaltungsstelle (außer für Folgen von Fahrlässigkeit, Betrugs, Unredlichkeit, vorsätzlichen Fehlverhaltens der Verwaltungsstelle bei der Ausführung seiner Aufgaben und Pflichten) und Regelungen zu den rechtlichen Verantwortlichkeiten der Verwaltungsstelle.

## Die Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat gemäß einem Vertrag vom 11. Oktober 2016, in der jeweils geltenden Fassung (der „Verwahrstellenvertrag“), die State Street Custodial Services (Ireland) Limited zur Verwahrstelle für alle Vermögenswerte der Gesellschaft ernannt. Die Verwahrstelle unterliegt der Aufsicht durch die Zentralbank. Die Verwahrstelle ist eine in Irland am 22. Mai 1991 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Private Limited Company).

Die Verwahrstelle wurde mit folgenden Hauptfunktionen betraut:

- Sicherstellung, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen in Einklang mit den geltenden Gesetzen und der Satzung durchgeführt werden;
- Sicherstellung, dass der Wert der Anteile in Einklang mit den geltenden Gesetzen und der Satzung berechnet wird;
- Ausführung der Weisungen der Gesellschaft, sofern sie nicht im Widerspruch zu den geltenden Gesetzen und der Satzung stehen;
- Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft sämtliche Vergütungen innerhalb des üblichen Zeitrahmens überwiesen werden;
- Sicherstellung, dass die Erträge der Gesellschaft in Einklang mit den geltenden Gesetzen und der Satzung verwendet werden;
- Überwachung der Barmittel und Zahlungsströme der einzelnen Teilfonds und
- Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich der Verwahrung von in Verwahrung gegebenen Finanzinstrumenten, Eigentumsprüfung und Führung von Aufzeichnungen in Bezug auf andere Vermögenswerte.

### Haftung der Verwahrstelle

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben muss die Verwahrstelle ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilhaber handeln. Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere gemäß Artikel 18 der delegierten Verordnung festgestellt wird, muss die Verwahrstelle der Gesellschaft unverzüglich Finanzinstrumente desselben Typs oder den entsprechenden Betrag erstatten.

Die Verwahrstelle haftet nicht für den Verlust von Finanzinstrumenten, die sich in ihrer Verwahrung oder in Verwahrung einer Unterdepotbank befinden, wenn sie nachweisen kann, dass diese als Folge eines außerhalb ihrer Kontrolle stehenden externen Ereignisses entstanden ist, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Anstrengungen gemäß der OGAW-Richtlinie unvermeidbar waren. Im Falle des Verlusts von verwahrten Finanzinstrumenten können die Anteilhaber die Haftung der Verwahrstelle direkt oder indirekt über die Gesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies nicht zu einer zweifachen Entschädigung oder einer Ungleichbehandlung der Anteilhaber führt. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft für alle sonstigen Verluste, die dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen gemäß der OGAW-Richtlinie fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäß erfüllt. Soweit nach geltendem Recht zulässig, haftet die Verwahrstelle nicht für Folgeschäden oder mittelbare oder konkrete Schäden oder Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung

bzw. Nichterfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen seitens der Verwahrstelle ergeben.

#### Delegation

Die Verwahrstelle ist uneingeschränkt befugt, alle oder einen Teil ihrer Verwahraufgaben zu delegieren, wobei die Haftung der Verwahrstelle aber nicht durch die Tatsache beeinträchtigt wird, dass sie einen Teil oder alle Vermögenswerte unter ihrer Verwahrung einem Dritten anvertraut. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer Delegation ihrer Verwahraufgaben unter dem Verwahrstellenvertrag unberührt.

Informationen über die Verwahraufgaben, die delegiert wurden, und über die Identität der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten sind in Anhang IV des Prospekts enthalten.

#### Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle gehört einer internationalen Gruppe von Unternehmen an, die im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gleichzeitig für eine große Anzahl Kunden und für eigene Rechnung tätig sind, was tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte hervorrufen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder ihre Konzerngesellschaften unter dem Verwahrstellenvertrag oder unter separaten vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen Tätigkeiten ausüben.

Dabei kann es sich u .a. um folgende Tätigkeiten handeln:

- Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-Dienstleistungen, Dienstleistungen als Wertpapierleihstelle sowie Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;
- Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen wie Devisen-, Derivat-, Kreditvergabe-, Makler, Market-Making- oder andere finanzielle Transaktionen mit der Gesellschaft für eigene Rechnung und im eigenen Interesse oder für andere Kunden.

Im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Tätigkeiten:

- werden die Verwahrstelle bzw. ihre Konzerngesellschaften versuchen, von solchen Tätigkeiten zu profitieren, und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen in jedweder Form zu erhalten und zu behalten und sind nicht verpflichtet, gegenüber der Gesellschaft Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Honorare, Gebühren, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschläge, Abschläge, Zinsen, Rabatte, Nachlässe oder sonstige Vergünstigungen, die sie ihm Zusammenhang mit solchen Tätigkeiten erhalten, offen zu legen;
- können sie Wertpapiere und andere Finanzprodukte oder -instrumente für eigene Rechnung und im eigenen Interesse, im Interesse ihrer Konzerngesellschaften oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, damit handeln oder diese halten;
- können sie auf Basis von Informationen, die sich in ihrem Besitz befinden und der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen, in derselben oder der entgegengesetzten Richtung zu den durchgeführten Transaktionen handeln;
- können sie dieselben oder ähnliche Dienstleistungen für andere Kunden und auch für Wettbewerber der Gesellschaft erbringen; und
- können ihnen von der Gesellschaft Gläubigerrechte gewährt werden, die sie ausüben können.

Die Gesellschaft kann eine Konzerngesellschaft der Verwahrstelle in Anspruch nehmen, um Devisen-, Spot- oder Swap-Geschäfte für Rechnung der Gesellschaft durchzuführen. Unter diesen Umständen handelt die Konzerngesellschaft als Geschäftsherr (Principal) und nicht als Makler, Vertreter oder Treuhänder der Gesellschaft. Die Konzerngesellschaft wird versuchen, von diesen Transaktionen zu profitieren, und ist berechtigt, Gewinne zu behalten und gegenüber der Gesellschaft nicht offen zu legen. Die Konzerngesellschaft tätigt solche Transaktionen zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bestimmungen.

Wird Bargeld, das der Gesellschaft gehört, bei einer Konzerngesellschaft hinterlegt, die eine Bank ist, entsteht ein potenzieller Interessenkonflikt in Bezug auf die (etwaigen) Zinsen, die die Konzerngesellschaft für die Einlage zahlt bzw. erhebt und die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die sie durch das Halten dieser Barmittel als Bank und nicht als Treuhänder erzielt. Der Anlageverwalter kann auch ein Kunde oder Kontrahent der Verwahrstelle oder ihrer Konzerngesellschaften sein.

Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle, die Pflichten der Verwahrstelle, gegebenenfalls mögliche Interessenkonflikte, die von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und etwaige Interessenkonflikte, die durch eine solche Delegation entstehen können, werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

## **Zahlstellen**

Die lokalen Gesetze/Vorschriften in den EWR-Mitgliedstaaten können die Bestellung von Facilities Agents/Zahlstellen/Vertretern/Vertriebsstellen/Korrespondenzbanken (diese werden nachfolgend jeweils als eine „**Zahlstelle**“ bezeichnet) und die Führung der Konten durch diese Zahlstellen vorsehen, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Dividenden gezahlt werden können. Anteilinhaber, die es vorziehen oder durch lokale Vorschriften verpflichtet sind, die Zahlung von Zeichnungs- oder Rücknahmegeldern oder Dividenden über einen Intermediär statt direkt an die Verwaltungsstelle zu leisten (z. B. eine Zahlstelle in einer lokalen Rechtsordnung), tragen ein Kreditrisiko gegenüber dem Intermediär für (a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an die Verwaltungsstelle auf Rechnung des maßgeblichen Teilfonds und (b) für die Auszahlung von Rücknahmegeldern durch diese Intermediäre an den betreffenden Anteilinhaber. Die Gebühren und Kosten der von der Gesellschaft bestellten Zahlstellen werden zu normalen, marktüblichen Sätzen von der Gesellschaft getragen, für die eine Zahlstelle bestellt wurde. Alle Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds, für den eine Zahlstelle bestellt wird, können die Dienste der von oder im Namen der Gesellschaft bestellten Zahlstellen in Anspruch nehmen.

*Im Folgenden sind bestimmte steuerliche Auswirkungen des Kaufs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen in Irland zusammengefasst. Diese Zusammenfassung stellt keine umfassende Beschreibung aller möglicherweise relevanten Erwägungen hinsichtlich irischer Steuern dar. Die Zusammenfassung bezieht sich nur auf die Lage von Personen, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer der Anteile sind und gilt möglicherweise nicht für andere Kategorien von Personen.*

*Die Zusammenfassung basiert auf den irischen Steuergesetzen und der Praxis der irischen Steuerbehörden (Irish Revenue Commissioners), die bei Herausgabe dieses Prospektes in Kraft sind (und steht unter dem Vorbehalt zukünftiger oder rückwirkender Änderungen). Potenzielle Anleger von Anteilen sollten bezüglich der Auswirkungen auf die irische oder sonstige Besteuerung des Kaufs, Besitzes und der Veräußerung von Anteilen ihre eigenen Berater konsultieren.*

### **Besteuerung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie ihren Steuerwohnsitz in Irland hat. Auf der Grundlage, dass die Gesellschaft in Irland steueransässig ist, ist die Gesellschaft nach irischem Steuerrecht als „Investmentgesellschaft“ (Investment Undertaking) qualifiziert und von der irischen Körperschaftsteuer auf ihre Erträge und Gewinne befreit.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den irischen Steuerbehörden gegenüber Rechenschaft über irische Steuern abzulegen, wenn Anteile von nicht steuerbefreiten in Irland ansässigen Anteilhabern gehalten werden (sowie unter bestimmten anderen Umständen), wie nachstehend beschrieben. Erläuterungen der Begriffe ‚Ansässigkeit‘ und ‚mit gewöhnlichem Aufenthalt‘ sind am Ende dieser Zusammenfassung zu finden.

### **Besteuerung von nicht irischen Anteilhabern**

Wenn ein Anteilhaber nicht in Irland ansässig ist (oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat), zieht die Gesellschaft keine irische Steuer für Anteile des Anteilhabers ab, sofern die Erklärung im Zeichnungsformular bei der Gesellschaft eingegangen ist, die den Status des Anteilhabers als nicht Steueransässiger bestätigt. Die Erklärung kann durch einen Intermediär abgegeben werden, der Anteile im Namen von Anlegern hält, die nicht in Irland ansässig sind (oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben), vorausgesetzt, die Anleger sind nach bestem Wissen des Intermediärs nicht in Irland ansässig (und haben dort nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt). Eine Erläuterung des Begriffs ‚Intermediär‘ ist am Ende dieser Zusammenfassung zu finden.

Wenn diese Erklärung nicht bei der Gesellschaft eingeht, zieht die Gesellschaft irische Steuern für die Anteile ab, als ob der Anteilhaber ein nicht steuerbefreiter, in Irland ansässiger Anteilhaber wäre (siehe unten). Die Gesellschaft zieht auch irische Steuern ab, wenn die Gesellschaft Informationen besitzt, die vernünftigerweise nahelegen, dass die Erklärung eines Anteilhabers falsch ist. Ein Anteilhaber hat normalerweise keinen Anspruch auf Erstattung dieser irischen Steuer, es sei denn, der Anteilhaber ist eine Gesellschaft und hält die Anteile über eine irische Niederlassung und unter anderen beschränkten Umständen. Die Gesellschaft ist zu informieren, wenn ein Anteilhaber in Irland steueransässig wird.

Im Allgemeinen haben Anteilhaber, die nicht in Irland steueransässig sind, keine weiteren irischen Steuerverpflichtungen aus ihren Anteilen. Wenn der Anteilhaber aber eine Gesellschaft ist, die Anteile über eine irische Niederlassung oder Vertretung hält, kann der Anteilhaber in Bezug auf Erträge und Gewinne aus den Anteilen (auf Basis einer Selbstveranlagung) der irischen Körperschaftsteuer unterliegen.

## **Besteuerung steuerbefreiter irischer Anteilinhaber**

Wenn ein Anteilinhaber im Sinne des irischen Steuerrechts in Irland ansässig ist (oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat) und in eine der Kategorien von Section 739D(6) des Taxes Consolidation Act („TCA“) fällt, zieht die Gesellschaft keine irische Steuer für die Anteile ab, sobald die im Zeichnungsformular enthaltene Erklärung bei der Gesellschaft eingegangen ist, die den Befreiungsstatus des Anteilinhabers bestätigt. Die in Section 739D(6) TCA angegebenen Kategorien können folgendermaßen zusammengefasst werden:

1. Gesellschaften, die in Irland steueransässig sind.
2. Altersvorsorgeeinrichtungen (im Sinne von Section 774, Section 784 oder Section 785 TCA).
3. Gesellschaften, die das Lebensversicherungsgeschäft betreiben (im Sinne von Section 706 TCA).
4. Investmentgesellschaften (im Sinne von Section 738B TCA).
5. Sonderanlageeinrichtungen (im Sinne von Section 737 TCA ).
6. Nicht zugelassene Investmentfonds (unit trust) (für die Section 731(5)(a) TCA gilt).
7. Gemeinnützige Einrichtungen (im Sinne von Section 739D(6)(f)(i) TCA).
8. Qualifizierte Verwaltungsgesellschaften (im Sinne von Section 734(1) TCA).
9. Besonders erwähnte Gesellschaften (im Sinne von Section 734(1) TCA).
10. Qualifizierte Verwalter von Fonds und Sparvermögen (im Sinne von Section 739D(6)(h) TCA).
11. Verwalter von Personal Retirement Savings Accounts (private Rentensparkonten; PRSA) (im Sinne von Section 739D(6)(i) TCA).
12. Irische Kreditgenossenschaften (im Sinne von Section 2 des Credit Union Act 1997).
13. Die National Asset Management Agency.
14. die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Investmentvehikel (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister ist, oder Irland, handelnd durch die National Treasury Management Agency
15. Qualifizierte Gesellschaften (im Sinne von Section 110 TCA).

In Irland ansässige Anteilinhaber, die einen Befreiungsstatus beanspruchen, sind verpflichtet, fällige irische Steuern für die Anteile auf der Grundlage einer Selbstveranlagung abzurechnen.

Wenn die Erklärung für einen Anteilinhaber nicht bei der Gesellschaft eingeht, zieht die Gesellschaft irische Steuern für die Anteile ab, als ob der Anteilinhaber ein nicht steuerbefreiter, in Irland ansässiger Anteilinhaber wäre (siehe unten). Ein Anteilinhaber hat normalerweise keinen Anspruch auf Erstattung dieser irischen Steuer, es sei denn, der Anteilinhaber ist eine Gesellschaft, die in Irland der Körperschaftsteuer unterliegt, und unter anderen beschränkten Umständen.



## **Besteuerung von anderen irischen Anteilhabern**

Wenn ein Anteilhaber im Sinne irischen Steuerrechts in Irland ansässig (oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat) ist und kein „steuerbefreiter“ Anteilhaber ist (siehe oben), zieht die Gesellschaft irische Steuern auf Ausschüttungen, Rücknahmen und Übertragungen ab und zusätzlich an jedem achten Jahrestag, wie nachstehend beschrieben.

### *Ausschüttungen durch die Gesellschaft*

Wenn die Gesellschaft eine Ausschüttung an einen nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilhaber auszahlt, zieht die Gesellschaft irische Steuern von der Ausschüttung ab. Die Höhe der in Abzug gebrachten irischen Steuer entspricht:

1. 25 % der Ausschüttung, wenn die Ausschüttungen an einen Anteilhaber erfolgen, der eine Gesellschaft ist, welche die für die Anwendung des Satzes von 25 % erforderliche Erklärung abgegeben hat; und
2. 41 % der Ausschüttung in allen anderen Fällen.

Die Gesellschaft zahlt diese abgezogenen Steuern an die irischen Steuerbehörden.

Im Allgemeinen hat ein Anteilhaber keine weiteren Verpflichtungen hinsichtlich irischer Steuern aus der Ausschüttung. Wenn aber ein Anteilhaber eine Gesellschaft ist, für die die Ausschüttung ein Handelserlös ist, ist die Bruttoausschüttung (einschließlich der abgezogenen irischen Steuer) Bestandteil ihres steuerpflichtigen Einkommens im Sinne der Selbstveranlagung, und der Anteilhaber kann die abgezogene Steuer mit seiner Körperschaftsteuerschuld aufrechnen.

### *Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen*

Wenn die Gesellschaft Anteile, die von einem nicht steuerbefreiten in Irland ansässigen Anteilhaber gehalten werden, zurücknimmt, zieht die Gesellschaft von der Rücknahmezahlung an den Anteilhaber irische Steuern ab. Ebenso verrechnet die Gesellschaft, wenn ein in Irland ansässiger Anteilhaber (durch Verkauf oder anderweitig) Ansprüche auf Anteile überträgt, irische Steuern für diese Übertragung. Der Betrag der irischen Steuern, der abgezogen bzw. verrechnet wird, wird in Bezug auf den (etwaigen) Gewinn errechnet, der dem Anteilhaber auf die zurückgenommenen oder übertragenen Anteile zugewachsen ist, und entspricht:

1. 25 % von diesem Gewinn, wenn der Anteilhaber eine Gesellschaft ist, welche die für die Anwendung des Satzes von 25 % erforderliche Erklärung abgegeben hat; und
2. 41 % vom Gewinn in allen anderen Fällen.

Die Gesellschaft zahlt diese abgezogenen Steuern an die irischen Steuerbehörden. Im Falle einer Übertragung von Anteilen kann die Gesellschaft, um diese irische Steuerverbindlichkeit zu finanzieren, sich andere Anteile im Bestand des Anteilhabers aneignen oder annullieren. Dies kann dazu führen, dass weitere irische Steuern fällig werden.

Im Allgemeinen hat ein Anteilhaber keine weiteren Verpflichtungen hinsichtlich irischer Steuern aus der Rücknahme oder Übertragung. Wenn aber ein Anteilhaber eine Gesellschaft ist, für die die Rücknahme- oder Übertragungszahlung ein Handelserlös ist, ist die Bruttoausschüttung (einschließlich der abgezogenen irischen Steuer) Bestandteil ihres steuerpflichtigen Einkommens im Sinne der Selbstveranlagung, und der Anteilhaber kann die abgezogene Steuer mit seiner Körperschaftsteuerschuld aufrechnen.

Wenn Anteile nicht auf Euro lauten, kann ein Anteilhaber (auf der Grundlage einer Selbstveranlagung) der irischen Kapitalertragsbesteuerung für Währungsgewinne aus der Rücknahme oder Übertragung der Anteile unterliegen.

### *Achter Jahrestag nach dem Erwerb*

Wenn ein nicht steuerbefreiter irischer Anteilinhaber innerhalb von acht Jahren nach dem Erwerb der Anteile diese nicht veräußert, wird im Sinne des irischen Steuerrechts unterstellt, dass er die Anteile am achten Jahrestag des Erwerbs veräußert (und so weiter an jedem achten Jahrestag). Auf diese fiktive Veräußerung verrechnet die Gesellschaft irische Steuern auf den eventuellen Wertzuwachs der betreffenden Anteile über diesen Achtjahreszeitraum. Die Höhe der berücksichtigten irischen Steuer entspricht:

1. 25 % von diesem Wertzuwachs, wenn der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist, welche die für die Anwendung des Satzes von 25 % erforderliche Erklärung abgegeben hat; und
2. 41 % vom Wertzuwachs in allen anderen Fällen.

Die Gesellschaft zahlt diese Steuern an die irischen Steuerbehörden. Um die irische Steuerschuld zu finanzieren, kann die Gesellschaft sich andere Anteile im Bestand des Anteilinhabers aneignen oder annullieren.

Wenn aber weniger als 10 % der Anteile (am Wert gemessen) des entsprechenden Teilfonds im Besitz von nicht steuerbefreiten in Irland ansässigen Anteilinhabern gehalten werden, kann die Gesellschaft wählen, auf diese fiktive Veräußerung keine irische Steuer zu verrechnen. Um dieses Wahlrecht auszuüben, muss die Gesellschaft:

1. den irischen Steuerbehörden jährlich bestätigen, dass diese 10%-Voraussetzung erfüllt ist, und den irischen Steuerbehörden Angaben zu den nicht steuerbefreiten in Irland ansässigen Anteilinhabern liefern (u. a. den Wert von deren Anteilen und deren irische Steuernummern);  
und
2. allen nicht steuerbefreiten in Irland ansässigen Anteilinhabern mitteilen, dass die Gesellschaft das Wahlrecht, diese Ausnahme in Anspruch zu nehmen, ausübt.

Wenn die Gesellschaft diese Ausnahme in Anspruch nimmt, müssen nicht steuerbefreite, in Irland ansässige Anteilinhaber an die irischen Steuerbehörden auf der Grundlage einer Selbstveranlagung die irischen Steuern zahlen, die andernfalls von der Gesellschaft am achten Jahrestag (und an jedem weiteren achten Jahrestag) zu zahlen gewesen wären.

Irische Steuern, die auf den Wertzuwachs der Anteile über den Achtjahreszeitraum gezahlt werden, können proportional mit künftigen irischen Steuern aufgerechnet werden, die andernfalls für diese Anteile zu zahlen wären, und Überzahlungen können bei der endgültigen Veräußerung der Anteile erstattet werden.

### *Umtausch von Anteilen*

Wenn ein Anteilinhaber seine Anteile zu Bedingungen wie unter Dritten gegen andere Anteile in der Gesellschaft oder gegen Anteile in einem anderen Teilfonds der Gesellschaft tauscht und der Anteilinhaber keine Zahlung erhält, zieht die Gesellschaft keine irische Steuer für diesen Umtausch ab.

### **Stempelsteuer**

Auf die Ausgabe, Übertragung oder Rückgabe von Anteilen fällt keine irische Stempelsteuer (oder sonstige irische Übertragungssteuer) an. Erhält ein Anteilinhaber eine Ausschüttung in Sachwerten in Form von Vermögenswerten der Gesellschaft, könnte diese möglicherweise mit der irischen Stempelsteuer belastet werden.

### **Schenkungs- und Erbschaftsteuer**

Die irische Kapitalerwerbsteuer (in Höhe von 33 %) kann für Schenkungen oder Erbschaften von in

Irland befindlichen Vermögenswerten oder wenn die Person, von der die Schenkung oder die Erbschaft kommt, ihren Wohnsitz in Irland hat, dort ansässig oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder die Person, die die Schenkung oder Erbschaft erhält, in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Anteile könnten als in Irland befindliches Vermögen gelten, weil sie von einer irischen Gesellschaft ausgegeben wurden. Schenkungen und Vererbungen von Anteilen sind jedoch von der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer ausgenommen, wenn:

1. die Anteile sowohl zum Zeitpunkt der Schenkung/Erbschaft als auch am ‚Bewertungstag‘ (gemäß Definition im Sinne der irischen Kapitalerwerbsteuer) in der Schenkung/Erbschaft enthalten sind;
2. die Person, von der die Schenkung/Erbschaft entgegengenommen wird, am Datum der Verfügung weder ihren Wohnsitz in Irland hat noch gewöhnlich in Irland ansässig ist; und
3. die Person, die die Schenkung/Erbschaft entgegennimmt, am Datum der Schenkung/Erbschaft weder ihren Wohnsitz in Irland hat noch gewöhnlich in Irland ansässig ist.

## **FATCA**

Irland hat eine zwischenstaatliche Vereinbarung (Intergovernmental Agreement, die „IGA“) mit den Vereinigten Staaten von Amerika in Bezug auf FATCA geschlossen, und zwar nach dem so genannten „Modell 1“. Ferner hat Irland Bestimmungen zur Umsetzung der IGA in irisches Recht erlassen. Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte so zu führen, dass sichergestellt ist, dass sie gemäß den Bestimmungen der IGA als FATCA-konform betrachtet wird. Sofern keine Ausnahmeregelung Anwendung findet, ist die Gesellschaft verpflichtet, sich für FATCA-Zwecke bei den US-Steuerbehörden als „Reporting Financial Institution“ zu registrieren und den irischen Steuerbehörden Informationen über Anteilinhaber, die im Sinne von FATCA spezifizierte US-Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive, von spezifizierten US-Personen beherrschte nicht-finanzielle ausländische Einheiten (Non-Financial Foreign Entities) sind, zu melden. Ausnahmen von der Verpflichtung zur FATCA-Registrierung und zur Meldung von FATCA-relevanten Information sind nur unter begrenzten Umständen verfügbar. Alle Informationen, die die Gesellschaft den irischen Steuerbehörden meldet, werden gemäß der IGA an die US-Steuerbehörden weitergegeben. Es ist möglich, dass die irischen Steuerbehörden diese Informationen im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens, einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder eines Systems zum Informationsaustausch auch an andere Steuerbehörden weitergeben.

Die Gesellschaft dürfte in Bezug auf ihre Einkünfte aus US-Quellen generell nicht der FATCA-Quellensteuer unterliegen, solange sie ihre FATCA-Verpflichtungen erfüllt. Die FATCA-Quellensteuer käme für an die Gesellschaft geleistete Zahlungen aus US-Quellen nur in Frage, wenn die Gesellschaft ihren Registrierungs- und Berichtspflichten unter FATCA nicht nachgekommen ist und die US-Steuerbehörden die Gesellschaft im Sinne von FATCA ausdrücklich als „nicht teilnehmendes Finanzinstitut“ identifiziert haben.

## **Gemeinsamer Meldestandard der OECD**

Das von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vorgeschlagene System des automatischen Informationsaustauschs (als „Common Reporting Standard“) bekannt, wird in Irland angewandt. Im Rahmen dieses Systems ist die Gesellschaft verpflichtet, Informationen über Anteilinhaber an die irischen Steuerbehörden zu melden, u. a. Identität, Wohnort und Steuernummer der Anteilinhaber sowie Details zu den Erträgen und Verkaufs- oder Rücknahmeerlösen, die Anteilinhaber für die Anteile erhalten. Diese Informationen können von den irischen Steuerbehörden an Steuerbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten und Rechtsordnungen weitergegeben werden, die den gemeinsamen Meldestandard der OECD einführen.

Der gemeinsame Meldestandard der OECD löst das bisherige europäische Meldesystem für Zinserträge unter der Richtlinie 2002/48/EG (bekannt als EU-Zinsrichtlinie) ab.

## **Bedeutung der Begriffe**

### *Bedeutung von ‚Ansässigkeit‘ bei Unternehmen*

Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befindet, gilt unabhängig von dem Ort ihrer Gründung als im steuerrechtlichen Sinne in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich nicht in Irland befinden, die aber am oder nach dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, ist in Irland steueransässig, es sei denn, die Gesellschaft wird unter einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig betrachtet.

Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich nicht in Irland befinden, die aber vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, gilt als in Irland ansässig, sofern nicht Folgendes zutrifft:

1. die Gesellschaft (oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft) ist in Irland gewerblich tätig, und entweder wird die Gesellschaft letztlich von in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, ansässigen Personen beherrscht oder die Gesellschaft (oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft) ist an einer anerkannten Börse in der EU oder in einem Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, notiert; oder
2. die Gesellschaft gilt nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig.

Und schließlich wird eine Gesellschaft, die vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, als in Irland ansässig betrachtet, wenn die Gesellschaft (i) in einem Territorium verwaltet und geleitet wird, mit dem eine Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland in Kraft ist (ein „relevantes Territorium“) und diese Verwaltung und Leitung, wenn sie in Irland ausgeübt werden, ausreichend gewesen wären, um die Gesellschaft zu einer in Irland steueransässigen Gesellschaft zu machen; und (ii) wenn die Gesellschaft im betreffenden Territorium nach dessen Gesetzen steueransässig gewesen wäre, wenn sie dort gegründet worden wäre, und (iii) wenn die Gesellschaft nicht anderweitig Kraft der Gesetze eines Territoriums als im steuerlichen Sinne in diesem Territorium ansässig betrachtet würde.

### *Bedeutung von ‚Ansässigkeit‘ bei natürlichen Personen*

Eine natürliche Person gilt in einem bestimmten Kalenderjahr als im steuerrechtlichen Sinne in Irland ansässig, wenn sie:

1. in dem betreffenden Kalenderjahr mindestens 183 Tage in Irland verbringt; oder
2. unter Berücksichtigung der in dem betreffenden Kalenderjahr in Irland verbrachten Tage zusammen mit den im vorhergehenden Jahr in Irland verbrachten Tagen mindestens 280 Tage in Irland verbringt. Die Anwesenheit einer natürlichen Person in Irland von weniger als 30 Tagen in einem Kalenderjahr wird für diese ‚Zweijahresprüfung‘ nicht berücksichtigt.

Eine natürliche Person gilt als in Irland an einem Tag anwesend, wenn diese natürliche Person zu irgendeinem Zeitpunkt an diesem Tag persönlich in Irland anwesend ist.

### *Bedeutung von ‚gewöhnlicher Aufenthalt‘ bei natürlichen Personen*

Der Ausdruck ‚gewöhnlicher Aufenthalt‘ im Gegensatz zu ‚Ansässigkeit‘ bezieht sich auf die gewöhnlichen Lebensumstände einer Person und bedeutet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Dauerhaftigkeit. Eine natürliche Person, die in Irland drei aufeinander folgende Steuerjahre ansässig gewesen ist, hat ab dem vierten Steuerjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland. Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland gehabt hat, hat ab dem Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig war, dort nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Somit behält eine natürliche Person, die 2015 in Irland ansässig ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und in diesem Jahr Irland verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres 2018 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

### *Bedeutung von ‚Intermediär‘ (Vermittler)*

Ein ‚Intermediär‘ bedeutet eine Person, die:

1. eine Geschäftstätigkeit ausübt, die in der Entgegennahme von Zahlungen von einer in Irland ansässigen regulierten Investmentgesellschaft im Namen anderer Personen besteht oder diese einschließt; oder
2. Anteile an einer solchen Investmentgesellschaft im Namen anderer Personen hält.

## **Vereinigtes Königreich**

*Im Folgenden ist die erwartete steuerliche Behandlung im Vereinigten Königreich allgemein zusammengefasst. Es handelt sich dabei nicht um eine Rechts- oder Steuerberatung.*

*Diese Zusammenfassung basiert auf dem geltenden britischen Steuerrecht und der Praxis der britischen Steuerbehörde (HMRC) (die nicht unbedingt verbindlich ist), wie sie unserer Auffassung nach am Erscheinungsdatum dieses Prospekts angewandt wird, und diese können sich gegebenenfalls auch rückwirkend ändern.*

*Soweit nicht anders angegeben, gilt diese Zusammenfassung nur für Anleger, die im Vereinigten Königreich ansässig sind und (wenn es sich um natürliche Personen handelt) ihren Wohnsitz haben und Anteile als Anlage und als wirtschaftlich Berechtigte halten („**britische Anleger**“). Für bestimmte Kategorien von britischen Anlegern ist sie möglicherweise nicht anwendbar.*

## **Besteuerung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist nach britischem Steuerrecht als Gesellschaft zu behandeln. Dementsprechend sind britische Anleger so zu behandeln, als ob sie eine Beteiligung an der Gesellschaft hielten (und nicht als direkte Eigentümer eines Anteils an jeder einzelnen von der Gesellschaft gehaltenen Anlage).

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie im steuerlichen Sinne nicht im Vereinigten Königreich ansässig wird. Dementsprechend wird die Gesellschaft, sofern sie keine Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich ausübt (über eine dortige Zweigstelle, Vertretung oder ständige Niederlassung), außer der britischen Einkommensteuer auf im Vereinigten Königreich erzielte Erträge keiner britischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie nicht als eine Gesellschaft behandelt wird, die über eine Zweigstelle, Vertretung oder ständige Niederlassung eine Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich ausübt.

## **Besteuerung von Anlegern**

### *Anwendung der Rechtsvorschriften für Offshore-Fonds*

Da die Gesellschaft Vorkehrungen zur getrennten Verwaltung (Pooling) der Einlagen der Anleger bei der Gesellschaft sowie der Gewinne und Erträge, aus denen Zahlungen an die Anleger der Gesellschaft bestritten werden, getroffen hat, gilt die Gesellschaft für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich als Umbrella-Fonds. Außerdem können alle Teilfonds der Gesellschaft verschiedene Anteilsklassen umfassen. Folglich gelten die britischen Rechtsvorschriften für Offshore-Fonds für jede einzelne Anteilsklasse jedes Teilfonds der Gesellschaft so, als ob jede Anteilsklasse einen eigenständigen Offshore-Fonds für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich darstellen würde.

### *Veräußerungsgewinne*

Bestimmte Anteilsklassen bestimmter Teilfonds wurden nach den britischen Rechtsvorschriften für Offshore-Fonds von der britischen Steuerbehörde als „**berichtende Fonds**“ (Reporting Funds) zugelassen. Eine Liste dieser Anteilsklassen zum Datum der Herausgabe dieses Prospekts ist unter <http://www.hmrc.gov.uk/cisc/offshore-funds.htm> abrufbar. Britische Anleger sollten jedoch beachten, dass die Gesellschaft für diese Liste nicht haftet und nicht gewährleisten kann, dass diese jederzeit richtig bzw. aktuell ist.

Der Status als berichtender Fonds für die entsprechenden Anteilsklassen in jedem Rechnungslegungszeitraum der Gesellschaft gilt unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft weiterhin den anzuwendenden Vorschriften entspricht und nicht beschließt, eine Anteilsklasse in einen nicht berichtenden Fonds (Non-Reporting Fund) umzuwandeln.

Solange der Status als berichtender Fonds aufrechterhalten wird, müssten Gewinne eines britischen Anlegers aus der Veräußerung von Anteilen der betreffenden Anteilsklasse (beispielsweise durch Übertragung oder Rückgabe von Anteilen, einschließlich Umschichtung zwischen Teilfonds oder Anteilsklassen) als Veräußerungsgewinne zu versteuern sein (vorbehaltlich der nachstehend dargelegten Bestimmungen für betriebliche britische Anleger in Rentenfonds und bestimmter weiterer Ausnahmen).

Wird der Status als berichtender Fonds im Hinblick auf eine Anteilsklasse eines Teilfonds für eine Rechnungsperiode nicht erlangt bzw. nicht aufrechterhalten, so stellen alle Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen dieser Klasse normalerweise Erträge im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs dar.

### *Erträge*

Vorbehaltlich der unten dargelegten Punkte unterliegen britische Anleger in Abhängigkeit von ihren persönlichen Verhältnissen hinsichtlich ausgezahlter Dividenden oder etwaiger sonstiger Ertragsausschüttungen der Gesellschaft (unabhängig davon, ob sie tatsächlich an britische Anleger ausgeschüttet oder in weitere Anteile reinvestiert werden) sowie nicht ausgeschütteter gemeldeter Erträge eines einschlägigen Teilfonds gemäß der Regelung für berichtende Fonds der britischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer.

Britische Anleger, die in Hinblick auf ihre Anteile an der Gesellschaft der britischen Körperschaftsteuer unterliegen, sind im Allgemeinen von der britischen Körperschaftsteuer auf Dividenden und andere Ertragsausschüttungen auf Anteile befreit, es sei denn, es gelten die Regelungen für Rentenfonds oder sonstige Bestimmungen zur Bekämpfung der Steuerumgehung (und vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für britischen Anleger, bei denen es sich um kleine Unternehmen handelt).

Britischen Anlegern, die der britischen Einkommensteuer unterliegen, kann unter bestimmten Umständen eine nicht auszahlbare Steuergutschrift zustehen, die mit ihren gesamten auf Dividenden oder andere Ertragsausschüttungen zu zahlenden britischen Einkommensteuern verrechnet werden kann. Sofern anwendbar, beläuft sich diese Steuergutschrift auf 10 % des Gesamtwerts der Ausschüttung und der Steuergutschrift oder auf ein Neuntel der erhaltenen Ausschüttung.

Falls Ausschüttungen der Gesellschaft der irischen Quellensteuer unterliegen, ist gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland unter Umständen eine Rückerstattung möglich.

### *Rentenfonds*

Gemäß den Bestimmungen des Corporation Tax Act 2009 zur Besteuerung im Rahmen von Gläubigerbeziehungen gilt Folgendes: Übersteigen die Anlagen einer Anteilsklasse eines Teilfonds in Schuldtiteln und ähnlichen Vermögenswerten, einschließlich gegen Zinsen verliehenen Geldern, Wertpapieren außer Anteilen und bestimmten Derivaten 60 % des Marktwerts ihrer Anlagen, so handelt es sich bei dieser Anteilsklasse um einen „**Rentenfonds**“ im Sinne von Chapter 3 von Part 6 des Corporation Tax Act 2009. Bei britischen Anlegern, die in einen Rentenfonds investieren und der britischen Einkommensteuer unterliegen, sind alle Ausschüttungen als Zinsen zu versteuern. Körperschaftsteuerpflichtige britische Anleger, die in einen Rentenfonds investieren, unterliegen (unabhängig davon, ob es sich bei der Anteilsklasse um einen berichtenden Fonds handelt oder nicht) hinsichtlich sämtlicher Erträge und Gewinne aus Anteilen bzw. aus Wertveränderungen der Anteile (jeweils ermittelt zum Ende jedes Rechnungslegungszeitraums des britischen Anlegers sowie zum Zeitpunkt der Veräußerung) der Einkommensteuer, wobei die Rechnungslegung zum beizulegenden Zeitwert erfolgt. Diese Regelungen gelten für solche britischen Anleger, wenn die Höchstgrenze von 60 % zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Rechnungslegungszeitraums dieses Anlegers überschritten wird, selbst wenn er zu dem entsprechenden Zeitpunkt keine Anteile dieser Anteilsklasse gehalten hat.

Aufgrund der aktuellen Struktur und Anlageziele der Gesellschaft sind diese Regelungen wahrscheinlich für alle Anteilklassen aller Teilfonds relevant.

Die britische Steuerbehörde erörtert derzeit mögliche Änderungen der Rechtsvorschriften für Rentenfonds. Diese sollen in den Finance Act 2014 einfließen.

#### *Bestimmte Arten von Anlegern*

Unbeschadet der vorstehenden Kommentare dürfte für steuerbefreite britische Anleger (z. B. registrierte Pensionsfonds und gemeinnützige Einrichtungen) keine Steuerpflicht im Vereinigten Königreich für Dividenden und sonstige Ertragsausschüttungen der Gesellschaft oder bei Veräußerung von Anteilen an der Gesellschaft entstehen.

Spezielle Regelungen können unter anderem auch für die folgenden britischen Anleger gelten: Lebensversicherungsgesellschaften, Investment Trusts, Authorised Unit Trusts und offene Investmentgesellschaften (Open-Ended Investment Companies).

Alle betroffenen britischen Anleger sollten sich bezüglich der steuerlichen Auswirkungen ihrer Anlage eigenen fachlichen Rat einholen.

### **Bekämpfung der Steuerumgehung**

#### *Zuordnung von Gewinnen von nicht ansässigen Unternehmen*

Britische Anleger werden auf Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 („TCGA“) hingewiesen. Falls die Gesellschaft aufgrund ihrer Beherrschungsstruktur, wenn sie im Vereinigten Königreich ansässig wäre, für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich als Close Company (Gesellschaft mit maximal 5 Gesellschaftern) gelten würde, könnte ein britischer Anleger, der (entweder alleine oder zusammen mit bestimmten verbundenen Personen) mehr als 25 % der Anteile an der Gesellschaft hält, vorbehaltlich gewisser Ausnahmen für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich so behandelt werden, als wäre ein entsprechender proportionaler Anteil des von der Gesellschaft erzielten Gewinns diesem britischen Anleger zu dem Zeitpunkt zugeflossen, zu dem der steuerpflichtige Gewinn der Gesellschaft zugeflossen ist. Es ist unwahrscheinlich, dass die Gesellschaft als Close Company behandelt wird, allerdings kann der Verwaltungsrat nicht garantieren, dass dies der Fall ist (bzw. auch künftig der Fall sein wird).

Ein Veräußerungsgewinn, der als Ertrag auf Offshore-Einkommen behandelt wird, kann nach denselben Vorschriften behandelt werden.

Im Vereinigten Königreich eingetragene Pensionsfonds dürften keiner Steuerpflicht gemäß Section 13 TCGA unterliegen.

#### *Übertragung von Vermögenswerten im Ausland*

Britische Anleger, die natürliche Personen sind, werden auf die Bestimmungen in Chapter 2 von Part 13 des Income Tax Act 2007 hingewiesen. Diese Bestimmungen dienen der Verhinderung von Einkommensteuerumgehung durch natürliche Personen mittels Transaktionen, die in einer Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen an im Ausland ansässige Personen (einschließlich Unternehmen) resultieren. Die Bestimmungen können, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, dazu führen, dass solche britischen Anleger im Hinblick auf nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne der Gesellschaft auf jährlicher Basis steuerpflichtig werden.

#### *Vorschriften für beherrschte ausländische Gesellschaften*

Der Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 enthält Vorschriften, nach denen bestimmte im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen der Steuer auf Gewinne von nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, unterliegen. Diese Bestimmungen können bestimmte britische Anleger betreffen, insbesondere im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie (entweder direkt oder indirekt) an mindestens 25 % der Gewinne eines nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmens beteiligt sind, das von im Vereinigten Königreich Ansässigen kontrolliert wird und im Gebiet seiner Ansässigkeit einer niedrigen Besteuerung unterliegt. Die Gesetzgebung ist nicht auf die Besteuerung von Kapitalgewinnen ausgerichtet.

### **Interessenkonflikte**

Die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und der Anlageverwalter können gelegentlich als Verwahrstelle, Registerstelle, Verwaltungsstelle, Händler oder Vertriebsstelle im Zusammenhang mit anderen Fonds fungieren oder in anderer Weise involviert sein, die von Parteien aufgelegt wurden, die nicht die Gesellschaft sind und die ähnliche Anlageziele wie die Gesellschaft und die Teilfonds haben können. Es ist daher möglich, dass die erwähnten Subjekte im Verlaufe ihrer Geschäftstätigkeit potenzielle Interessenkonflikte gegenüber der Gesellschaft und einem Teilfonds haben. Sie werden jeweils jederzeit bei solchen Situationen ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und dem Teilfonds berücksichtigen und sicherstellen, dass solche Konflikte gerecht gelöst werden. Darüber hinaus können die vorgenannten Subjekte als Auftraggeber oder Vermittler Geschäfte mit der Gesellschaft hinsichtlich des Vermögens eines Teilfonds tätigen, wobei gilt, dass diese Geschäfte zu normalen, unter unabhängigen Dritten üblichen Geschäftsbedingungen durchgeführt werden. Transaktionen müssen im besten Interesse der Anteilhaber durchgeführt werden. Interessenkonflikte können auch zwischen dem Verwaltungsrat, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle, dem Anlageverwalter und der Vertriebsstelle hinsichtlich deren Geschäfte mit der Gesellschaft und einem Teilfonds und anderen Mandanten entstehen.

Geschäfte gelten als zu normalen Geschäftsbedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, getätigt, wenn (1) eine bestätigte Bewertung eines solchen Geschäfts von einer von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent genehmigten Person eingeholt wird, oder (2) das Geschäft zu besten Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse in Übereinstimmung mit den Regeln dieser Börse ausgeführt wird; oder (3) wenn das Geschäft zu Bedingungen ausgeführt wird, bei denen sich die Verwahrstelle oder bei einem Geschäft unter Beteiligung der Verwahrstelle oder einer Konzerngesellschaft der Verwahrstelle der Verwaltungsrat, überzeugt hat, dass es sich um normale Geschäftsbedingungen handelt, die einem Drittvergleich standhalten. Transaktionen müssen im besten Interesse der Anteilhaber durchgeführt werden. Wo Transaktionen gemäß Abs. (3) durchgeführt werden, muss die Verwahrstelle (oder im Fall einer Transaktion unter Beteiligung der Verwahrstelle oder einer Konzerngesellschaft der Verwahrstelle der Verwaltungsrat) den Grund dafür dokumentieren, warum sie (bzw. er) davon überzeugt ist, dass die Transaktion den in diesem Absatz genannten Grundsätzen entsprochen hat.

Der Anlageverwalter und/oder seine Konzerngesellschaften können direkt oder indirekt für andere Investmentfonds oder Anlagemandate investieren oder diese verwalten oder beraten, die in Vermögenswerte anlegen, die auch von der Gesellschaft gekauft oder verkauft werden können. Weder der Anlageverwalter noch seine Konzerngesellschaften sind verpflichtet, Anlagechancen, von denen sie Kenntnis erhalten, der Gesellschaft anzubieten oder der Gesellschaft über solche Transaktionen oder über Vorteile, die einer von ihnen aus diesen Transaktionen erlangt hat, Rechenschaft abzulegen, sie werden aber solche Chancen auf gerechter Basis unter der Gesellschaft und anderen Mandanten aufteilen. Weitere Informationen dazu sind auch weiter oben im Abschnitt „**Anlagerisiken im Zusammenhang mit den Teilfonds**“- „Risiken aus Interessenkonflikten“ enthalten.

### **Das Grundkapital**

Das Grundkapital der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert Die Anteile stehen dem Verwaltungsrat zur Verfügung und er kann, nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen, diese zu Zeitpunkten und zu Konditionen, Personen zuteilen, ausgeben, anbieten oder auf andere Weise mit ihnen handeln oder veräußern, die er für als im besten Interesse der Gesellschaft hält.



Jeder Anteil berechtigt den Anteilinhaber zu einer entsprechenden anteilmäßigen Beteiligung an den Dividenden und dem Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds, in Bezug auf den diese Anteile ausgegeben wurden. Ausgenommen hiervon sind Dividenden, die bereits beschlossen wurden, bevor er Anteilinhaber wurde.

Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen werden in den Büchern der Gesellschaft für den maßgeblichen Teilfonds verbucht und werden für den Erwerb von Vermögenswerten im Namen des maßgeblichen Teilfonds verwendet, in die der Teilfonds investiert. Die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds werden getrennt geführt.

Jeder Anteil berechtigt den Inhaber zu Sitz und Stimme auf Versammlungen der Gesellschaft und des von diesen Anteilen repräsentierten Teilfonds. Keine Anteilsklasse verleiht deren Inhaber Vorzugs- oder Bezugsrechte oder Rechte auf Beteiligung an den Gewinnen und Dividenden einer anderen Anteilsklasse oder Stimmrechte bei Angelegenheiten, die sich ausschließlich auf eine andere Anteilsklasse beziehen.

Für einen Beschluss zur Änderung der Klassenrechte der Anteile ist die Annahme durch drei Viertel der Anteilinhaber der auf einer ordnungsgemäß der Satzung entsprechend einberufenen Hauptversammlung vertretenen oder anwesenden und abstimmenden Inhaber von Anteilen erforderlich.

Die Satzung der Gesellschaft ermächtigt den Verwaltungsrat, Bruchteilsanteile an der Gesellschaft auszugeben. Bruchteilsanteile können auf das nächste Hundertstel eines Anteils ausgegeben werden und sind nicht mit Stimmrechten auf Hauptversammlungen der Gesellschaft oder eines Teilfonds ausgestattet, und der Nettoinventarwert eines Bruchteilsanteils ist der Nettoinventarwert je Anteil, korrigiert im Verhältnis des Bruchteils.

## **Versammlungen**

Sämtliche Hauptversammlungen der Gesellschaft werden in Irland abgehalten. Die Gesellschaft hält jedes Jahr eine Hauptversammlung als ihre Jahreshauptversammlung ab. Die Beschlussfähigkeit für eine Hauptversammlung, die für die Beratung über Änderungen der Klassenrechte von Anteilen einberufen wurde, ist bei zwei Anteilhabern gegeben. Die Beschlussfähigkeit für andere Versammlungen als solche für die Beratung über Änderungen von Klassenrechten ist gegeben, wenn zwei Personen persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesend sind. Jede Hauptversammlung der Gesellschaft wird mit einer Frist von einundzwanzig Tagen (ausschließlich des Tags des Mitteilungsversands und des Tags der Versammlung) angekündigt. Die Einberufung muss Angaben zu Ort und Uhrzeit und die Tagesordnung der Versammlung enthalten. Anstelle eines Anteilhabers kann ein Stimmrechtsvertreter teilnehmen. Die Satzung sieht vor, dass über Angelegenheiten durch eine Versammlung der Anteilhaber durch Handaufheben abgestimmt wird, es sei denn, fünf Anteilhaber oder Anteilhaber, die mindestens 10 % der Anteile halten, oder der Vorsitzende der Versammlung verlangen eine Abstimmung mit Stimmzetteln. Jeder Anteil verleiht dem Inhaber eine Stimme im Zusammenhang mit Angelegenheiten, die sich auf die Gesellschaft beziehen und den Anteilhabern zur Abstimmung vorgelegt werden.

## **Berichte**

Jedes Jahr veranlasst der Verwaltungsrat die Aufstellung eines Jahresberichts und eines testierten Jahresabschlusses für die Gesellschaft. Diese werden den Anteilhabern spätestens einundzwanzig Tage vor der Jahreshauptversammlung und auf jeden Fall innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs zugestellt. Darüber erstellt die Gesellschaft innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der maßgeblichen Periode einen Halbjahresbericht und stellt diesen den Anteilhabern zur Verfügung. Dieser Halbjahresbericht enthält einen nicht testierten Halbjahresabschluss der

Gesellschaft.

Der Jahresabschluss wird zum 31. Dezember eines jeden Jahres aufgestellt und die Halbjahresberichte werden von der Gesellschaft für die am 30. Juni endende Rechnungsperiode veröffentlicht.

Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht können kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsstelle und der Gesellschaft angefordert oder dort eingesehen werden, sind auf der Website abrufbar und können den Anteilhabern per E-Mail oder über ein anderes elektronisches Kommunikationsmittel übersandt werden. Anteilhaber und potenzielle Anleger können jedoch auch gedruckte Exemplare anfordern.

### **Abwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds**

- (a) Falls die Gesellschaft abgewickelt werden soll, verwendet der Liquidator die Vermögenswerte der Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmungen der Acts, auf der Basis, dass sämtliche Verbindlichkeiten, die ein Teilfonds eingegangen ist oder die einem Teilfonds zuzurechnen sind, ausschließlich aus den Vermögenswerten dieses Teilfonds beglichen werden.
- (b) Die zur Verteilung unter den Anteilhabern verfügbaren Vermögenswerte werden sodann in folgender Rangfolge verwendet:-
  - (i) Erstens, für die Zahlung eines Betrags an die Inhaber der Anteile einer jeden Anteilsklasse eines jeden Teilfonds in der für diese Klasse festgelegten oder einer anderen vom Liquidator gewählten Währung (zum vom Liquidator festgelegten Wechselkurs), welcher dem Nettoinventarwert dieser Anteile, die von diesen Inhabern jeweils zum Datum des Abwicklungsbeginns gehalten werden, so weit wie möglich entspricht, vorausgesetzt, es stehen genügend Vermögenswerte im betreffenden Teilfonds zur Verfügung, um eine solche Zahlung zu ermöglichen. Für den Fall, dass für eine Anteilsklasse nicht genügend Vermögenswerte im betreffenden Teilfonds vorhanden sind, um diese Zahlung durchzuführen, wird auf das (eventuell vorhandene) Vermögen der Gesellschaft zurückgegriffen, das nicht in einem anderen Teilfonds enthalten ist, nicht jedoch (außer es ist in der Satzung vorgesehen) auf das in anderen Teilfonds enthaltene Vermögen.
  - (ii) Zweitens, zur Zahlung eines etwaigen Restbetrags, der dann noch im betreffenden Teilfonds verbleibt, an die Inhaber der einzelnen Anteilsklassen, wobei diese Zahlung im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anteile dieser Klasse erfolgt;
  - (iii) Drittens, zur Zahlung des Rests der verbleibenden und nicht Bestandteil eines Teilfonds darstellenden Vermögenswerte an die Anteilhaber, wobei diese Zahlung proportional zum Wert jedes Teilfonds und innerhalb jedes Teilfonds zum Wert jeder Klasse und proportional zu der gehaltenen Anzahl von Anteilen in jeder Klasse erfolgt.
- (c) Ein Teilfonds kann nach Maßgabe der Satzung abgewickelt werden, und in einem solchen Fall finden die Bestimmungen von Absatz (b)(i) und Artikel 32 der Satzung entsprechend für den betreffenden Teilfonds Anwendung.

### **Wesentliche Verträge**

Die folgenden Verträge, deren Einzelheiten im Abschnitt mit der Überschrift „**Management und Verwaltung**“ angegeben sind, wurden geschlossen und sind wesentlich oder könnten wesentlich sein:-

- (a) Der Verwahrstellenvertrag, kraft dessen die Verwahrstelle als Verwahrstelle für die

Gesellschaft fungiert.

(b) Der Verwaltungsstellenvertrag, kraft dessen die Verwaltungsstelle als Verwaltungsstelle der Gesellschaft fungiert.

(c) Der Anlageverwaltungs- und Vertriebsstellenvertrag, kraft dessen der Anlageverwalter als Anlageverwalter und Vertriebsstelle für die Teilfonds fungiert.

### **Übergabe von Dokumenten und Einsichtnahme in Dokumente**

Die folgenden Dokumente stehen für eine kostenlose Einsichtnahme während normaler Geschäftszeiten an Geschäftstagen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung:-

- (a) die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft;
- (b) die oben erwähnten wesentlichen Verträge und
- (c) die Verordnung und die OGAW-Vorschriften der Zentralbank.

Exemplare der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (in der jeweils geltenden Fassung) und der jeweils letzte Rechnungsabschluss der Gesellschaft können kostenlos auf schriftliche Anforderung am eingetragenen Sitz der Gesellschaft bezogen werden.

### **Elektronische Kommunikation und elektronischer oder telefonischer Handel**

Der Verwaltungsrat hat für eine elektronische Kommunikation und elektronische oder telefonische Handelsmöglichkeiten für die Gesellschaft bzw. sonstige Personen im Namen der Gesellschaft gesorgt. Die Gesellschaft kann Einberufungen für Jahreshauptversammlungen oder außerordentliche Hauptversammlungen, die testierten Jahresabschlüsse, nicht testierten Halbjahresabschlüsse, Bestätigungen und den Nettoinventarwert per E-Mail herausgeben. Darüber hinaus und vorbehaltlich des Eingangs eines Original-Zeichnungsformulars und dem Abschluss aller erforderlichen Überprüfungen zur Verhinderung der Geldwäsche können die Gesellschaft und ihre Anteilhaber mittels des elektronischen oder telefonischen Handels Anteile zeichnen oder Anteile zurücknehmen/zurückgeben.

Wenn ein Anteilhaber die elektronische Kommunikation und den elektronischen Handel wählt, erfolgen alle Mitteilungen und Anzeigen, Abrechnungen, Bestätigungen und die Übermittlung des Nettoinventarwerts durch die Gesellschaft oder eine sonstige Person im Namen der Gesellschaft als elektronische Kommunikation und jeder Handel erfolgt durch das geeignete elektronische Handelssystem.

Anteilhaber, die den elektronischen Weg für Mitteilungen wählen, werden von der Gesellschaft aufgefordert, ihre E-Mail-Adressen anzugeben. Es werden weiterhin Papierexemplare dieser Dokumente zur Verfügung stehen.

---

## ANLAGE 1

### WERTPAPIERBÖRSEN UND REGULIERTE MÄRKTE

---

Mit der Ausnahme von erlaubten Anlagen in nicht notierten Wertpapieren sind Anlagen in Wertpapieren beschränkt auf die Wertpapierbörsen und Märkte, die in diesem Prospekt (in der jeweils aktualisierten Fassung) nachfolgend angegeben sind:-

1. Alle Wertpapierbörsen der EU-Mitgliedstaaten, Norwegens, Australiens, Hongkongs, Japans, Neuseelands, Singapurs, der Schweiz, der Vereinigten Staaten, und
2. die folgenden regulierten Märkte:-
  - (a) Der von der International Capital Market Association organisierte Markt (ehemals unter der Bezeichnung International Securities Markets Association).
  - (b) Der Markt für U.S. Government Securities (US-Staatsanleihen), der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben und von der Federal Reserve Bank of New York reguliert wird.
  - (c) Der Freiverkehrsmarkt (over-the-counter-Markt) in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben und von der U.S. Securities and Exchanges Commission (US-Börsenaufsicht) und der National Association of Securities Dealers (nationale Wertpapierhändlervereinigung) reguliert ist (und von Bankinstituten, die durch den U.S. Controller of the Currency, des Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation).
  - (d) Der von „listed money market institutions“ (börsennotierten Geldmarktinstituten) betriebene Markt gemäß der Beschreibung in der Publikation „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets in Sterling, Foreign Exchange and Bullion“ der Bank of England vom April 1988 (in der jeweils geltenden Fassung).
  - (e) der französische Markt für „Titres de Créance Négotiable“ (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel).

Die oben genannten Märkte und Wertpapierbörsen gemäß Angabe in der Satzung entsprechen den Anforderungen der Zentralbank, wobei zu beachten ist, dass die Zentralbank keine Liste zugelassener Wertpapierbörsen oder Märkte herausgibt.

---

## ANLAGE 2

### ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

---

Die Anlage des Vermögens des maßgeblichen Teilfonds muss die Verordnung einhalten. Die Verordnung sieht vor:

<b>1</b>	<b>Zugelassene Anlagen</b>
	Die Anlagen eines Teilfonds sind beschränkt auf:
<b>1.1</b>	Wertpapiere, wie in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank definiert, und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die auf einem Markt gehandelt werden, der geregelt ist, regelmäßig stattfindet, anerkannt und für die Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugänglich ist.
<b>1.2</b>	Kürzlich emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem sonstigen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden;
<b>1.3</b>	Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank, die nicht an einem regulierten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente sind.
<b>1.4</b>	Anteile von OGAWs;
<b>1.5</b>	Anteile („units“) von alternativen Investmentfonds entsprechend den OGAW-Vorschriften der Zentralbank.
<b>1.6</b>	Einlagen bei Kreditinstituten entsprechend den OGAW-Vorschriften der Zentralbank.
<b>1.7</b>	Derivative Finanzinstrumente entsprechend den OGAW-Vorschriften der Zentralbank.
<b>2</b>	<b>Anlagebeschränkungen</b>
<b>2.1</b>	Ein einzelner Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in anderen als den vorstehend in Abschnitt 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
<b>2.2</b>	Ein einzelner Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in kürzlich emittierte Wertpapiere anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem sonstigen Markt (wie in Ziffer 1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Teilfonds in bestimmten als „Rule 144A Securities“ bekannten US-Wertpapieren, unter der Voraussetzung, dass: <ul style="list-style-type: none"><li>- Wertpapiere, die mit der Verpflichtung emittiert werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde registriert werden; und dass</li><li>- die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, d. h. sie können vom OGAW innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis bzw. dem annähernden Preis, zu dem sie vom Teilfonds bewertet werden, realisiert werden.</li></ul>
<b>2.3</b>	Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen jeweils mehr als 5 % angelegt werden, maximal bei 40 % liegt.
<b>2.4</b>	Die Grenze von 10 % (siehe Ziffer 2.3) erhöht sich auf 25 % bei Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Sofern ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in

solchen Schuldverschreibungen von ein und demselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht übersteigen. Um von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen bedarf es der vorherigen Zustimmung der Zentralbank.

- 2.5** Die Grenze von 10 % (siehe Ziffer 2.3) erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.
- 2.6** Die in den Ziffern 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- 2.7** Ein einzelner Teilfonds darf maximal 20 % seines Nettovermögens als Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut investieren.

Einlagen bei einem einzelnen Kreditinstitut, ausgenommen:

- Ein im EWR zugelassenes Kreditinstitut.
- Ein in einem Unterzeichnerstaat (außer den EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 zugelassenes Kreditinstitut.
- Ein auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut, darf als ergänzende Liquidität 10 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Im Falle von Einlagen bei der Verwahrstelle kann diese Grenze auf 20 % angehoben werden.

- 2.8** Das Risiko, dem ein Teilfonds durch einen Kontrahenten eines OTC-Derivatgeschäftes ausgesetzt ist, darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Bei einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut, einem in einem Mitgliedstaat (mit Ausnahme eines EWR-Mitgliedstaats) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 zugelassenen Kreditinstitut oder einem auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut wird diese Grenze auf 10 % erhöht.

- 2.9** Unbeschadet der Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination zweier oder mehrerer der folgenden Anlagen oder Risiken, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden bzw. die im Rahmen einer Transaktion mit ein und demselben Kontrahenten eingegangen werden, 20 % des Nettovermögens nicht überschreiten:
- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
  - Einlagen und/oder
  - Kontrahentenrisiken aus OTC-Derivatgeschäften.

- 2.1  
0** Die in den Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 oben genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden. Daher darf das Engagement in einem einzelnen Emittenten 35 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

- 2.1  
1** Eine Unternehmensgruppe wird zum Zweck der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einzelner Emittent angesehen. Auf die Anlage in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb desselben Konzerns kann jedoch ein Grenzwert von 20 % des Nettovermögens angelegt werden.

- 2.1  
2** Jeder Teilfonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens in unterschiedlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der

	<p>ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.</p> <p>Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt angegeben sein und können der folgenden Liste entnommen werden:</p> <p>OECD-Staaten (sofern die jeweiligen Emissionen als mit Investment Grade eingestuft sind), Brasilien oder Indien (sofern die jeweiligen Emissionen als mit Investment Grade eingestuft sind), Volksrepublik China (sofern die jeweiligen Emissionen als mit Investment Grade eingestuft sind), Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, Regierung von Singapur, Straight-A Funding LLC, Export-Import Bank, und andere Länder, Gebietskörperschaften und Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, die die Zentralbank gemäß der Verordnung genehmigen kann. Ein Teilfonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs (6) verschiedenen Emissionen besitzen, wobei die Papiere aus einer einzelnen Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.“</p>
<b>3</b>	<b>Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)</b>
<b>3.1</b>	Anlagen eines Teilfonds in Anteilen eines OGAW oder eines anderen OGA dürfen im Aggregat 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Der OGA, in den ein Teilfonds investiert, darf seinerseits höchstens 10 % seines Nettovermögens in andere OGA anlegen.
<b>3.2</b>	Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGA, die unmittelbar, mittelbar oder durch Delegation durch die Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds oder durch eine sonstige Gesellschaft verwaltet werden, mit der diese Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft aufgrund der Anlagen der Gesellschaft in Anteile dieses anderen OGA keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben.
<b>3.3</b>	Erhält der Anlageverwalter/Anlageberater für eine Anlage in Anteile eines anderen OGA eine Provision (einschließlich ermäßigter Provisionen), muss diese Provision in das Vermögen des betreffenden Teilfonds einfließen.
<b>3.4</b>	<p>Folgende Anlagebeschränkungen gelten, wenn ein Teilfonds in andere Teilfonds der Gesellschaft investiert:-</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Teilfonds legt nicht in einen Teilfonds der Gesellschaft an, der seinerseits Anteile an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft hält.</li> <li>• Von einem Teilfonds, der in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft anlegt, werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren erhoben.</li> <li>• Der Anlageverwalter erhebt keine Gebühren von einem Teilfonds für dessen Anlagen in einem anderen Teilfonds der Gesellschaft, wenn diese Gebühr direkt aus dem Vermögen der Gesellschaft bezahlt wird.</li> <li>• Anlagen eines Teilfonds in einem anderen Teilfonds der Gesellschaft unterliegen der Grenze gemäß Absatz 3.1 weiter oben.</li> </ul>
<b>4</b>	<b>Indexabbildende OGAW</b>

	Bleibt absichtlich frei.
<b>5</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>5.1</b>	Die Gesellschaft darf keine Anteile erwerben, die Stimmrechte enthalten, durch die sie einen wesentlichen Einfluss auf das Management des Emittenten erlangen würde.
<b>5.2</b>	Ein Teilfonds darf nicht mehr als: <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) 10 % der stimmrechtslosen Anteile eines einzelnen Emittenten,</li> <li>(ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;</li> <li>(iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA;</li> <li>(iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben.</li> </ul> <p>HINWEIS: Die unter den vorstehenden Absätze (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.</p>
<b>5.3</b>	Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;</li> <li>(ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert sind;</li> <li>(iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglied angehören, begeben sind;</li> <li>(iv) Anteile, die von einem Teilfonds am Vermögen einer in einem Nicht-Mitgliedstaat gegründeten Gesellschaft gehalten werden, die vorwiegend in Wertpapieren von Emittenten anlegt, deren eingetragener Sitz sich in diesem Nicht-Mitgliedstaat befindet, wenn dies nach den Gesetzen dieses Nicht-Mitgliedstaats für den Teilfonds die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapieren von in diesem Nicht-Mitgliedstaat ansässigen Emittenten anzulegen. Diese Ausnahmeregelung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält, und dass, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden.</li> <li>(v) Von der Gesellschaft gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- und Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.</li> </ul>
<b>5.4</b>	Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein Teilfonds die hier definierten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.
<b>5.5</b>	Die Zentralbank kann kürzlich aufgelegten Teilfonds erlauben, für sechs Monate ab ihrer Zulassung die Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12 und 3.1 außer Kraft zu setzen, sofern der Grundsatz der Risikostreuung beachtet wird.
<b>5.6</b>	Werden die vorliegend definierten Grenzen aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle eines Teilfonds liegen oder aus der Ausübung von Zeichnungsrechten resultieren, muss der Teilfonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber seine Verkaufstätigkeit vorrangig auf die Behebung dieser Situation abstellen.
<b>5.7</b>	Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe mit folgenden Instrumenten tätigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertpapiere;</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geldmarktinstrumente<sup>1</sup>;</li> <li>- Anteile an OGA oder</li> <li>- derivative Finanzinstrumente.</li> </ul>
<b>5.8</b>	Ein Teilfonds darf zusätzlich liquide Mittel halten.
<b>6</b>	<b>Derivative Finanzinstrumente („DFIs“)</b>
<b>6.1</b>	Das Gesamtengagement eines Teilfonds in DFIs darf nicht über dessen gesamten Nettoinventarwert hinausgehen.
<b>6.2</b>	Das Engagement in den DFIs zugrunde liegenden Vermögenswerten, einschließlich eingebetteten DFIs in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, darf in Kombination mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen nicht die in den OGAW-Vorschriften/-Richtlinien der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten DFIs, sofern der zugrunde liegende Index den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien entspricht.)
<b>6.3</b>	Ein Teilfonds kann in DFIs investieren, die im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt, dass es sich bei den Kontrahenten von OTC-Transaktionen um Institutionen handelt, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
<b>6.4</b>	<b>Die Anlage in DFIs unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Einschränkungen.</b>

### Kreditaufnahmebeschränkungen

- (a) Jeder Teilfonds darf bei einer Bank Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts aufnehmen, jedoch nur vorübergehend. Liegen bei einem Teilfonds Kreditaufnahmen in Fremdwährungen vor, die den Wert der Gegeneinlage übersteigen, muss der Anlageverwalter sicherstellen, dass der darüber hinausgehende Betrag als Kreditaufnahme im Sinne der Vorschrift 103 der OGAW-Verordnung behandelt wird. Des Weiteren darf der Teilfonds höchstens 10 % seines Nettovermögens in teilweise eingezahlten Wertpapieren anlegen. Der Teilfonds kann seine Vermögenswerte als Sicherheit für diese Kreditaufnahmen verpfänden oder belasten.
- (b) Der Teilfonds kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben.
- (c) Der Teilfonds darf außer in den unter (a) oben angegebenen Fällen, Wertpapiere im Besitz oder Bestand des Teilfonds mit Grundschulden belasten, verpfänden, mit Hypotheken belasten oder in sonstiger Weise als Sicherheit für eine Verschuldung übertragen, wobei gilt, dass der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren auf der „when-issued“ oder „delayed-delivery“-Grundlage im Einzelfall und das Stellen von Sicherheitseinschüssen bei der Zeichnung von Optionen oder dem Eintritt oder Austritt aus Terminkontrakten (Forwards und Futures) nicht als eine Verpfändung der Vermögenswerte gilt.
- (d) Unbeschadet der Befugnis des Teilfonds, in Wertpapiere zu investieren, darf der Teilfonds keine Ausleihungen an Dritte tätigen oder als Bürge für Dritte fungieren.

---

1. Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch OGAWs sind verboten.

---

## ANLAGE 3

### EINSCHRÄNKUNGEN ZUR ANLAGE IN DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT

---

#### A. Anlage in derivative Finanzinstrumente („DFIs“) – Effizientes Portfoliomanagement

Die folgenden Vorschriften gelten für den Fall, dass ein Teilfonds beabsichtigt, Engagements in DFIs einzugehen, wozu insbesondere Futures, Forwards, Optionen und Swaps zählen, wenn die Transaktionen zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements des Teilfonds oder als Teil seiner Anlagepolitik erfolgen. Weitere Informationen zum Einsatz von spezifischen DFIs sind weiter unten angegeben. Wenn sie beabsichtigt, Engagements in mit DFIs verbundenen Transaktionen einzugehen, setzt die Gesellschaft einen Risikomanagementprozess ein, um das Risiko aller offenen Derivatepositionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios eines Teilfonds laufend zu überwachen und zu messen. In dem Maße wie im maßgeblichen Nachtrag angegeben, kann ein Teilfonds nur diejenigen derivativen Finanzinstrumente einsetzen oder in ihnen anlegen, die in der neuesten, durch die Zentralbank abgenommenen Version des Risikomanagementprozesses enthalten sind. Die Gesellschaft wird den Anteilhabern auf Aufforderung ergänzende Informationen in Bezug auf die für das Risikomanagement angewandten Methoden vorlegen, wozu u. a. auch die angewandten quantitativen Grenzwerte und alle jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der Hauptanlagekategorien gehören.

Die Anlage in DFIs unterliegt den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Einschränkungen. In dem Maße, wie es im maßgeblichen Nachtrag angegeben ist, kann ein Teilfonds in DFIs investieren, die im Freiverkehr („OTC“) gehandelt werden, vorausgesetzt, dass es sich bei den Kontrahenten von Freiverkehr-Transaktionen um Institutionen handelt, die einer fachlichen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.

#### B. Effizientes Portfoliomanagement – Sonstige Techniken und Instrumente

Vorbehaltlich der oben in Abschnitt A dieser Anlage 3 enthaltenen Bestimmungen und Auflagen und den nachfolgenden Ausführungen sowie der durch die Zentralbank nach der Verordnung und den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Grenzen, kann die Gesellschaft Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einsetzen, von denen sie vernünftigerweise der Meinung ist, dass sie für das effiziente Portfoliomanagement der einzelnen Teilfonds wirtschaftlich geeignet sind, in Übereinstimmung mit den Anlagezielen der einzelnen Teilfonds.

Ein effizientes Portfoliomanagement bedeutet Anlageentscheidungen, die Transaktionen beinhalten, die für eines oder mehrere der folgenden spezifischen Ziele eingegangen werden:

1. der Risikominderung;
2. der Kostenminderung oder
3. der Schaffung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Einkünfte für einen Teilfonds mit einem angemessenen Risikograd, der konsistent ist mit dem Risikoprofil des Teilfonds, wie es im maßgeblichen Nachtrag beschrieben ist, und mit den Diversifizierungsregeln gemäß den Vorschriften der Verordnung.

In diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft:

- a) zum Zwecke der Absicherung (gegen Wechselkurs- oder Zinsänderungsrisiken oder sonstige Risiken) Put- und Call-Optionen, Kassa- und Terminkontrakte, Finanz-Futures, Aktienindex- und Anleihenindex-Futures, Swaps (insbesondere Zins-Swaps, Wechselkurs-Swaps, Asset-Swaps und Credit Default Swaps (CDS) sowie umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen. Insbesondere kann ein Teilfonds versuchen, seine Anlagen gegen Wechselkursschwankungen abzusichern, die sich nachteilig auf seine Nennwährung auswirken, indem Devisenoptionen, Futures-Kontrakte und Devisenterminkontrakte eingesetzt werden.
- b) Von Zeit zu Zeit börsengehandelte Indexfonds auf Aktien und andere Futures-Kontrakte zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements einsetzen, um in der Lage zu sein, ein geeignetes Engagement in Aktien- und anderen Märkten gemäß der vom Anlageverwalter empfohlenen Gesamt-Vermögensverteilung zu halten. Für den Einsatz von börsengehandelten Indexfonds und andere Futures-Kontrakte durch die Gesellschaft gelten die Auflagen und Grenzen, die durch die Zentralbank gemäß der Verordnung festgelegt sind.

Der maßgebliche Nachtrag für die einzelnen Teilfonds gibt an, ob dieser Teilfonds in einer bestimmten Weise durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Direktanlagezwecken und/oder zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements gehebelt oder fremdfinanziert sein kann.

Sämtliche aus der Nutzung effizienter Portfoliomanagementstechniken entstehende Erträge, nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten, fließen an den betreffenden Teilfonds zurück. Die Unternehmen, an die direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden, werden in den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft angegeben. Ferner wird angegeben, ob diese Parteien mit der Gesellschaft oder der Verwahrstelle verbunden sind.

Die Gesellschaft stellt immer sicher, dass die Bedingungen der effizienten Portfoliomanagementstechniken, Anlagen von Barsicherheiten inbegriffen, sich nicht auf ihre Fähigkeit auswirken, ihre Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen.

#### ***Einsatz von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften***

Nach Maßgabe der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Auflagen und Grenzen kann ein Teilfonds Pensionsgeschäfte und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte („Repo-Geschäfte“) zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements abschließen. Die Teilfonds können umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, kraft deren sie ein Wertpapier verkaufen und vereinbaren, dies zu einem vereinbarten Termin und Preis zurückzukaufen. Die Teilfonds können auch umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, wobei ein Teilfonds Wertpapiere von einem Verkäufer (z. B. von einer Bank oder einem Wertpapierhändler) erwirbt, der sich zum Zeitpunkt des Verkaufs verpflichtet, die Wertpapiere zu einem vereinbarten Termin (üblicherweise spätestens sieben Tage nach dem Kaufdatum) und Preis zurückzukaufen, sodass der Ertrag des betreffenden Teilfonds während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts festgelegt ist. Der Rückkaufpreis spiegelt den Kaufpreis plus eines vereinbarten Marktzinssatzes, der nicht an den Kuponzins oder die Fälligkeit des zurückgekauften Wertpapiers gekoppelt ist.

Im Fall eines umgekehrten Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft berechtigt sein, jederzeit den vollen Betrag der Barmittel zurückzufordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft zu kündigen, entweder plus aufgelaufener Zinsen oder zum aktuellen Marktwert. Sind die Barmittel jederzeit auf Basis des aktuellen Marktwerts abrufbar, wird der aktuelle Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zwecks Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds verwendet. Falls die Gesellschaft ein Pensionsgeschäft eingeht, ist die Gesellschaft berechtigt, Wertpapiere, die Gegenstand des Geschäfts sind, jederzeit zurückzufordern oder das Pensionsgeschäft zu kündigen. Repogeschäfte mit einer festen

Laufzeit von nicht mehr als sieben Tagen sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, die das Abrufen der Vermögenswerte durch die Gesellschaft jederzeit erlauben.

**SICHERHEITEN:** Nach Maßgabe der Verordnung und den OGAW-Vorschriften der Zentralbank kann ein Teilfonds Repo-Geschäfte nur abschließen, wenn er dies gemäß normaler Marktpraxis und im besten Interesse des Teilfonds tut und alle unter den Repo-Geschäften (sowie unter allen DFIs) entgegengenommenen Sicherheiten jederzeit folgende Kriterien erfüllen:

(i) Liquidität: Sicherheiten müssen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente (beliebiger Laufzeit) sein, die hoch liquide sind und auf einem regulierten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der annähernd ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Sicherheiten müssen den Bestimmungen von Vorschrift 74 der OGAW-Verordnung entsprechen und sind im Einklang mit den Bestimmungen dieses Prospekts und der OGAW-Verordnung zu verwenden.

(ii): Bewertung: Sicherheiten müssen mindestens täglich bewertet werden und Anlagen, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten angenommen werden, sofern es nicht entsprechende konservative Sicherheitsabschläge gibt; Sicherheiten können täglich vom Kontrahenten anhand seiner Verfahren, vorbehaltlich etwaiger vereinbarter Abschläge, zum Marktwert bewertet werden, um Marktwerten und Liquiditätsrisiken Rechnung zu tragen. Sie können täglichen Nachschussforderungen unterliegen.

(iii) Bonität des Emittenten: Die entgegengenommene Sicherheit muss eine hohe Qualität aufweisen. Ein Teilfonds muss sicherstellen, dass, wenn eine oder mehrere Ratingagenturen, die bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) registriert sind und unter deren Aufsicht stehen, ein Rating für den Emittenten herausgegeben haben, im Rahmen des vom Teilfonds für die Bonitätsprüfung angewandten Prozesses unter anderem diese Ratings berücksichtigt werden. Auch wenn sich ein Teilfonds nicht automatisch auf solche externen Ratings verlässt, muss eine Herabstufung unter die zwei höchsten kurzfristigen Bonitäts-Ratings durch eine Agentur, die bei der ESMA registriert ist und unter deren Aufsicht steht, zu einer erneuten Prüfung der Bonität des Emittenten führen, um sicherzustellen, dass die Sicherheit weiterhin von hoher Qualität ist.

(iv) Korrelation: Sicherheiten müssen von einem Unternehmen emittiert sein, das vom Kontrahenten unabhängig ist, und dürfen voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten aufweisen;

(v) Diversifikation: Sicherheiten müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend gestreut sein. Sachsicherheiten gelten als ausreichend diversifiziert, wenn der betreffende Teilfonds von einem Kontrahenten einen Korb von Sicherheiten erhält, in dem das Risiko gegenüber einem einzelnen Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Wenn der Teilfonds dem Risiko mehrerer Kontrahenten ausgesetzt ist, werden die verschiedenen Körbe von Sicherheiten zusammengerechnet, um sicherzustellen, dass das Risiko gegenüber einem einzelnen Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

Unbeschadet des Vorstehenden kann ein Teilfonds voll abgesichert in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sein, die von einem EU-Mitgliedstaat oder einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Organisation, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, wie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ im Prospekt beschrieben. Ein solcher Teilfonds nimmt Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen entgegen, und Wertpapiere aus einer einzelnen Emission dürfen 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

(vi) unmittelbar verfügbar: Vermögenswerte, die als Sicherheitsleistungen entgegengenommen werden, müssen von der Gesellschaft jederzeit ohne Bezugnahme auf den Kontrahenten oder dessen Genehmigung in vollem Umfang verwertbar sein.

Ein Teilfonds darf Engagements in Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften nur mit Kontrahenten eingehen, die den Anforderungen der OGAW-Vorschriften der Zentralbank genügen, und erst nach Durchführung einer Bonitätsprüfung. Solche Kontrahenten sind juristische Personen, die in der Regel in Ländern der OECD ansässig sind (und auch mit dem Anlageverwalter verbunden sein können). Liegt für den Kontrahenten ein Bonitätsrating von einer Ratingagentur vor, die bei der European Securities and Markets Authority registriert ist und unter deren Aufsicht steht, wird dieses Rating bei der Bonitätsprüfung berücksichtigt. Wird ein Kontrahent durch die Standard & Poor's Corporation auf A-2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating einer solchen Ratingagentur) herabgestuft, wird für diesen Kontrahenten unverzüglich eine neue Bonitätsprüfung vorgenommen.

Nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften der Zentralbank müssen bis zum Ablauf eines Repo-Geschäfts die im Rahmen dieser Geschäfte oder Vereinbarungen entgegengenommenen Sicherheiten: (a) täglich zum Marktwert bewertet werden (durch den Kontrahenten anhand seiner Verfahren, vorbehaltlich etwaiger vereinbarter Abschlüsse, um Marktwerten und Liquiditätsrisiken Rechnung zu tragen), (b) jederzeit denselben oder einen höheren Wert haben als der investierte Betrag oder die entliehenen Wertpapiere; (c) an die Verwahrstelle oder deren Vertreter übertragen werden (wenn eine Eigentumsübertragung erfolgt); und (d) jederzeit von der Gesellschaft ohne Bezugnahme auf den Kontrahenten oder dessen Genehmigung in voller Höhe verwertbar sein. Die unter (c) genannte Anforderung gilt nicht in dem Fall, dass keine Eigentumsübertragung erfolgt, und die Sicherheiten können von einem Dritt-Verwahrer gehalten werden, der einer sachverständigen Überwachung unterliegt und keinen Bezug zum Lieferanten der Sicherheiten hat.

Ein entsprechender „Sicherheitsabschlag“ findet bei allen Repogeschäften Anwendung. Der Sicherheitsabschlag, der mindestens für diese für einen Teilfonds eingegangenen Transaktionen erhoben wird, beträgt mindestens 102 % bei Repogeschäften, die erstklassige Staatsanleihen als Sicherheiten verwenden. Der Sicherheitsabschlag, der mindestens auf zusätzlich gestellte Sicherheiten erhoben wird, bestimmt sich durch herrschende Marktbedingungen, darf aber nicht unter den für Sicherheiten in Form erstklassiger Staatsanleihen geltenden fallen.

Falls ein Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30 % seines Nettovermögens erhält, wird er eine geeignete Stresstest-Richtlinie einführen, um zu gewährleisten, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der Teilfonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann.

Sachsicherheiten können nicht verkauft, neu angelegt oder hinterlegt werden. Als Sicherheit erhaltene Barmittel sollten nur:

- als Einlagen bei maßgeblichen Instituten platziert oder in von maßgeblichen Instituten begebene Einlagenzertifikate investiert werden;
- in erstklassige Staatsanleihen investiert werden;
- für die Zwecke von umgekehrten Pensionsgeschäften benutzt werden, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen, und die Gesellschaft jederzeit den vollen Barbetrag zzgl. aufgelaufener Zinsen abrufen kann; und
- in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds investiert werden, vorausgesetzt, dass im Fall von Anlagen in einen Fonds, der von einer Konzerngesellschaft des Anlageverwalters verwaltet wird, durch den zugrunde liegenden Geldmarktfonds kein Zeichnungsaufschlag oder Rücknahmeabschlag erhoben werden kann.

Neu angelegte Barsicherheiten sollten gemäß den für Sachsicherheiten geltenden Streuungsvorschriften gestreut werden und dürfen nicht als Einlage beim Kontrahenten eines verbundenen Unternehmens platziert werden.

Pensionsgeschäfte stellen keine Kreditaufnahme oder Kreditvergabe im Sinne der Verordnung dar.

### ***„Delayed Delivery“- und „When Issued“-Wertpapiere***

Ein Teilfonds kann Schuldtitel auf der Grundlage einer „Delayed Delivery“ (verzögerten Lieferung) oder „When Issued“ (per Erscheinen) kaufen, was bedeutet, dass die Lieferung später als zum normalen Abwicklungstag solcher Wertpapiere zu einem festgesetzten Preis und Ertrag erfolgen soll. Diese Wertpapiere werden als mit „verzögerter Lieferung“ („Delayed Delivery“) bezeichnet, wenn sie auf einem Sekundärmarkt gehandelt werden, bzw. als „per Erscheinen“ („when-issued“), wenn es um die Erstausgabe von Wertpapieren geht. Der Teilfonds wird im Allgemeinen für diese Wertpapiere nicht zahlen oder beginnen, Zinsen zu verdienen, bis sie eingegangen sind. Wenn aber der Teilfonds eine Kaufverpflichtung auf Basis von „verzögerter Lieferung“ oder „per Erscheinen“ vereinbart, übernimmt er sofort das Eigentürrisiko einschließlich des Risikos der Preisschwankung. Wenn der Emittent die Wertpapiere nicht liefert, kann dies zu einem Verlust oder einer verpassten Chance für den Teilfonds führen, eine Alternativanlage zu tätigen.

### ***Devisengeschäfte***

Ein Teilfonds kann in Wertpapieren anlegen, die auf andere Währungen als die Nennwährung des Teilfonds lauten, und kann Devisen kaufen, um Abrechnungsverpflichtungen nachzukommen. Darüber hinaus kann ein Teilfonds, unter den durch die Verordnung auferlegten Einschränkungen, mehrere Devisengeschäfte abschließen, d. h. Devisenterminkontrakte, Währungsswaps, Devisen- oder Devisenindex-Futures-Kontrakte und Put- und Call-Optionen auf solche Kontrakte oder auf Devisen, um sich gegen die Ungewissheit künftiger Wechselkurse abzusichern. Devisenterminkontrakte sind Verträge über den Tausch einer Währung gegen eine andere – z. B. über den Tausch eines bestimmten Eurobetrags gegen einen bestimmten Dollarbetrag – zu einem künftigen Termin. Der Termin (der eine beliebige vereinbarte Anzahl von Tagen in der Zukunft sein kann), der zu tauschende Währungsbetrag und der Preis, zu dem der Tausch stattfinden wird, werden für die Laufzeit des Kontrakts an dem Zeitpunkt verhandelt und festgelegt, an dem der Kontrakt abgeschlossen wird. Gemäß der Verordnung sind ungedeckte Positionen in Währungsderivaten nicht erlaubt.

Devisengeschäfte, die ein Teilfonds zur Veränderung der Währungsrisikomerkmale von in diesem Teilfonds gehaltenen Wertpapieren tätigt, indem er andere Währungen als die Nennwährung dieses Teilfonds oder seiner Wertpapiere kauft oder verkauft, dürfen nicht spekulativer Natur sein, d. h., sie dürfen nicht eine Anlage an sich sein. In dem Maße wie diese Devisengeschäfte die Währungsmerkmale von Wertpapieren eines Teilfonds ändern, müssen sie vollständig durch die Mittelflüsse der von diesem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere einschließlich ihrer Erträge gedeckt sein. Ein Teilfonds darf keinesfalls durch den Einsatz von Devisengeschäften gehebelt oder fremdfinanziert sein.

Devisengeschäfte, die Währungsrisikomerkmale von in einem Teilfonds gehaltenen Wertpapieren verändern, dürfen nur zum Zwecke einer Risikominderung, einer Kostenminderung und/oder einer Steigerung der Kapitalerträge oder Ertragsrenditen dieses Teilfonds geschlossen werden. Jedes dieser Devisengeschäfte muss gemäß den Anlagezielen eines Teilfonds eingesetzt werden (d. h. die Währungen, in denen der Teilfonds engagiert ist, müssen Währungen sein, in die er direkt investieren darf) und der Anlageverwalter muss sie als wirtschaftlich zweckdienlich halten. Die Wertentwicklung eines Teilfonds kann durch Veränderungen von Wechselkursen stark beeinflusst werden, weil vom Teilfonds gehaltene Devisenpositionen möglicherweise nicht mit den Positionen gehaltener Wertpapiere übereinstimmen. Einzelheiten zu den im Berichtszeitraum eingegangenen Transaktionen und die daraus entstandenen Verpflichtungsbeträge müssen in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds offen gelegt werden.

Ein Teilfonds kann ein Risiko in einer ausländischen Währung „cross-hedgen“, indem eine verbundene

Währung in die Nennwährung des Teilfonds verkauft wird. Ferner sind lokale Währungen in Schwellen- und sich entwickelnden Märkten häufig als Korb von Währungen größerer Märkte ausgedrückt, wie z. B. US-Dollar, Euro oder japanischer Yen. Ein Teilfonds kann das Risiko aus Währungen, die nicht seine Nennwährung sind, aus diesem Korb durch Terminverkauf eines gewichteten Durchschnitts dieser Währungen in die Nennwährung absichern.

Weitere Informationen zum Einsatz von spezifischen DFIs sind wie folgt: Futures-Kontrakte

Ein Teilfonds kann Futures-Kontrakte zur Absicherung gegen Veränderungen bei Zinssätzen und Wechselkursen als Teil seiner Gesamtanlagestrategie abschließen. Ein Teilfonds kann auch Futures-Kontrakte als Ersatz für das direkte Engagement in den Fonds und/oder zur Erlangung eines Engagements innerhalb der durch die Zentralbank festgelegten Grenzen abschließen.

Devisenterminkontrakte

Ein Teilfonds kann Devisenterminkontrakte abschließen, um eine bestimmte Währung zu einem künftigen Termin zu einem Kurs zu kaufen oder verkaufen, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegt wird, und/oder um ein Engagement innerhalb der durch die Zentralbank festgelegten Grenzen zu erlangen.

Swap-Verträge

Ein Teilfonds kann in Swap-Verträge über Devisen, Zinssätze, einzelne Emittenten und Indizes eintreten. Ein Teilfonds kann diese Techniken zur Absicherung gegen Veränderungen bei Zinssätzen, Kreditmargen, Wechselkursen und Wertpapierindizes einsetzen. Ein Teilfonds kann Swap-Verträge auch als Ersatz für das direkte Engagement in den Zielfonds und/oder zur Erlangung eines Engagements innerhalb der durch die Zentralbank festgelegten Grenzen abschließen.

Optionen

Ein Teilfonds kann Call- und Put-Optionen auf Wertpapiere (einschließlich Straddles), Wertpapierindizes und Devisen kaufen und verkaufen und Optionen auf Futures-Kontrakte (einschließlich Straddles) und Swap-Verträge einsetzen. Ein Teilfonds kann diese Techniken zur Absicherung gegen Veränderungen bei Zinssätzen, Wechselkursen und Wertpapierkursen einsetzen. Ein Teilfonds kann auch Optionen als Ersatz für das direkte Engagement in den Zielfonds und/oder zur Erlangung eines Engagements innerhalb der durch die Zentralbank festgelegten Grenzen abschließen.

---

**ANLAGE 4****UNTERDEPOTBANKEN**

---

Zum Datum der Herausgabe dieses Prospekts hat die Verwahrstelle die nachstehend aufgeführten lokalen Unterdepotbanken im State Street Global Custody Network mit der Verwahrung bestimmter Vermögenswerte der Teilfonds beauftragt. Die aktuelle Version dieser Liste ist auf [www.SSGA.com](http://www.SSGA.com) abrufbar.

<b>MARKT</b>	<b>UNTERDEPOTBANK</b>
<b>Albanien</b>	Raiffeisen Bank sh.a.
<b>Argentinien</b>	Citibank, N.A.
<b>Australien</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
<b>Österreich</b>	Deutsche Bank AG UniCredit Bank Austria AG
<b>Bahrain</b>	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<b>Bangladesch</b>	Standard Chartered Bank
<b>Belgien</b>	Deutsche Bank AG, Niederlande (tätig durch ihre Niederlassung in Amsterdam mit Unterstützung der Niederlassung in Brüssel)
<b>Benin</b>	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
<b>Bermuda</b>	HSBC Bank Bermuda Limited
<b>Föderation von Bosnien und Herzegowina</b>	UniCredit Bank d.d.
<b>Botswana</b>	Standard Chartered Bank Botswana Limited
<b>Brasilien</b>	Citibank, N.A.
<b>Bulgarien</b>	Citibank Europe plc, Bulgaria Branch UniCredit Bulbank AD
<b>Burkina Faso</b>	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
<b>Kanada</b>	State Street Trust Company Canada
<b>Chile</b>	Itaú CorpBanca S.A.



<b>Volksrepublik China</b>	<p>HSBC Bank (China) Company Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)</p> <p>China Construction Bank Corp. (nur für den A-Aktienmarkt)</p> <p>Citibank N.A. (nur für den Markt des Shanghai – Hong Kong Stock Connect-Projekts)</p> <p>The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (nur für den Markt des Shanghai – Hong Kong Stock Connect-Projekts)</p> <p>Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited (für den Markt des Shanghai – Hong Kong Stock Connect-Projekts)</p>
<b>Kolumbien</b>	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
<b>Costa Rica</b>	Banco BCT S.A.
<b>Kroatien</b>	<p>Privredna Banka Zagreb d.d.</p> <p>Zagrebacka Banka d.d.</p>
<b>Zypern</b>	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Griechenland (tätig durch ihre Niederlassung in Athen)
<b>Tschechische Republik</b>	<p>Československá obchodní banka, a.s.</p> <p>UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.</p>
<b>Dänemark</b>	<p>Nordea Bank AB (publ), Schweden (tätig durch ihre Tochtergesellschaft, Nordea Bank Danmark A/S)</p> <p>Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (tätig durch ihre Niederlassung in Kopenhagen)</p>
<b>Ägypten</b>	HSBC Bank Egypt S.A.E. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<b>Estland</b>	AS SEB Pank
<b>Finnland</b>	<p>Nordea Bank AB (publ), Schweden (tätig durch ihre Tochtergesellschaft, Nordea Bank Finland Plc.)</p> <p>Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (tätig durch ihre Niederlassung in Helsinki)</p>
<b>Frankreich</b>	Deutsche Bank AG, Niederlande (tätig durch ihre Niederlassung in Amsterdam mit Unterstützung der Niederlassung in Paris)
<b>Republik Georgien</b>	JSC Bank of Georgia
<b>Deutschland</b>	<p>State Street Bank International GmbH</p> <p>Deutsche Bank AG</p>
<b>Ghana</b>	Standard Chartered Bank Ghana Limited
<b>Griechenland</b>	BNP Paribas Securities Services, S.C.A.
<b>Guinea-Bissau</b>	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste

<b>Hongkong</b>	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
<b>Ungarn</b>	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe UniCredit Bank Hungary Zrt.
<b>Island</b>	Landsbankinn hf.
<b>Indien</b>	Deutsche Bank AG The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
<b>Indonesien</b>	Deutsche Bank AG
<b>Irland</b>	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung im Vereinigten Königreich
<b>Israel</b>	Bank Hapoalim B.M.
<b>Italien</b>	Deutsche Bank S.p.A. Intesa Sanpaolo S.p.A.
<b>Elfenbeinküste</b>	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
<b>Jamaika</b>	Scotia Investments Jamaica Limited
<b>Japan</b>	Mizuho Bank, Ltd. The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
<b>Jordanien</b>	Standard Chartered Bank
<b>Kasachstan</b>	JSC Citibank Kazakhstan
<b>Kenia</b>	Standard Chartered Bank Kenya Limited
<b>Republik Korea</b>	Deutsche Bank AG The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
<b>Kuwait</b>	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<b>Lettland</b>	AS SEB banka
<b>Libanon</b>	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<b>Litauen</b>	AB SEB bankas
<b>Luxemburg</b>	über den internationalen Zentralverwahrer, Clearstream Banking S.A., Luxemburg

<b>Malawi</b>	Standard Bank Limited
<b>Malaysia</b>	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
<b>Mali</b>	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
<b>Mauritius</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
<b>Mexiko</b>	Banco Nacional de México S.A.
<b>Marokko</b>	Citibank Maghreb
<b>Namibia</b>	Standard Bank Namibia Limited
<b>Niederlande</b>	Deutsche Bank AG
<b>Neuseeland</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
<b>Niger</b>	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
<b>Nigeria</b>	Stanbic IBTC Bank Plc.
<b>Norwegen</b>	Nordea Bank AB (publ), Schweden (tätig durch ihre Tochtergesellschaft, Nordea Bank Norge ASA) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (tätig durch ihre Niederlassung in Oslo)
<b>Oman</b>	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<b>Pakistan</b>	Deutsche Bank AG
<b>Panama</b>	Citibank, N.A.
<b>Peru</b>	Citibank del Perú, S.A.
<b>Philippinen</b>	Deutsche Bank AG
<b>Polen</b>	Bank Handlowy w Warszawie S.A. Bank Polska Kasa Opieki S.A.
<b>Portugal</b>	Deutsche Bank AG, Niederlande (tätig durch ihre Niederlassung in Amsterdam mit Unterstützung der Niederlassung in Lissabon)
<b>Puerto Rico</b>	Citibank N.A.

<b>Katar</b>	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<b>Rumänien</b>	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung in Rumänien
<b>Russland</b>	AO Citibank
<b>Saudi-Arabien</b>	HSBC Saudi Arabia Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<b>Senegal</b>	über Standard Chartered Bank Côte d’Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
<b>Serbien</b>	UniCredit Bank Serbia JSC
<b>Singapur</b>	Citibank N.A. United Overseas Bank Limited
<b>Slowakische Republik</b>	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
<b>Slowenien</b>	UniCredit Banka Slovenija d.d.
<b>Südafrika</b>	FirstRand Bank Limited Standard Bank of South Africa Limited
<b>Spanien</b>	Deutsche Bank S.A.E.
<b>Sri Lanka</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
<b>Republik Serbien</b>	UniCredit Bank d.d.
<b>Swasiland</b>	Standard Bank Swaziland Limited
<b>Schweden</b>	Nordea Bank AB (publ) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
<b>Schweiz</b>	Credit Suisse AG UBS Switzerland AG
<b>Republik (Taiwan) China</b>	Deutsche Bank AG Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
<b>Tansania</b>	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
<b>Thailand</b>	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
<b>Togo</b>	über Standard Chartered Bank Côte d’Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste

<b>Tunesien</b>	Union Internationale de Banques
<b>Türkei</b>	Citibank A.Ş. Deutsche Bank A.Ş.
<b>Uganda</b>	Standard Chartered Bank Uganda Limited
<b>Ukraine</b>	PJSC Citibank
<b>Vereinigte Arabische Emirate – Abu Dhabi</b>	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<b>Vereinigte Arabische Emirate – Dubai Financial Market</b>	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<b>Vereinigte Arabische Emirate – Dubai International Financial Center</b>	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<b>Vereinigtes Königreich</b>	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung im Vereinigten Königreich
<b>Vereinigte Staaten</b>	State Street Bank and Trust Company
<b>Uruguay</b>	Banco Itaú Uruguay S.A.
<b>Venezuela</b>	Citibank, N.A.
<b>Vietnam</b>	HSBC Bank (Vietnam) Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
<b>Sambia</b>	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
<b>Simbabwe</b>	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (als Beauftragte der Standard Bank of South Africa Limited)